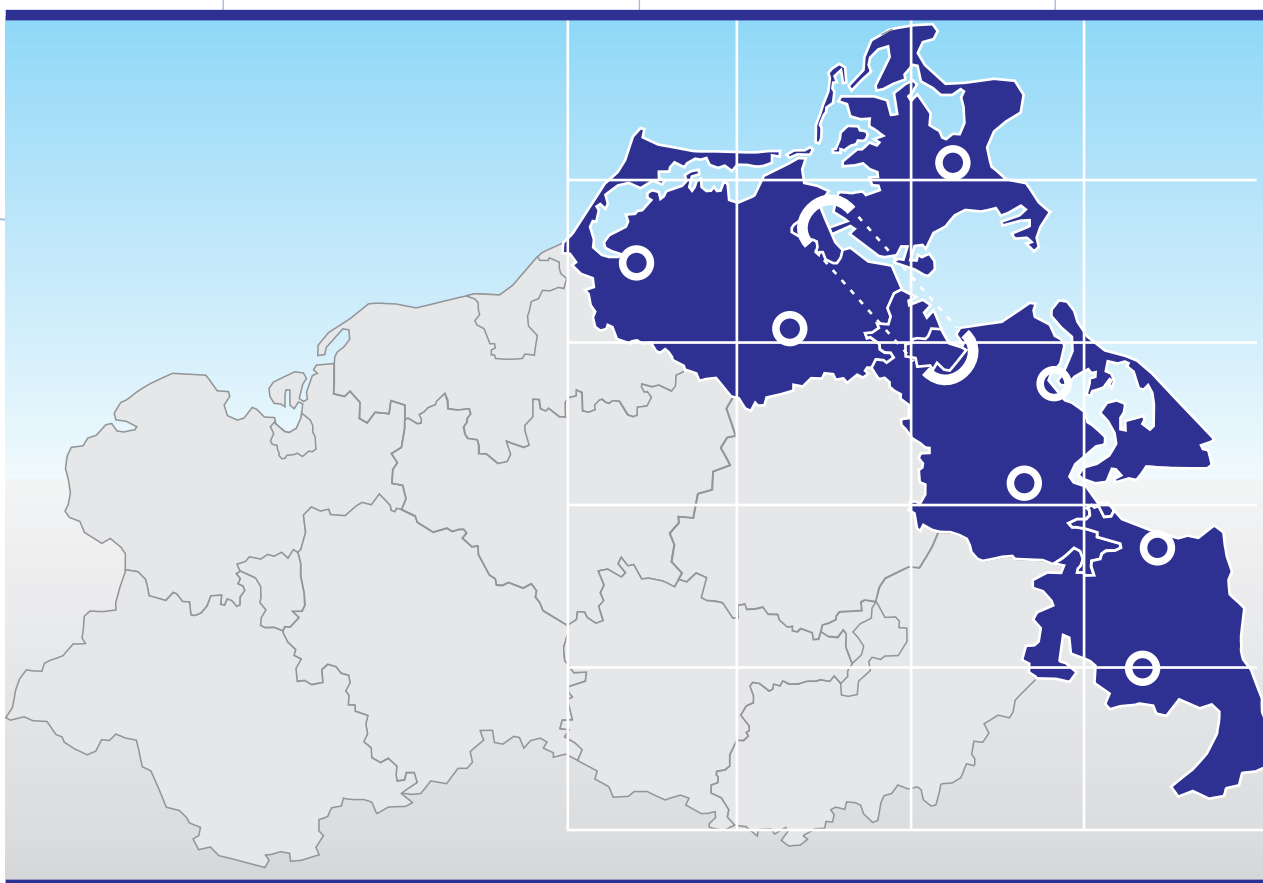


Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

2010



**Mecklenburg
Vorpommern**



Regionaler Planungsverband
Vorpommern

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Stand: August 2010

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Vorpommern
Geschäftsstelle
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Dezernat Regionalplanung
Am Gorzberg, Haus 14
17489 Greifswald
Telefon: 03834 / 51 49 39 0
Fax: 03834 / 51 49 39 7
Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Bearbeiter:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg- Vorpommern

Nr. 16

Tag der Ausgabe: Schwerin, den 17. September 2010

453

Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP-LVO)

Vom 19. August 2010

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 1 - 13

Aufgrund des § 9 Absatz 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern wird festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die verbindliche Wirkung des Programms erstreckt sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und die raumordnerischen Festlegungen der Karte im Maßstab 1 : 100 000. Begründungen und Erläuterungskarten nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

(3) Von der Verbindlichkeit ausgenommen sind:

1. das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Papenhagen,

2. das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Iven/Spantekow (begrenzt auf die nach dem 2. Beteiligungsverfahren beschlossene Erweiterung),

3. das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Poppelvitz, Gemeinde Altefähr,

4. die kartenmäßigen Darstellungen „Hafen/geplant“ für die Standorte Prerow und Göhren/Südstrand in der Karte 1 : 100 000.

(4) In Programmsatz 6.5(2) Satz 2 ist das Wort „vorrangig“ durch das Wort „ausschließlich“ zu ersetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 19. August 2010

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Verkehr,
Bau und Landesentwicklung
Volker Schlotmann**

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung gegenüber schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wird (§ 5 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz M-V).

INHALT

Zusammenfassung englisch – Summary	5
Zusammenfassung polnisch – Streszczenie	6
1. EINFÜHRUNG	9
Herausforderungen in Deutschland und Europa	9
Entwicklungstendenzen	10
Rechtsgrundlagen und Aufbau	17
2. LEITLINIEN EINER NACHHALTIGEN REGIONALENTWICKLUNG	18
3. GESAMTRÄUMLICHE ENTWICKLUNG	21
3.1 Differenzierung der räumlichen Entwicklung	21
3.1.1 Ländliche Räume	21
3.1.2 Stadt – Umland – Räume	22
3.1.3 Tourismusräume	24
3.1.4 Landwirtschaftsräume	30
3.2 Zentrale Orte	32
3.2.1 Allgemeines	32
3.2.2 Oberzentrum	32
3.2.3 Mittelzentren	33
3.2.4 Grundzentren	33
3.3 Siedlungsschwerpunkte	43
3.4 Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netze	43
4. SIEDLUNGSENTWICKLUNG	45
4.1 Siedlungsstruktur	45
4.2 Stadt- und Dorfentwicklung	46
4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung	48
4.3.1 Regional bzw. überregional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte	48
4.3.2 Großflächige Einzelhandelsvorhaben	50
4.3.3 Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen	51
4.3.4 Standorte von Bundeseinrichtungen	52

5. FREIRAUMENTWICKLUNG	54
5.1 Umwelt- und Naturschutz	54
5.1.1 Pflanzen und Tiere	58
5.1.2 Boden und Gewässer	58
5.1.3 Klima und Luft	63
5.1.4 Landschaft	64
5.2 Tourismus in Natur und Landschaft	66
5.3 Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz	68
5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	69
5.5 Ressourcenschutz Trinkwasser	74
5.5.1 Ressource Trinkwasser	74
5.5.2 Abwasserbehandlung und -beseitigung	75
5.6 Rohstoffvorsorge	76
6. INFRASTRUKTURENTWICKLUNG	83
6.1 Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge	83
6.2 Kultur und Bildung	84
6.2.1 Kultur und kulturelle Bildung	84
6.2.2 Bildung	86
6.3 Soziale Infrastruktur	87
6.4 Verkehr und Kommunikation	89
6.4.1 Öffentlicher Personen- und Güterverkehr	89
6.4.2 Motorisierter Individualverkehr	93
6.4.3 Fahrrad- und Fußgängerverkehr	98
6.4.4 Schiffsverkehr und Häfen	100
6.4.5 Luftverkehr	104
6.4.6 Kommunikation	104
6.5 Energie	105
7. STRATEGIEN DER UMSETZUNG	109
8. ZUSAMMENFASSENDER UMWELTERKLÄRUNG	111

Verzeichnis der Erläuterungskarten

Karte 1:	Planungsregion Vorpommern	7
Karte 2:	Differenzierung der räumlichen Entwicklung, Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte	41
Karte 3:	FFH- und EU-Vogelschutzgebiete	55
Karte 4:	Großschutzgebiete	59
Karte 5:	Wuchsbezirksbezogenes Waldmehrpotenzial	71
Karte 6:	Bergwerksfelder des tieferen Untergrundes	81
Karte 7:	Funktionales Straßen- und Schienennetz	95

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Entwicklung der Wanderungssalden in der Planungsregion Vorpommern nach Kreisen (1999 – 2007)	11
Abbildung 2:	Entwicklung der Hauptaltersgruppen in der Planungsregion Vorpommern nach Kreisen (1999 – 2007)	12
Abbildung 3:	Bevölkerungspyramiden für die Planungsregion Vorpommern (2000, Prognose 2010, 2020 und 2030)	14
Abbildung 4:	Stadt – Umland – Räume	23
Abbildung 5:	Abgrenzung der Tourismusräume gemäß Landesraumentwicklungs- programm Mecklenburg-Vorpommern	27
Abbildung 6:	Kriterien für Tourismusschwerpunkträume	28
Abbildung 7:	Kriterien zur Abgrenzung der Landwirtschaftsräume	31
Abbildung 8:	Kriterien zur Einstufung von Grundzentren	34
Abbildung 9:	Kriterien zur Abgrenzung der Vorranggebiete Trinkwasser	75
Abbildung 10:	Kriterien zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser	75
Abbildung 11:	Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung ..	79
Abbildung 12:	Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung	79
Abbildung 13:	Ausschluss- und Abstandskriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen	107

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Bevölkerungsdichte in der Planungsregion Vorpommern nach Kreisen (2007)	11
Tabelle 2:	Übersicht zu den prognostizierten Einwohnerständen	12
Tabelle 3:	Entwicklung der Einwohnerstände in der Planungsregion Vorpommern nach Kreisen (2007, 2010, 2020 und 2030)	13
Tabelle 4:	Entwicklung der Anzahl Arbeitsloser und der Arbeitslosenquoten in der Planungsregion Vorpommern nach Kreisen (1998, 2002 und 2007) ...	16
Tabelle 5:	Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche	35

Zusammenfassung englisch – Summary

The new Regional Spatial Development Program (Regionales Raumentwicklungsprogramm) Vorpommern is a continuation of the Regional Spatial Planning Program (Regionales Raumordnungsprogramm) Vorpommern being in effect since 1998, and has been adjusted to the current legal basis and framework conditions. It is supposed to contribute to securing a sustainable spatial development and assisting in the establishment of equal living conditions in all territories of the federal state.

The region has potentials for a fundamental structural change. All efforts are directed towards safeguarding and newly creating employment respectively. Dealing with the consequences of demographic change is one of the most important challenges.

The program distinguishes the spatial development according to rural areas and city-suburban areas. A distinction is made between rural areas with a favourable economic basis and structurally weak areas. For the city-suburban areas Greifswald and Stralsund, a particular cooperation and voting order will be determined. The city-suburban areas belong to the economic core areas of the federal state.

The program has determined the central places to be focal points of economic development, supply, settlement development, social and cultural infrastructure as well as administration centres of the region. Stralsund and Greifswald will be the joint higher centre of the planning region Vorpommern. The higher centre is supposed to send impetuses for the development of the whole region. In addition, 7 middle centres and 23 basic centres will be determined.

The joint higher centre Stralsund-Greifswald and the middle centres are to be developed mainly as regionally significant trading and industrial locations. For businesses that require large spaces, there are four large sites available that have a state-wide significance.

Tourism areas and agricultural areas will be determined according to their significance for the economic development. Tourism is supposed to be stabilized and sustainably developed as a significant economic sector of the region. This includes, among others, cultural and city tourism, health and wellness tourism and maritime tourism. In the reserve areas agriculture, the preservation and development of agricultural factors and sites of production are to be given particular importance compared with other land management.

The seaports are supposed to be developed and marketed as transport junctions tailored to the needs. In addition, the attractiveness of the region for the pleasure craft tourism is supposed to be increased. The existing path network made of bicycle tracks along the roads, long-distance bicycle tracks, regional and municipal bicycle tracks is supposed to be extended and linked to become an attractive overall network tailored to the needs.

The overall system of the Public Passenger Transportation is supposed to be secured and extended; here, it is the focus of attention to connect the joint higher centre Stralsund-Greifswald and the tourism regions to the cities Hamburg and Berlin as well as the region around the Oeresund and the city Stettin. The road network of the planning region is supposed to be preserved and extended according to the needs.

Within the region, the utilization of renewable energy sources as well as renewable primary products is supposed to be extended.

By identifying priority areas for nature protection and landscape management (e.g. national parks, nature reserves) as well as by reserve areas, an extensive ecological network system is secured. Structures being typical for a certain landscape are supposed to be preserved, conserved and be linked in a biotope network.

The program defines priority and reserve areas for the coastal and flood protection, the drinking water protection and the primary products provision.

In all territories of the planning region, capacities for the services of general interest are supposed to be held available to an extent being sufficient in quality as well as in quantity. This includes e.g. educational institutions for life-long learning, cultural offers, health care and social welfare.

The Regional Spatial Development Program (RREP) Vorpommern has been drawn up in a multi-stage procedure in which the general public largely participated. The implementation of the goals and principles of the regional planning is done via municipal planning and various projects.

Zusammenfassung polnisch – Streszczenie

Nowy Regionalny Program Rozwoju Przestrzennego dla Pomorza Przedniego kontynuując obowiązujący od 1998 r. Regionalny Program Zagospodarowania Przestrzennego dla Pomorza Przedniego został dostosowany do aktualnych podstaw prawnych i uwarunkowań ramowych. Ma on przyczynić się do zabezpieczenia długotrwałego rozwoju przestrzennego oraz do wytworzenia równorzędnych warunków życia we wszystkich częściowych przestrzeniach landu.

Region posiada potencjał dla podstawowych zmian strukturalnych. Wszystkie wysiłki zmierzają do zachowania istniejących miejsc pracy względnie do stworzenia nowych. Do najważniejszych wyzwań należy właściwe traktowanie skutków zmian demograficznych.

Program odróżnia rozwój przestrzenny według przestrzeni wiejskich i przestrzeni miejskich z terenami okolicznymi. Rozróżniane są przestrzenie wiejskie z dodatnią bazą gospodarczą i przestrzenie słabe strukturalnie. Dla przestrzeni Greifswald i Stralsund z terenami okolicznymi ustala się szczególny obowiązek kooperacji i uzgodnienia. Przestrzenie miejskie z terenami okolicznymi należą do głównych przestrzeni gospodarczych landu.

Jako punkty ciężkości rozwoju gospodarczego, zaopatrzenia, rozwoju osadnictwa, infrastruktury socjalnej i kulturowej oraz ośrodków administracyjnych regionu Program ustala Miejscowości Centralne. Stralsund i Greifswald są wspólnym ośrodkiem nadrzędnym regionu planistycznego Pomorza Przednie. Ośrodek nadrzędny ma wydać impulsy rozwojowe dla całego regionu. Poza tym ustala się 7 ośrodków średnich i 23 ośrodki podstawowe.

Wspólny ośrodek nadrzędny Stralsund-Greifswald oraz ośrodki średnie należy rozwijać przede wszystkim jako regionalnie znaczące ośrodki działalności gospodarczej i przemysłowej. Dla przedsiębiorstw, którym potrzebne są wielkie tereny, są do dyspozycji cztery znaczące w skali landu wielkie lokalizacje.

Przestrzenie turystyczne i rolnicze ustala się zgodnie z ich znaczeniem dla rozwoju gospodarczego. Turystykę należy ustabilizować i długotrwale rozwijać jako znaczącą gałąź gospodarki. Należą do tego m. in. turystyka kulturowa i miejska, turystyka w celu profilaktyki zdrowotnej, turystyka relaksowa i morska. Na obszarach zastrzeżonych dla rolnictwa zachowaniu oraz rozwojowi rolniczych czynników i miejsc produkcji należy przywiązać szczególną wagę w stosunku do innych sposobów korzystania z przestrzeni.

Porty morskie jako węzły komunikacyjne należy rozwijać i urynkować zgodnie z potrzebami. Poza tym należy zmierzać do jeszcze większej atrakcyjności regionu dla turystyki łodziami sportowymi. Przewiduje się zgodną z potrzebą rozbudowę i połączenie do atrakcyjnej łącznej sieci komunikacyjnej istniejących równolegle do dróg ścieżek rowerowych (w tym dalekobieżnych), ścieżek regionalnych i komunalnych.

Cały system publicznej komunikacji osobowej należy zabezpieczyć i rozbudować, przy czym w centrum uwagi znajduje się połączenie wspólnego środowiska nadrzędnego Stralsund-Greifswald i regionów turystycznych z metropoliami: Hamburgiem, Berlinem, regionem Sundu (pomiędzy Danią a Szwecją) oraz Szczecinem. Sieć dróg w regionie planistycznym należy zachować i rozbudować wg potrzeb.

W regionie przewiduje się silniejsze wykorzystanie odnawialnych surowców i nośników energii. Zabezpieczenia rozległej sieci ekologicznej dokonuje się przez wytyczenie priorytetowych obszarów dla ochrony przyrody i krajobrazu (np. parki narodowe, rezerваты przyrody) i obszarów zastrzeżonych. Struktury typowe dla krajobrazu trzeba zachowywać, chronić i połączyć do sieci biotopów.

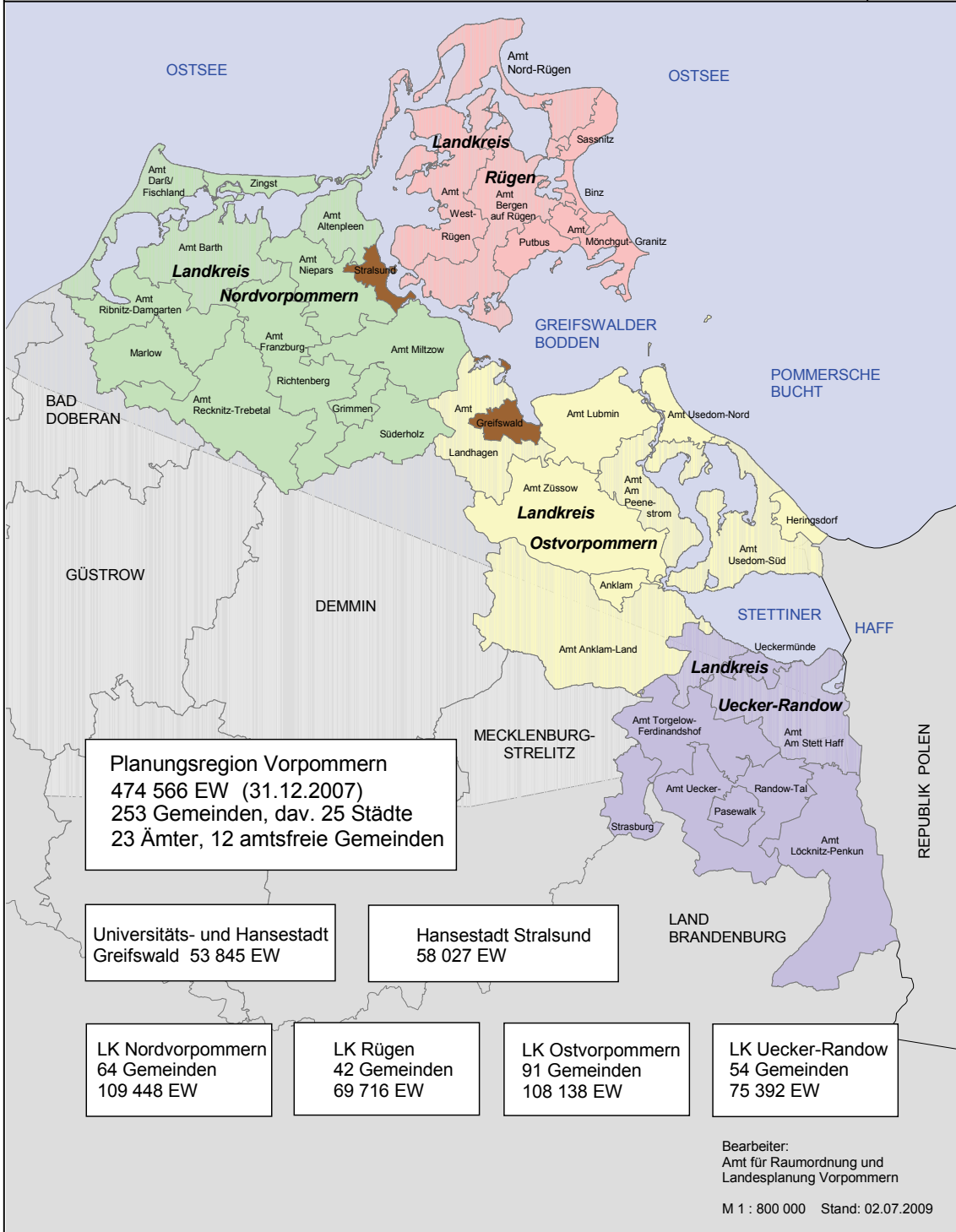
Program definiuje obszary priorytetowe i zastrzeżone dla ochrony wybrzeża i przeciwpowodziowej, zabezpieczenia wody pitnej i surowców.

We wszystkich częściowych przestrzeniach regionu planistycznego trzeba dbać o wystarczające ilościowo i jakościowo świadczenia na rzecz zabezpieczenia warunków bytowych. Należą do tego np. instytucje oświaty dla nauki przez całe życie, oferty kulturowe, zaopatrzenie medyczne i opieka społeczna.

Regionalny Program Rozwoju Przestrzeni dla Pomorza Przedniego został rozwinięty w kilkustopniowym postępowaniu z szerokim udziałem publiczności. Realizacja celów i zasad planowania regionalnego odbywa się każdorazowo przez planowanie komunalne i różne projekty.

PLANUNGSREGION VORPOMMERN

1



1. Einführung

Herausforderungen in Deutschland und Europa

Das erste Regionale Raumordnungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern ist am 22.10.1998 rechtsverbindlich geworden. Seitdem haben sich sowohl die Rahmenbedingungen für die regionale Entwicklung geändert als auch vielfältige neue Entwicklungen vollzogen. Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 30.05.2005 gibt es eine neue Rechtsgrundlage, der mit dem neuen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) entsprochen werden soll.

Im Leitbild für die Region wird das Selbstverständnis Vorpommerns folgendermaßen verdeutlicht:

„Vorpommern nimmt als deutsches »Land am Meer« teil am europäischen Zukunftsraum Ostsee. Lage, Geschichte und kulturelle Tradition, verbunden mit Namen wie Caspar David Friedrich und Otto Lilienthal, bestimmen Vorpommern dazu, Brücke zwischen Mitteleuropa und den Anrainern der Ostsee zu sein.

Die Lage am Meer mit mittelständischer, besonders maritimer Wirtschaft richtet den Blick in internationale Dimensionen. Internationale Einbindung Vorpommerns in Wirtschaft und Gesellschaft steht im Einklang mit der wachsenden Bedeutung der Regionen in Europa. Sie nimmt alte Entwicklungen Vorpommerns auf und führt sie fort.

Gesundes Klima, Naturbelassenheit von Meer und Inseln, Küste und Land sowie historisch geprägte Städte und Dörfer machen Vorpommern lebenswert und attraktiv für Arbeit, Erholung und Tourismus. Flur, Forst und Bodden sind traditionelle Wirtschafts- und Kulturräume. Die Menschen Vorpommerns achten die Natur ihres Landes und pflegen sie.

Freie Räume sind Chance zur Entfaltung gebildeter Menschen. Freiraum des Gestaltens gewährleistet die Erschließung und Anwendung neuer Techniken und Dienste ebenso wie die freie Entfaltung von Wissen, Kunst und Kultur. Die Menschen Vorpommerns gestalten ihre Zukunft eigenverantwortlich. Selbstbewusstsein und das Bekenntnis zu Weltoffenheit in hanseatischer Tradition bestimmen das Selbstverständnis Vorpommerns.“

Der Ostseeraum gehört europaweit zu den am schnellsten wachsenden Wirtschaftsregionen. Er ist durch starke internationale Verflechtungen und einen hohen Anteil innovativer Unternehmen gekennzeichnet. Mit der Osterweiterung der Europäischen Union im Jahr 2004 sind für Vorpommern neue Chancen in der Zusammenarbeit mit der Republik Polen, insbesondere der benachbarten Wojewodschaft Westpommern, und den Ländern des Baltikums entstanden. Bei der Erarbeitung dieses Programms wurde eine möglichst enge grenzüberschreitende Abstimmung mit der Wojewodschaft Westpommern angestrebt.

Eine gezielte Stadtentwicklungspolitik soll dazu beitragen, die durch den demographischen Wandel bedingten Auswirkungen auf den Wohnungs- und Städtebau zu bewältigen und zugleich den Rahmen für ein zukunftsfähiges regionales Wachstum zu schaffen.

Neue Herausforderungen in Wirtschaft und Gesellschaft verlangen eine kreative Atmosphäre. Wachsende, moderne Bildungseinrichtungen, namentlich die Universität Greifswald und die Fachhochschule Stralsund, fördern diese und sollen die Menschen für ihre Zukunft qualifizieren. Theater, bildende Kunst und Musik sind Bestandteile einer auf Kreativität orientierten Bildung. Ganzheitlich orientierte Bildung qualifiziert nicht nur für die Zukunft, sondern gestaltet sich als lebenslanger, lebensorientierter und lebensbegleitender Prozess und zählt somit zu den grundlegenden Aufgaben der regionalen Daseinsvorsorge im Sinne nachhaltiger Entwicklung für die Einwohner, für die Region, für das Land, für die Europäische Gemeinschaft.

Der dynamischen und zunehmend global orientierten Entwicklung der Wirtschaft verpflichtet, bildet eine enge Vernetzung von Bildung, Ausbildung, lebenslangem Lernen und ihrer Akteure die Grundlage für eine ganzheitlich regionale Stärke im Sinne einer ausgewogenen Balance zwischen den tragenden Säulen Ökologie, Ökonomie und Soziales.

Zielorientiertes Handeln und Kooperation innerhalb und zwischen den Wirtschaftszweigen wird immer mehr zum Mittel für Erfolg. Der Aufbau von branchenübergreifenden Netzwerken

unter Einbeziehung von öffentlichen Verwaltungen schafft Voraussetzungen für die regionale Nutzung der Exportinfrastruktur. Die mehrheitlich kleinen und mittleren Unternehmen Vorpommerns erhalten dadurch neue Entwicklungsmöglichkeiten und werden für eine Ausweitung und Internationalisierung ihres Wirkens motiviert.

Vorpommern nimmt teil am internationalen Wettbewerb um Lösungen für die Probleme in Wirtschaft und Gesellschaft. Verantwortungsbewusstsein für die Entwicklung der Region, solide fachliche Bildung und persönliche Gestaltungskompetenz, in der Praxis erworbene Fähigkeiten und Durchsetzungswillen kennzeichnen die fachliche und soziale Kompetenz der Menschen. Weltwirtschaftlich lageunabhängige Branchen mit hohem Wachstumspotenzial wie Biotechnologie, Informationstechnologie und Gesundheitswirtschaft finden in der Verbindung von Lebensqualität Vorpommerns und der sozialen Kompetenz seiner Bewohner günstige Voraussetzungen.

Eine nachhaltige Raumentwicklung soll die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Wichtiges Ziel dabei ist die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes. Angesichts der zum Teil noch deutlichen Entwicklungsunterschiede zwischen den Regionen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene sind weiterhin erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit Vorpommerns zu verbessern.

Die von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) im Juni 2006 beschlossenen drei Leitbilder „Wachstum und Innovation“, „Daseinsvorsorge sichern“ und „Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten“ beschreiben die Schwerpunkte der raumordnerischen Arbeit in den nächsten Jahren. Diese Leitbilder bilden eine wichtige Orientierung für die Inhalte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.

Entwicklungstendenzen

Mecklenburg-Vorpommern ist nach wie vor durch **Bevölkerungsverluste** mit einem deutlichen West-Ost-Gefälle gekennzeichnet. Der Rückgang resultiert sowohl aus arbeitsplatzorientierter Abwanderung in die westlichen Bundesländer und nach Berlin als auch aus gravierenden Geburtendefiziten. Diese Entwicklung hat bedeutende Auswirkungen auf Vorpommern.

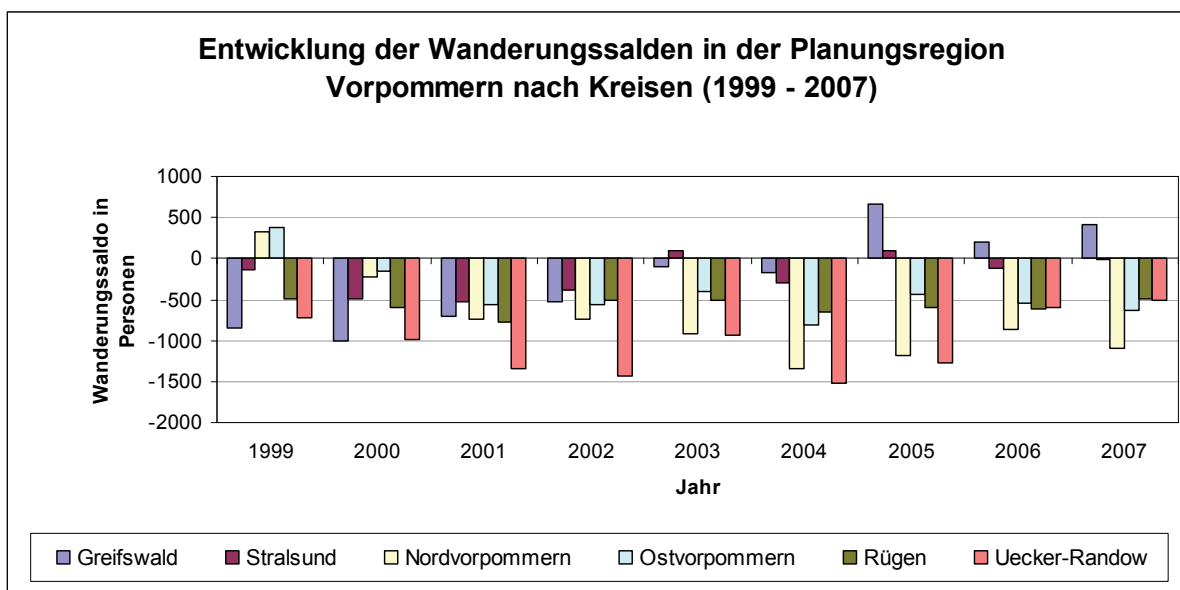
Von 1990 bis 2006 hat sich die Einwohnerzahl Vorpommerns von ursprünglich 562 000 auf 475 000 verringert.

Abbildung 1 stellt die Entwicklung der Wanderungssalden in der Planungsregion Vorpommern dar. Dabei werden vor allem der Wechsel des Gros der Wanderungsverluste von den kreisfreien Städten zu den Landkreisen und die kurze Spanne der Wanderungsgewinne Nord- und Ostvorpommerns durch Suburbanisierungsprozesse deutlich.

Darüber hinaus liegt die Geburtenzahl seit der Wende um ein Drittel niedriger als die Zahl der Todesfälle. Aus dieser Differenz resultiert eine Verstärkung des Rückgangs.

Die stärksten Einbußen erlitt der dünn besiedelte ländliche Raum. Hier sind vor allem der Westen Nordvorpommerns ohne Ribnitz-Damgarten, der Süden Ostvorpommerns und der Süden des Landkreises Uecker-Randow betroffen. Der hohe Bevölkerungsrückgang in einigen Küstenorten ist zum Teil auch Folge der Schließung von Militärstandorten (z. B. Dranske, Peenemünde). Daneben gibt es auch Räume mit hohen Zuwachsraten. Diese liegen allerdings ausschließlich im Umland der Städte und sind auf Suburbanisierungsprozesse zurückzuführen.

Abbildung 1: Entwicklung der Wanderungssalden in der Planungsregion Vorpommern nach Kreisen (1999 – 2007)



Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern.

Die **Bevölkerungsdichte** Mecklenburg-Vorpommerns ist deutlich niedriger als die anderer Bundesländer. Die ländlichen Räume sind in Mecklenburg-Vorpommern ähnlich dünn besiedelt wie in Schleswig-Holstein, Niedersachsen oder Bayern. Im Verhältnis zu anderen Ländern des Ostseeraums (z. B. Schweden) ist Mecklenburg-Vorpommern allerdings eine der am dichtesten besiedelten Regionen. Insgesamt ging die Bevölkerungsdichte Mecklenburg-Vorpommerns von 83 EW/km² im Jahr 1990 auf 72 EW/km² im Jahr 2007 zurück. Für die Planungsregion Vorpommern liegt der Wert noch etwas niedriger.

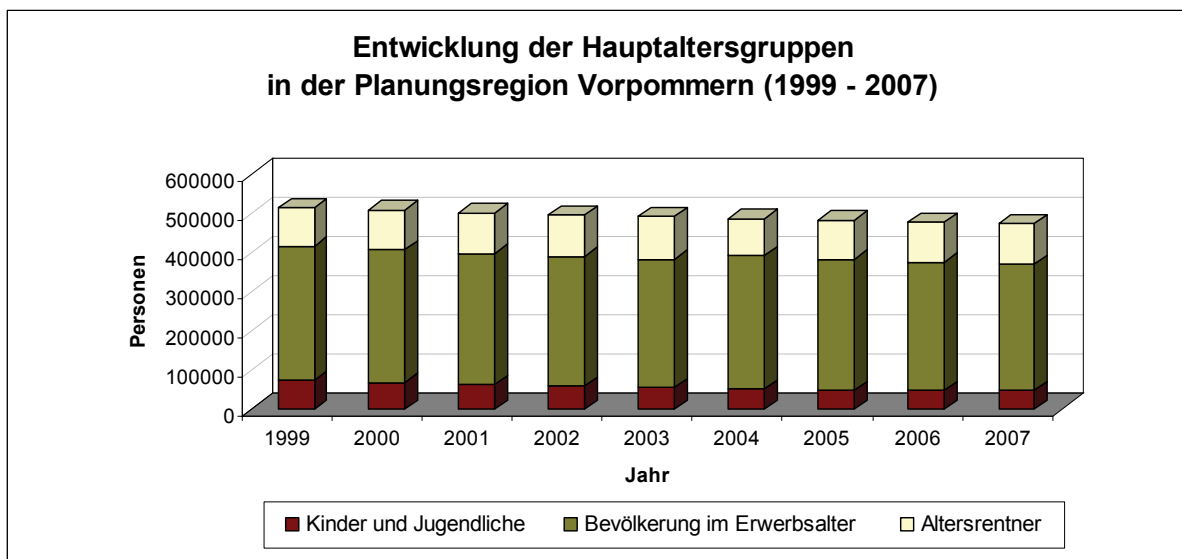
Tabelle 1: Bevölkerungsdichte in der Planungsregion Vorpommern nach Kreisen (2007)

Landkreis / kreisfreie Stadt	EW/km ²
Greifswald	1 066
Stralsund	1 487
Nordvorpommern	50
Ostvorpommern	57
Rügen	71
Uecker-Randow	46
<i>Planungsregion Vorpommern</i>	<i>70</i>

Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern.

Die Entwicklung der **Altersgruppen** innerhalb Vorpommerns zeigt zwei deutliche Trends: der augenfälligen Abnahme des Anteils von Kindern und Jugendlichen (bis 15 Jahre) an der Gesamtbevölkerung steht die stetige Zunahme des Anteils der Rentner (älter als 65 Jahre) gegenüber. Dabei gibt es regionale Unterschiede. Abbildung 2 verdeutlicht die Entwicklung der Altersgruppenanteile in der Planungsregion Vorpommern.

Abbildung 2: Entwicklung der Hauptaltersgruppen in der Planungsregion Vorpommern



Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern.

Ökonomische Verunsicherung durch hohe Arbeitslosigkeit und die Abwanderung der unter 30jährigen potenziellen Eltern (hier vor allem der gut ausgebildeten jungen Frauen) aufgrund unzureichender Berufsaussichten haben die Geburtenzahlen um die Hälfte zurückgehen lassen.

In Vorpommern erreicht der Kinderanteil in den Gebietskörperschaften zwischen 10 und 12 %, wobei der Landkreis Nordvorpommern einen Wert über dem Landesdurchschnitt aufweist. Die auf Kreisebene niedrigsten Anteile finden sich in Stralsund, wo seit 1990 durch Wohnsuburbanisierung zahlreiche junge Familien an das nähere Umland verloren gegangen sind, und auf Rügen.

Tabelle 2: Übersicht zu den prognostizierten Einwohnerständen

Raum	Jahr								
	2007 (absolut)		2010 (absolut)		2020 (absolut)		2030 (absolut)		2007 – 2030 (%)
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
	gesamt		gesamt		gesamt		gesamt		gesamt
Planungsregion Vorpommern	234 664	239 902	228 000	234 000	215 000	221 000	204 000	210 000	- 13
	474 566		462 000		436 000		414 000		
Land Mecklenburg- Vorpommern	832 745	846 937	810 000	824 000	765 000	775 000	724 000	728 000	- 14
	1 679 682		1 634 000		1 540 000		1 452 000		

Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern.

Auf der Basis der „4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030“ wurde auch eine **Bevölkerungsvorausberechnung** für Vorpommern erarbeitet.

Die Einwohnerzahl in der Planungsregion Vorpommern wird sich von ca. 474 600 im Jahr 2007 auf rund 414 000 im Jahr 2030 verringern. Damit sinkt die Einwohnerzahl im Prognosezeitraum um ca. 60 000 Personen bzw. 13 %. Es zeigt sich, dass der relative Rückgang der Einwohnerzahl in Vorpommern etwas geringer ausfallen wird als für das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt (Tabelle 2).

Entsprechend den der Prognose zugrunde liegenden Annahmen ist die Verringerung der Einwohnerzahl vor allem auf das Geburtendefizit zurückzuführen. Während für den Effekt des Geburtendefizits eine Reduzierung der Einwohnerzahl um ca. 75 000 prognostiziert wird, bewirkt die Wanderung eine Zunahme um ca. 16 000. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine positive Wanderungsentwicklung erst ab 2015 zu erwarten ist.

Im Zeitraum von 2007 bis 2030 wird sich die Altersstruktur der Bevölkerung verändern. Waren im Jahr 2007 noch 103 997 Personen 65 Jahre alt oder älter, werden im Jahr 2030 151 250 Personen über 65 Jahre alt sein. Demgegenüber sinkt die Zahl der jungen Einwohner der Region unter 20 Jahren von 74 714 im Jahr 2007 auf 57 977 im Jahr 2030.

Die prognostizierte **Bevölkerungspyramide** für Vorpommern illustriert diese Entwicklung (Abbildung 3).

Ursachen für diese Entwicklung sind die geringen Geburtenzahlen, die deutlich steigende Lebenserwartung und die selektive Abwanderung vor allem jüngerer Menschen. Diese Entwicklung vollzieht sich sowohl auf Landesebene als auch in allen Planungsregionen gleichermaßen.

Während bis zum Jahr 2030 die Basis, d. h. die Besetzung der Altersjahrgänge unter 20 Jahren, immer schmaler wird, nehmen die älteren Jahrgänge erheblich zu. Deutlich sichtbar sind die Einschnitte in den demographisch aktiven Altersgruppen, so dass entsprechende Rückwirkungen auf die natürliche Entwicklung auch noch in weiterer Zukunft als „demographisches Echo“ erkennbar bleiben werden.

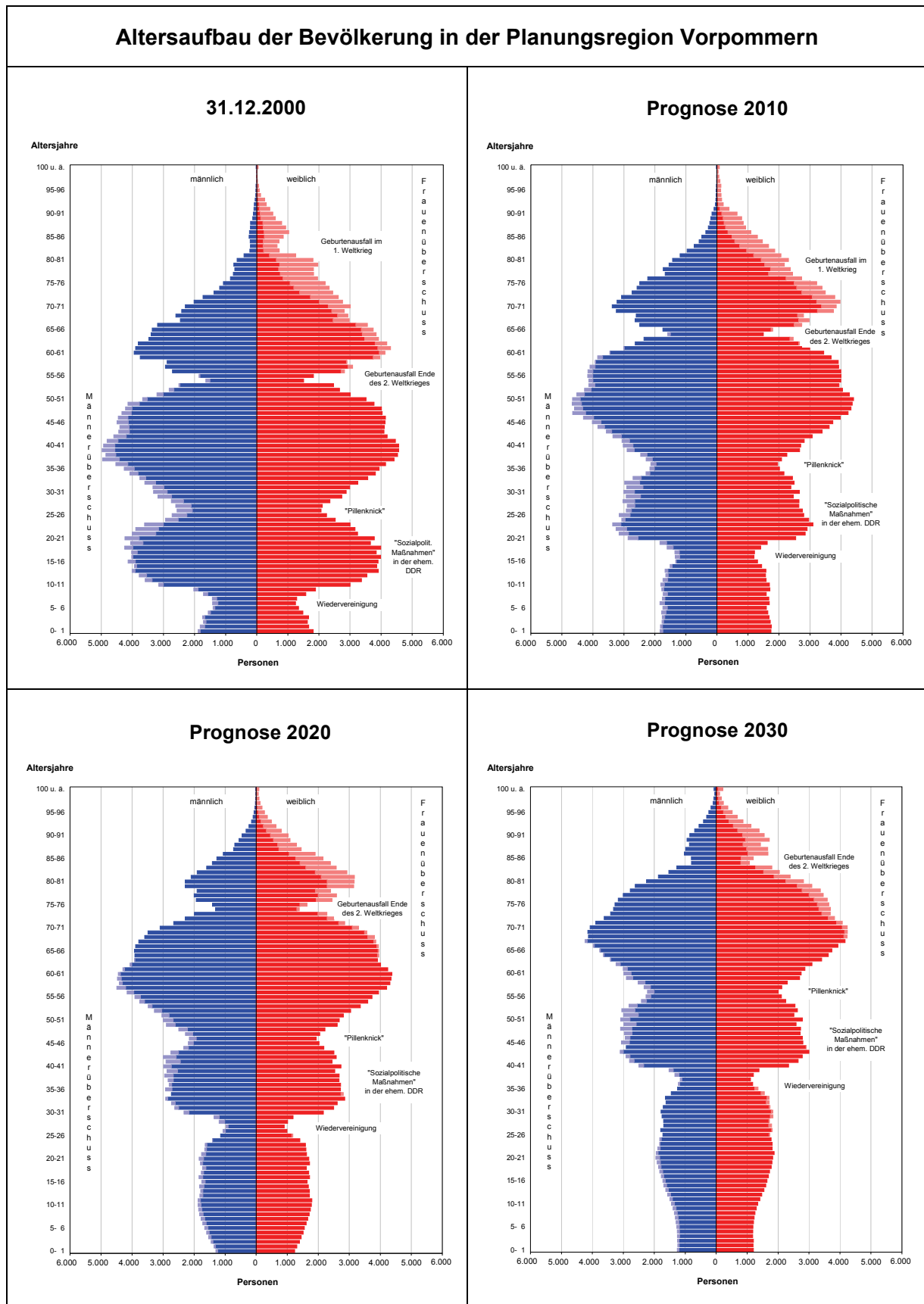
Auf der Grundlage der Annahmen, die für die Planungsregion Vorpommern getroffen wurden, erfolgte die Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung auf Kreisbasis bis zum Jahr 2030.

Tabelle 3: Entwicklung der Einwohnerstände in der Planungsregion Vorpommern nach Kreisen (2007, 2010, 2020 und 2030)

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Jahr							
	2007 (absolut)	2007 (%)	2010 (absolut)	2010 (%)	2020 (absolut)	2020 (%)	2030 (absolut)	2030 (%)
Hansestadt Greifswald	53 845	100	54 176	101	56 178	104	59 429	110
Hansestadt Stralsund	58 027	100	57 418	99	56 494	97	55 387	95
Nordvorpommern	109 448	100	105 015	96	94 613	86	84 350	77
Ostvorpommern	108 138	100	104 946	97	97 689	90	90 452	84
Rügen	69 716	100	67 611	97	63 301	91	59 116	85
Uecker-Randow	75 392	100	73 035	97	68 379	91	65 148	86
<i>Planungsregion Vorpommern</i>	474 566	100	462 201	97	436 654	92	413 882	87

Quelle: Regionaler Planungsverband Vorpommern.

Abbildung 3: Bevölkerungspyramiden für die Planungsregion Vorpommern (2000, Prognose 2010, 2020, 2030)



Quelle: Regionaler Planungsverband Vorpommern.

Bis auf die Hansestadt Greifswald, die verglichen mit der Ausgangsbasis 2007 eine positive Entwicklung erreichen kann, verzeichnen alle Gebietskörperschaften eine negative Bevölkerungsentwicklung. Diese ist in den jeweiligen Kreisen unterschiedlich stark ausgeprägt (Tabelle 3).

Der Landkreis Nordvorpommern hat im Prognosezeitraum den höchsten Bevölkerungsrückgang zu verkräften, während Stralsund wesentlich geringere Einbußen und Greifswald sogar eine positive Entwicklung zu erwarten hat. Die Entwicklungen insgesamt sind vornehmlich auf das Geburtendefizit zurückzuführen.

Die wirtschaftliche Situation der Region Vorpommern ist durch eine anhaltende **Strukturschwäche** gekennzeichnet. Seit der gesellschaftlichen Wende 1989 und der deutschen Wiedervereinigung 1990 vollzieht sich ein tief greifender Strukturwandel, der noch nicht abgeschlossen ist. Seit etwa 2004 hat sich die wirtschaftliche Situation in Vorpommern verbessert, ausgedrückt sowohl in einer Steigerung des BIP als auch in einer Steigerung der Anzahl der Erwerbstätigen. Für die Region Vorpommern stellt die weitere Entwicklung des Industriestandortes Lubminer Heide als zukünftiger energiewirtschaftlicher Knotenpunkt von bundesdeutscher sowie europäischer Bedeutung eine Basis dar, die dieser Region wesentliche Impulse geben wird.

Für Vorpommern ist der **Tourismus** einer der bedeutendsten Wirtschaftszweige. In der Planungsregion befindet sich über die Hälfte der Beherbergungskapazitäten des Landes, so dass hier auch rund 55 % aller Übernachtungen realisiert werden. Auch zukünftig wird der Tourismus ein wesentliches Standbein der wirtschaftlichen Entwicklung sein, dazu dienen die stärkere Orientierung auf Wellness- und Gesundheitstourismus sowie die Erschließung neuer Marktsegmente.

Potenziale für den Strukturwandel durch Innovation stellen die Plasmaphysik, die Biotechnologie sowie die Energiewirtschaft/Energietechnologie dar. Wichtige Wirtschaftszweige werden auch zukünftig die **maritime Wirtschaft** mit Schiffbau, Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft, die Energiewirtschaft, die Medizin- und Umwelttechnik sowie Land- und Ernährungswirtschaft sein. Der **Dienstleistungssektor** erbringt bereits heute den überwiegenden Teil der Wirtschaftsleistung der Region und beschäftigt ca. 75 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Die beiden **Hochschulstandorte** in Vorpommern, die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und die Fachhochschule Stralsund, sowie die weiteren Forschungseinrichtungen der Region müssen insbesondere qualitativ weiterentwickelt werden, um auch zukünftig als Entwicklungsmotoren der Region wirken zu können.

Alle Anstrengungen sind darauf auszurichten, Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neu zu schaffen und die Strukturschwäche der Region langfristig zu überwinden. Dazu gehört ein gutes Wirtschaftsklima zur Beförderung von Investitionen und zur Ansiedlung neuer Betriebe. Damit sich die positive wirtschaftliche Entwicklung deutlich auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar macht, ist eine enge Verzahnung von Wirtschafts-, Verkehrs- und Arbeitsmarktpolitik erforderlich. Dazu kommen die Umsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die weitere Verbesserung der Familien- und Kinderfreundlichkeit des Landes als eine der Voraussetzungen für mehr Beschäftigung und nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum. Ein wichtiger Schritt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze wird mit der Entwicklung der landesweit und regional bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorte vollzogen.

Der tief greifende Wandel der Wirtschaftsstruktur nach 1990 traf Mecklenburg-Vorpommern besonders hart, da es im Vergleich zu den anderen neuen Bundesländern den höchsten Anteil von in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten und den niedrigsten Anteil von im Verarbeitenden Gewerbe Tätigen aufwies. Die Folge war ein massiver Abbau an Arbeitsplätzen im Zuge der „Strukturanpassung“.

In den Gebietskörperschaften der Planungsregion Vorpommern lagen die **Arbeitslosenquoten** im Jahresdurchschnitt 2007 zwischen 17,6 und 23,6 %. Tabelle 4 zeigt die Entwicklung der Anzahl der Arbeitslosen und der Arbeitslosenquoten.

Tabelle 4: Entwicklung der Anzahl Arbeitsloser und der Arbeitslosenquoten in der Planungsregion Vorpommern nach Kreisen (1998, 2002 und 2007)

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Jahr					
	1998 (absolut)	1998 (%)	2002 (absolut)	2002 (%)	2007 (absolut)	2007 (%)
Hansestadt Greifswald	5 288	18,4	5 261	19,3	4 710	18,7
Hansestadt Stralsund	6 213	20,8	6 260	22,0	5 500	20,7
Nordvorpommern	11 629	21,7	12 494	22,8	10 591	20,2
Ostvorpommern	10 693	20,6	11 643	22,0	11 007	21,5
Rügen	7 074	20,2	7 451	20,9	5 896	17,6
Uecker-Randow	9 436	24,10	10 605	27,30	8 194	23,6

Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern.

Rechtsgrundlagen und Aufbau

Die rechtlichen Grundlagen für die Aufstellung / Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms sind:

- Bundes-Raumordnungsgesetz vom 18.08.1997 (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 ROG 2009),
- Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 05.05.1998,
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 30.05.2005.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm gilt für die Planungsregion Vorpommern und ist auf einen Zeithorizont von ca. 10 Jahren ausgerichtet, § 4 Abs. 2 Satz 1 LPIG.

Im Kapitel 1 werden Herausforderungen, Entwicklungstendenzen und Rechtsgrundlagen dargestellt.

Kapitel 2 umfasst die Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind gemeinsam mit den Grundsätzen nach § 2 Raumordnungsgesetz und § 2 Landesplanungsgesetz M-V übergeordnete Abwägungsmaßstäbe.

Die Kapitel 3 – 6 umfassen die Programmsätze, die durch Landesverordnung zur Verbindlichkeit gebracht werden.

Die Programmsätze beinhalten sowohl Ziele der Raumordnung, gekennzeichnet mit einem **(Z)** und grau unterlegt, als auch Grundsätze der Raumordnung. Die Ziele der Raumordnung sind räumlich und sachlich bestimmbar sowie letztabgewogen und somit von allen Adressaten zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind einer Abwägung zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Den einzelnen Kapiteln ist eine Begründung angefügt.

Rechtsverbindlich wird auch die Karte im Maßstab 1 : 100 000, soweit sie Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthält.

Das Kapitel 7 beschäftigt sich mit Strategien zur Umsetzung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze.

Kapitel 8 beinhaltet die Zusammenfassende Umwelterklärung.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern entfaltet als Landesverordnung insbesondere Bindungswirkung

- gegenüber Behörden des Bundes und der Länder, kommunalen Gebietskörperschaften, bundesunmittelbaren und der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
- gegenüber Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutsamer Vorhaben als auch in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

2. Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung

Eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, wird im § 1 des Raumordnungsgesetzes als Leitvorstellung definiert.

Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage der Planungsregion wird der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt. Dieser Voraussetzung kommt bei allen Anwendungen sowohl der Leitlinien (Kapitel 2) als auch der Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Kapitel 3 – 6) eine besondere Bedeutung zu.

Daraus abgeleitet, werden der Entwicklung in der Planungsregion Vorpommern die folgenden Leitlinien zugrunde gelegt.

1. Vorpommern ist Teil des sich zukunftsfruchtig entwickelnden **Ostseeraums**. Die Entwicklung der Region Vorpommern ist auf die Einbindung in die internationale Wirtschaft und Gesellschaft sowie auf die wachsende Bedeutung der Regionen in Europa ausgerichtet.
2. Die **Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen** in der Region steht im Mittelpunkt aller Entwicklungsmaßnahmen. Mit der Bereitstellung der erforderlichen Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie umfassenden Bildungsangeboten kann der Abwanderung vor allem junger Menschen entgegengewirkt sowie die Zuwanderung befördert werden. Die Attraktivität und Lebensqualität der Region für Familien mit Kindern soll nachhaltig gestärkt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden.
3. Für die Schaffung optimaler Raumstrukturen, die Entwicklung Vorpommerns zu einem attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandort mit zukunftsfähigen Städten als Kristallisationspunkte soll das **zentralörtliche System** gestärkt werden; d. h. die Zentralen Orte sollen vorrangig als räumliche Entwicklungsschwerpunkte ausgebaut werden. Dabei kommt der Stärkung der Hansestädte Stralsund und Greifswald als gemeinsamem Oberzentrum, als Kernstädte und der dementsprechenden Lösung der Stadt-Umland-Problematik eine herausgehobene Bedeutung zu.
4. Der Tourismus, die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die Energiewirtschaft, das produzierende und verarbeitende Gewerbe, der Dienstleistungssektor und der maritime Wirtschaftssektor sollen als **tragende Wirtschaftszweige** der Region erhalten und konkurrenzfähig weiterentwickelt werden.
5. Die **Hochschulstandorte Greifswald und Stralsund** sollen mit ihren universitären und außeruniversitären Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen gesichert und entwickelt werden. Sie sollen mit ihren verschiedenen Schwerpunkten zu einer Quelle innovativer Hochtechnologie für den gewerblichen Bereich und zum Motor regionaler, überregionaler und grenzüberschreitender Kooperationen im Ostseeraum werden.
6. Durch die Verknüpfung von Wirtschafts- und Wissenschaftspotenzial ist der Ausbau der Region als **Hochtechnologiestandort** zu forcieren. Dabei sind insbesondere die Bereiche Plasmaphysik, Biotechnologie, Medizintechnik, Informatik und Elektronik, Maschinenbau, Energietechnik, Umwelttechnik und maritime Technik von Bedeutung. Der Aufbau von Netzwerken, die auch branchenübergreifend wirksam werden können, schafft günstige Bedingungen für die weitere Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Vorpommern.
7. Die Spezifik und Anziehungskraft der **Tourismusregion Vorpommern** liegt in ihrer vielfältigen natürlichen Ausstattung und Landschaft und ihren Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen. Damit bieten sich u. a. gute Voraussetzungen sowohl für Gesundheits- und Wellness-tourismus als auch für

Kultur- und Erlebnistourismus. Der maritime Tourismus soll neben der touristischen Integration geeigneter Binnenlandbereiche an Bedeutung gewinnen. Die qualitative Entwicklung und die Ergänzung durch ganzjährig nutzbare Angebote werden besonders unterstützt.

8. Die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit von **Natur und Landschaft** der Region sollen bewahrt und als Potenziale für eine hohe Wohn- und Lebensqualität ihrer Bewohner und Gäste genutzt werden. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll durch Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft erhalten und verbessert werden, gleichzeitig eine naturverträgliche Nutzung grundsätzlich möglich sein.
9. Die Verbindungen innerhalb Vorpommerns und die **Anbindung Vorpommerns** an andere Regionen Deutschlands und andere Länder Europas sollen durch den umweltgerechten Ausbau der Verkehrswege – insbesondere des öffentlichen Verkehrs in sinnvoller Kombination mit dem Individualverkehr – und durch deren leistungsfähige Bedienung zügig verbessert werden. Von großer Bedeutung ist die Schaffung effektiver Nord – Süd – Verbindungen, aber auch der Ausbau der Ost – West – Verbindungen auf Straßen, Schienen und Wasserwegen.
10. Die Erzeugung, Nutzung und Verbreitung regenerativer Energien und ökologischer Arbeits- und Produktionsweisen im öffentlichen, privaten und privatwirtschaftlichen Bereich sowie Synergien zwischen den Bereichen sollen gestärkt werden. Die Notwendigkeit des **sorgsamem Umgangs mit allen natürlichen Ressourcen** soll ins öffentliche Bewusstsein gerückt und das Verständnis für ökologische Zusammenhänge entwickelt werden.
11. **Land-, Forst- und Fischwirtschaft** sollen zur Förderung von nachhaltiger Landbewirtschaftung, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur Erzeugung von Produkten für eine gesunde Ernährung und nachwachsender Rohstoffe sowie zur Erzeugung regenerativer Energie dienen. Auch sollen sie gezielt in die touristische Wertschöpfung und Entwicklung der Region mit einbezogen werden.
12. Die Auswirkungen des demographischen Wandels auf den Wohnungs- und Städtebau in Vorpommern sind durch **behutsame Stadterneuerung, integrativen Stadtumbau** und soziale Stadtpolitik zu mildern. Das Hauptaugenmerk einer zukunftsfähigen Stadterneuerung ist auf die Stärkung der Städte zu richten. Für die Stadtumbaumaßnahmen bilden integrative Stadtentwicklungskonzepte die Grundlage, die kontinuierlich auf der Basis eines Monitorings Stadtentwicklung fortgeschrieben werden.
13. Innerhalb der Region soll zur Sicherung der kulturellen und sozialen Daseinsvorsorge eine **bürgernahe soziale und kulturelle Infrastruktur** gesichert und weiterentwickelt werden. Neben der Berücksichtigung der Bedürfnisse einer älter werdenden Gesellschaft sollen die Rahmenbedingungen für eine familien- und kinderfreundliche sowie eine von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern geprägte Gesellschaft verbessert werden. Angestrebt wird ein tolerantes und gleichberechtigtes Miteinander von Jung und Alt, von Frauen und Männern, von Einheimischen, Zugezogenen und Gästen.
14. Ein ausreichend dichtes **Netz verschiedener Bildungseinrichtungen** und ganzheitlicher Bildungsbereiche soll die Voraussetzungen für die Vermittlung eines soliden Allgemein- und Fachwissens in Verbindung mit einer lebensbegleitenden, lebenslangen und allgemein zugänglichen beruflichen, kulturellen, politischen und allgemeinen Bildung und Weiterbildung für alle schaffen.
15. Regional und überregional bedeutende **Einrichtungen von Kunst und Kultur, Denkmalstätten und Zeugnisse der Baukultur** sollen als attraktive und identitätsstiftende Besonderheiten Vorpommerns erhalten, präsentiert und genutzt werden.

16. Vorpommern soll neben der **medizinischen Betreuung** für seine Bürger insbesondere mit qualitativ hochwertigen Angeboten im Kur- und Rehabilitationsbereich bundesweit wirksam werden.
17. Die räumliche Nähe Vorpommerns zu Skandinavien und Osteuropa soll als Standortvorteil verstanden und nutzbar gemacht werden. Vorpommern soll zu einem **aktiven Mitgestalter grenzüberschreitender Wirtschaftsbeziehungen** werden. Neben der Vermittlung des Englischen soll die Vermittlung von Sprachen der Nachbarländer, insbesondere der polnischen Sprache, als bildungs-, kultur- und wirtschaftspolitisches Grundanliegen in Vorpommern gestärkt und weiter ausgebaut werden.

3. Gesamträumliche Entwicklung

3.1 Differenzierung der räumlichen Entwicklung

3.1.1 Ländliche Räume

- (1) Die ländlichen Räume sind bei Förderung der gleichwertigen Lebensverhältnisse als Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Naturraum zu sichern und weiter zu entwickeln.
- (2) Die ländlichen Räume verfügen über regional unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten. Die vorhandenen Potenziale sollen mobilisiert und genutzt werden.
- (3) Zu den ländlichen Räumen mit günstiger wirtschaftlicher Basis zählen die Tourismusschwerpunkträume sowie die Mittelzentren, Grundzentren und die Gemeinden, auf deren Gebiet die vier landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte liegen. Diese Räume sollen weiter gestärkt werden, damit sie als bedeutende Wirtschaftsstandorte ein vielfältiges Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot für die Bevölkerung bereithalten können.
- (4) Alle übrigen ländlichen Räume in Vorpommern sind strukturschwach.
- (5) In den strukturschwachen ländlichen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt werden. Mit der Entwicklung zusätzlicher wirtschaftlicher Funktionen für die Orte in diesen Räumen sollen die Räume so stabilisiert werden, dass sie einen attraktiven Lebensraum für die Bevölkerung bieten.
- (6) Als wirtschaftliche Grundlagen für die strukturschwachen ländlichen Räume sollen zum Beispiel die Bereiche Tourismus, Gesundheitswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien unterstützt werden.

Begründung:

Die ländlichen Räume weisen erhebliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Wirtschaftskraft und ihrer Entwicklungspotenziale auf. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die spezifischen Potenziale zu stärken und die wirtschaftliche Entwicklung gezielt zu unterstützen.

Zu den ländlichen Räumen mit günstiger wirtschaftlicher Basis gehören die intensiv touristisch genutzten Gebiete, die Mittelzentren, Grundzentren und die Gemeinden, auf deren Gebiet die vier landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte liegen. Zusammen mit den Stadt – Umland – Räumen bilden sie das wirtschaftliche Rückgrat der Region. Zukünftig sollen diese Räume in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung weiter gestärkt werden. Dazu gehört sowohl die betriebliche Förderung als auch der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Die strukturschwachen ländlichen Räume sind durch ihre zentrenferne Lage und den schwachen Besatz mit Wirtschaftsbetrieben und Arbeitsplätzen gekennzeichnet. Sie weisen zumeist geringe

Bevölkerungsdichten auf. Hier müssen vor allem die Strukturen stabilisiert und die vorhandenen Potenziale genutzt werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten im touristischen und landwirtschaftlichen Bereich können neue Perspektiven für die Bevölkerung eröffnen. Dazu gehören z. B. die Entwicklung und Vermarktung weiterer touristischer Angebote zu speziellen Themen wie gesunde Ernährung, Wellness, Naturschutz, Guts- und Parkanlagen. Im Bereich der Landwirtschaft kann z. B. die höhere Veredelung der Produkte, die Biogasproduktion oder die Erzeugung von Rohstoffen für Treibstoffe neue Einkommensquellen erschließen.

3.1.2 Stadt – Umland – Räume

- (1) Um die Hansestädte Greifswald und Stralsund sind Gemeinden festgelegt, die gemeinsam mit der jeweiligen Kernstadt einen Stadt – Umland – Raum bilden. Die betreffenden Gemeinden sind in Abbildung 4 benannt.
- (2) Die Stadt – Umland – Räume sollen so gestärkt werden, dass sie weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region leisten.
- (3) Gemeinden, die Stadt – Umland – Räumen zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. **(Z)**
Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt wechselseitig für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Gemeinden im Stadt – Umland – Raum, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe einschließlich Einzelhandel, Verkehr, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie für die Vorhaltung kommunaler Einrichtungen.
- (4) In den Stadt – Umland – Räumen Greifswald und Stralsund sind ausreichend Siedlungsflächenreserven vorhanden, um ggf. auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden den Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen bis zum Jahr 2020 zu erfüllen. Die Ausweisung neuer Flächen zusätzlich zu den bauleitplanerisch gesicherten ist in diesem Zeitraum in der Regel nicht erforderlich.
- (5) Der Abstimmungsprozess zwischen den Kernstädten und ihren Umlandgemeinden soll weitergeführt werden. Die Stadt – Umland – Abstimmungen bilden die Grundlage für den gezielten Einsatz von Förderinstrumentarien.

Begründung:

Die Hansestädte Greifswald und Stralsund zusammen mit ihren Umlandgemeinden gehören zu den wirtschaftlichen Kernräumen des Landes. Die Stadt – Umland – Räume sollen in ihrer Entwicklung weiter so gefördert werden, dass sie ihre Rolle als hervorgehobene Wirtschafts- und Hochschulstandorte stabilisieren und weiter ausbauen können sowie ihre nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird.

Die Stadt – Umland – Räume werden untergliedert in „Kernstadt“, das Gemeindegebiet der jeweiligen kreisfreien Stadt, und „Randbereiche“, die Gemeindeflächen der einbezogenen Umlandgemeinden. Die Abgrenzung erfolgte nach den folgenden, im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern definierten Kriterien.

Den Stadt – Umland – Räumen werden zugeordnet:

1. die Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Stralsund, Greifswald, Wismar und
2. direkte Nachbargemeinden, die eine gemeinsame Gemeindegrenze mit einer der o. g. Städte haben und
3. sonstige benachbarte Gemeinden, die
 - a) vom 01.01.1995 bis 31.12.2001 ein Bevölkerungswachstum von mehr als 30 % hatten und
 - b) am 30.06.2000 einen Anteil an Auspendlern von mehr als 40 % in die jeweilige Kernstadt aufweisen,
 - c) auf Grund gewichtiger planerischer Gesichtspunkte einbezogen werden,
 - d) ggf. keines der unter a) bis c) genannten Kriterien erfüllen, aber zur Arrondierung einbezogen werden müssen.

Abbildung 4: Stadt – Umland – Räume

Stadt – Umland – Raum Greifswald:

Hansestadt Greifswald und die Gemeinden Behrenhoff, Diedrichshagen, Hinrichshagen, Kemnitz, Kirchdorf, Levenhagen, Loissin, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow, Weitenhagen

Stadt – Umland – Raum Stralsund:

Hansestadt Stralsund sowie die Gemeinden Altefähr, Brandshagen, Klausdorf, Kramerhof, Lüssow, Pantelitz, Preetz, Prohn, Steinhagen, Wendorf, Zarrendorf

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V basiert die Abgrenzung der Stadt-Umland-Räume auf dem Gebietsstand vom 31.12.2001.

Ab dem 07.06.2009 bilden die ehemaligen Gemeinden Behnkendorf, Brandshagen, Horst, Kirchdorf, Miltzow, Reinberg und Wilmschagen die neue Gemeinde Sundhagen. Ein Teil der Gemeinde liegt im Stadt-Umland-Raum Greifswald, ein anderer Teil im Stadt-Umland-Raum Stralsund.

In den Stadt – Umland – Räumen gibt es einen besonderen Kooperations- und Abstimmungsbedarf. Die oberzentralen Städte haben in den Jahren von 1990 bis 2003 rund 20 % ihrer Einwohner verloren, zu einem großen Teil durch Wanderungsverluste an das Umland. Die Gemeinden im Umland der Kernstädte haben sich dagegen dynamisch entwickelt.

Kernstadt und Umland sind in mehrfacher Hinsicht eng miteinander verbunden: einerseits nutzen die Bewohner des Umlandes das Infrastrukturangebot und die Arbeitsmöglichkeiten in den Kernstädten, andererseits halten die Umlandgemeinden Funktionen für die Kernstädte vor (z. B. Naherholung).

Für eine erfolgreiche Entwicklung ist eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Kernstädten und Umlandgemeinden erforderlich. Im Rahmen eines Modellvorhabens der Raumordnung wurden von Dezember 2004 bis Juni 2006 in einem diskursiven Prozess mit den beiden Städten Greifswald und Stralsund sowie ihren jeweils 11 Umlandgemeinden die Möglichkeiten einer nachhaltigen Siedlungsflächenentwicklung intensiv erörtert. Neben den beteiligten Gemeinden waren auch die Landkreise in die Stadt – Umland – Abstimmungen einbezogen. Auf der Basis einer aktuellen Bestandsaufnahme konnte festgestellt werden, dass gemäß den bestehenden Flächennutzungs- und Bebauungsplänen in beiden Stadt – Umland – Räumen insgesamt ausreichende Flächenreserven für Wohnen und Gewerbe vorhanden sind, um alle absehbaren Anforderungen bis zum Jahr 2020 zu erfüllen. Darüber hinaus sind mehr Flächenreserven vorhanden, als realistischweise in den nächsten 10 bis 15 Jahren in Anspruch genommen werden können. Neue Wohn- und Gewerbegebiete sollen deshalb nur im Rahmen der in Flächennutzungsplänen dargestellten Flächen entwickelt werden. Eine Ausnahme bildet die Umnutzung innerstädtischer Brachflächen.

Sofern die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einen Nachteil für die betreffenden Gemeinden verhindern, könnte auf die Inanspruchnahme von Flächenreserven in einer Größe von 110 ha bis 130 ha in beiden Stadt – Umland – Räumen zusammen verzichtet werden. Dadurch wäre eine Reduzierung der Inanspruchnahme von vorhandenen Wohnbau- und Gewerbeflächenreserven in beiden Stadt – Umland – Räumen insgesamt um 15 % bis 20 % möglich. Damit würde ein wichtiger Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Siedlungsflächen geleistet werden.

In besonderen Einzelfällen, wenn eine konkret abgesicherte gewerbliche Investition nur an einem bisher nicht ausgewiesenen Standort erfolgen kann, ist die Inanspruchnahme neuer Flächen für Gewerbe möglich. Für Wohnbauflächen sind keine Ausnahmen notwendig.

Für die Ausweitung der Stadt – Umland – Kooperationen sind weitere Abstimmungen zu den verschiedenen Themenbereichen erforderlich. Es wird erwartet, dass die Umsetzung der Abstimmungsergebnisse bei der Vergabe von Fördermitteln besonders berücksichtigt wird.

3.1.3 Tourismusräume

- (1) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) hat die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung.
- (2) Die Vorbehaltsgebiete Tourismus des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern sollen in der Planungsregion Vorpommern in Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume differenziert werden.
- (3) Tourismusschwerpunkträume sind
 - die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst
 - die Insel Hiddensee
 - die Gemeinden an der nordöstlichen Außenküste der Insel Rügen von der Halbinsel Wittow bis zur Halbinsel Mönchgut
 - die Gemeinden an der Außenküste der Insel Usedom von Karlshagen bis Heringsdorf.

Die Tourismusschwerpunkträume werden auf der Grundlage der Kriterien in Abbildung 6 festgelegt und in der Karte im Maßstab 1 : 100 000 dargestellt.

- (4) In den Tourismusschwerpunkträumen stehen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Das Beherbergungsangebot soll in seiner Aufnahmekapazität nur behutsam weiterentwickelt und ergänzt werden. Die planerische Grundlage für die Tourismusedwicklung sollen regional abgestimmte Tourismuskonzepte bilden.
- (5) Zu den Tourismusedwicklungsräumen gehören der größte Teil der Insel Rügen, die am Achterwasser und am Haff gelegenen Gemeinden der Insel Usedom, die festlandsseitig gelegenen Gemeinden entlang der Boddengewässer, des Achterwassers, des Stettiner Haffs, des Strelasundes und des Peenestroms, die beiden Hansestädte Stralsund und Greifswald, Gemeinden im landschaftlich attraktiven Binnenland, wie z. B. den Flusstälern von Trebel, Recknitz und Peene, den Brohmer Bergen, der Ueckermünder Heide und der Penkuner Seenlandschaft.

Die Tourismusedwicklungsräume sind in der Karte im Maßstab 1 : 100 000 dargestellt.

- (6) Die Tourismusedwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.
- (7) Insbesondere für die touristischen Reise- und Verkehrsströme während der Saison sind auf und zu den Inseln Rügen und Usedom sowie der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst verkehrslenkende und verkehrsinfrastrukturelle Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.
- (8) Der Tourismus soll als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, ausgewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln. Stärker als bisher sind Angebote aus anderen Wirtschaftszweigen wie Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie, Handel, Kunst, Kultur und Kulturwirtschaft sowie andere Dienstleistungen als touristisches Potenzial zu nutzen.
- (9) Im gesamten Tourismusbereich sind die Belange der Barrierefreiheit zu beachten. Die Umsetzung interkommunaler Konzepte für den barrierefreien „Tourismus für alle“ soll unterstützt werden.
- (10) Das kulturelle und kulturhistorische Potenzial der Region ist gezielt für die Entwicklung des Kultur- und Städtetourismus und die Gestaltung der Kulturlandschaft zu nutzen.
Folgende Gemeinden stellen Schwerpunkte für den Kultur- und Städtetourismus in der Planungsregion Vorpommern dar: Ahrenshoop, Anklam, Barth, Bergen auf Rügen, Heringsdorf, Insel Hiddensee, Hansestadt Greifswald, Hansestadt Stralsund, Peenemünde, Putbus, Putgarten, Ralswiek, Ribnitz-Damgarten, Sassnitz, Torgelow, Ueckermünde, Wolgast und Zinnowitz.
- (11) Geeignete Schlösser, Guts- und Herrenhäuser mit ihren Parkanlagen sowie archäologische Denkmale sollen für touristische Zwecke nutzbar gemacht werden. Dabei soll der kulturhistorische Wert der Gebäude, Parkanlagen und archäologischen

- Denkmale im Zusammenhang mit ihrer Einbindung in die Landschaft erhalten bleiben.
- (12) Die Potenziale Vorpommerns für das Tourismussegment Urlaub auf dem Lande sollen gezielt genutzt werden.
- (13) Die Umsetzung interkommunaler Konzepte zur Entwicklung integrierter touristischer Angebote soll unterstützt werden.
- (14) In Tourismusräumen ist sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Camping- und Wohnmobilplätzen anzustreben. Allerdings sollte in Naturräumen die Erhöhung der Qualität von Camping- und Wohnmobilplätzen Vorrang vor der Vergrößerung der Quantität haben.
Die Neuordnung bestehender Plätze hat Vorrang vor der Neuausweisung von Standorten.
Bestehende Plätze sind landschafts- sowie bedarfsgerecht, entsprechend den nationalen Standards auszubauen. Die Bewirtschaftung der Camping- und Wohnmobilplätze sollte umweltgerecht erfolgen.
Es sind überwiegend Stellplätze für einen wechselnden Besucherverkehr anzubieten.
- (15) Die traditionellen Kur- und Erholungsorte mit ihrer speziellen Infrastruktur sind bedarfs- und funktionsgerecht auszubauen. Wo die Voraussetzungen zur Erschließung und Abgabe von natürlichen und ortsgebundenen Heilmitteln bestehen, soll die Entwicklung zu Heilkurorten angestrebt werden.
- (16) In der Planungsregion Vorpommern sollen attraktive Angebote für Senioren sowie den Gesundheits- und Wellness-tourismus geschaffen werden. Die guten natürlichen Voraussetzungen sollen im Zusammenwirken mit den Angeboten der Gesundheitswirtschaft für die Entwicklung Vorpommerns als Gesundheitsregion genutzt werden.
- (17) Der maritime Tourismus ist zielgerichtet und nachhaltig zu entwickeln. Dabei sind die bestehenden großen Potenziale für den Ausbau eines breitgefächerten Angebots zu nutzen.

Begründung:

Die Planungsregion verfügt über ein umfangreiches Potenzial zur Entwicklung verschiedener Tourismusangebote. In der Region befindet sich über die Hälfte der touristischen Bettenkapazitäten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, hier wird über die Hälfte aller Übernachtungen des gesamten Landes registriert. Der Tourismus ist für viele Gemeinden und die gesamte Region ein wichtiger

Wirtschaftsfaktor. In Mecklenburg-Vorpommern insgesamt werden 7 % des Volkseinkommens durch den Tourismus erbracht. Angesichts der regionalen Wirtschaftsstruktur ist davon auszugehen, dass der Anteil in Vorpommern höher ist. In den Tourismusregionen Vorpommerns ist jeder dritte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Gastgewerbe tätig. Deshalb ist es wichtig, verantwortungsvoll mit den Potenzialen umzugehen und sie gezielt in Wert zu setzen.

Die Entwicklung tragfähiger Tourismusangebote ist grundsätzlich in allen Teilen der Planungsregion möglich. Im Zuge dieser Entwicklung sind viele, z. T. sehr unterschiedliche Angebote entstanden, die durch Touristen und Naherholungssuchende nachgefragt werden.

In der Planungsregion lassen sich Räume abgrenzen, die wegen ihrer naturräumlichen, kulturellen und tourismusinfrastrukturellen Ausstattung eine besondere Eignung für Tourismus und Erholung aufweisen. Die Abgrenzung dieser Tourismusräume erfolgte nach den folgenden, im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern definierten Kriterien:

Abbildung 5: Abgrenzung der Tourismusräume gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

- Räume, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm in der Landschaftsbildbewertung als „sehr hoch“ eingestuft worden sind,
- Gemeinden mit direktem Zugang zur Küste und Gemeinden mit direktem Zugang zu Seen > 10 km²,
- Biosphärenreservate,
- Naturparke
- Übernachtungsrate (Gemeinden mit > 7 000 Übernachtungen / 1 000 Einwohner), (Übernachtungen auf Campingplätzen und in Betrieben mit < 9 Betten sind durch Hochrechnung in der Übernachtungsrate enthalten)
- Bettenzahl absolut (Gemeinden mit > 100 Betten) (Betten auf Campingplätzen und in Betrieben mit < 9 Betten sind durch Hochrechnung in der Bettenzahl enthalten) und
- kulturelles Angebot von landesweiter Bedeutung (von Fachexperten ausgewählte, touristisch relevante Denkmale, Bodendenkmale und Museen).

Zur Aufnahme in den Tourismusraum muss eines der genannten Kriterien erfüllt sein.

Von den Tourismusräumen ausgenommen sind große militärisch genutzte Bereiche sowie die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Vorranggebiete „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Rohstoffsicherung“ sowie die „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“.

Der Lösung der Verkehrsprobleme kommt in den Tourismusräumen eine besondere Bedeutung zu. Oft ist ein integratives Herangehen erforderlich. Mögliche Segmente sind autoverkehrsfree Seebäder mit Auffangparkplätzen, der Ausbau des Seebäderverkehrs, der Betrieb regionaler Schifffahrtslinien, die Aufrüstung und der Ausbau der Kleinbahn auf Rügen. Für den Bereich Fischland-Darß-Zingst ist die Wiederherstellung der Schienenanbindung besonders wichtig, für die Insel Usedom die Schienenverbindung Ducherow – Karnin – Flughafen Heringsdorf – Garz – (Swinemünde) (vgl. RREP 6.4.1 (10) bzw. (11)).

In den Tourismusräumen wiederum gibt es Bereiche, die besonders stark nachgefragt werden, die über ein überdurchschnittlich gutes touristisches Angebot verfügen und die für die Tourismuswirtschaft des Landes und der Region Vorpommern eine besonders große Bedeutung haben. Die langfristige Sicherung der Tourismusfunktion stellt wegen der Intensität der Raumnutzung durch den Tourismus selbst und die mit ihm verbundenen Wirkungen (u. a. Verkehr, Wasser/Abwasser) in der Saison in den Tourismusschwerpunkträumen eine besondere Herausforderung dar. Zur Bewältigung des saisonal höheren Verkehrsaufkommens, der Abdeckung des saisonal höheren Bedarfs an Trink- und Brauchwasser sowie der Entsorgung des saisonal größeren Anfalls von Abwasser und Müll sollte ein entsprechendes regional bzw. interkommunal angelegtes Management erfolgen.

Die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkträume erfolgte auf der Grundlage der in Programmsatz 3.1.3 (12) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern genannten Kriterien überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot. Für die Planungsregion Vorpommern werden die folgenden Schwellenwerte formuliert:

Abbildung 6: Kriterien für Tourismusschwerpunkträume

- eine Übernachtungsrate von > 50 000 Übernachtungen / 1 000 Einwohner,
- eine Gesamtbettenzahl von > 600 Betten / Gemeinde,
- mehrere benachbart gelegene Gemeinden, die zum Vorbehaltsraum Tourismus des Landesraumentwicklungsprogramms des Landes Mecklenburg-Vorpommern gehören.

Die o.g. Schwellenwerte liegen über dem Durchschnitt der Region. Die entsprechenden Durchschnittswerte für die Planungsregion Vorpommern betragen 24 000 Übernachtungen / 1 000 Einwohner bzw. 350 Betten / Gemeinde.

Zu den Tourismusschwerpunkträumen, die in der Karte 1 : 100 000 dargestellt sind, gehören insgesamt 32 Gemeinden der Planungsregion. Die Gemeinden Altenkirchen, Gager, Karlshagen, Lohme, Putgarten, Sassnitz, Thiessow und Wieck a. Darß erfüllen mindestens eines der beiden Kriterien und liegen beim jeweils anderen Kriterium kurz unter dem Schwellenwert und immer noch deutlich über dem Durchschnitt der Planungsregion. Außerdem haben sie touristische Funktionen, die sich nicht in den Berechnungen niederschlagen und die für die Kompaktheit der Tourismusschwerpunkträume wichtig sind. Deshalb werden auch sie den Tourismusschwerpunkträumen zugeordnet.

Zu den Tourismusentwicklungsräumen der Planungsregion Vorpommern gehören jene Gemeinden der Vorbehaltsgebiete Tourismus des Landesraumentwicklungsprogramms, die nicht den Tourismusschwerpunkträumen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zugerechnet werden. In diesen Räumen entwickelt sich der Tourismus mit sehr unterschiedlichen Profilen. Gemeinsam haben die Tourismusangebote die Schwerpunktsetzung auf das Naturerlebnis, z. B. Naturbeobachtung, Radfahren, Wandern, Wasserwandern, Reiten, eine starke Zielgruppenorientierung und i. d. R. den Bezug zum ländlichen Raum. Die an die Tourismusschwerpunkträume angrenzenden Tourismusentwicklungsräume übernehmen in der Saison hinsichtlich des Beherbergungsangebotes häufig eine Entlastungs- und eine wichtige Ergänzungsfunktion für die Tourismusorte an der Außenküste. Auf den Inseln Rügen und Usedom und im küstennahen Raum profitieren die Urlauber von der Nähe sowohl der Ostseeküste als auch des ländlichen Binnenlandes mit seinen touristischen Angeboten und natürlichen Reizen. Die meisten Schwerpunkte des Kultur- und Städtetourismus liegen im Tourismusschwerpunktraum der Planungsregion.

Attraktive Tourismusregionen zeichnen sich u. a. durch ein vielfältiges, zeitgemäßes, aufeinander abgestimmtes Angebot an Beherbergungs- und Freizeitangeboten mit regionaler Identität und einem vernünftigen Preis-Leistungs-Verhältnis aus.

Eine intakte Natur, unverbaute Landschaft sowie eine weitgehend erhaltene kulturelle Ursprünglichkeit in vielen Siedlungen Vorpommerns sind die wichtigsten Grundlagen für den Tourismus in unserer Region. Sie muss erhalten bleiben und darf auch durch touristische und Erholungsnutzung nicht zerstört werden. Gefährdungen entstehen auch durch starke, un gelenkte Besucherströme sowie durch Verbauung der Landschaft. Die Belastungen eines Raumes durch Tagesbesucher sind meist sehr viel größer als die durch Übernachtungsgäste. Unvermeidbare Einwirkungen auf das natürliche Gleichgewicht des jeweiligen Raumes sind so gering wie möglich zu halten.

Der barrierefreie Tourismus gewinnt durch die demographische Entwicklung und die wachsende Urlaubsintensität mobilitätseingeschränkter bzw. Menschen mit Behinderungen immer mehr an Bedeutung. Durch barrierefreien Tourismus für Alle lassen sich Wettbewerbsvorteile und ein positives Image für Vorpommern erzielen und die Angebote lohnen sich im gesamten Bereich der touristischen Servicekette, von der Buchung, den Verkehrsmitteln, der Beherbergung, den Freizeit- und Kultureinrichtungen bis hin zu Gesundheits- und Wellnessseinrichtungen.

Das Bild der vorpommerschen Kulturlandschaft wird maßgeblich bestimmt durch zahlreiche, der weiträumigen Landschaft entsprechende, städtebaulich differenzierte Einzelanlagen, kleinteilige Siedlungs- und Hausformen mit niedriger Geschossigkeit und steilen Dächern. Die Bauweise entspricht mit historisch übernommenen Rohrdachdeckungen, Fachwerk-, Feld- und Backsteinbauten der Landschaft der Region. Gutshöfe und Neubauernsiedlungen prägen das ländliche Erscheinungsbild. An der Ostseeküste stellen die Gebäude im Baustil der Bäderarchitektur eine Besonderheit dar. Anlagen des Tourismus und der Erholung sollen überkommene natürliche und bauliche Eigenheiten der Region respektieren, um diese Unverwechselbarkeit zu erhalten.

Kultur- und Städtetourismus bilden ein wichtiges, relativ witterungsunabhängiges Tourismussegment, das die Tourismusangebote, die auf den natürlichen Potenzialen der Region aufbauen, wirkungsvoll ergänzt, zur Saisonverlängerung und zur Attraktivitätssteigerung Vorpommerns als Tourismusregion

beiträgt. Kunst und Kultur entwickeln sich zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor und stellen einen strategischen Markt für die Tourismusentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern dar.

In der Planungsregion Vorpommern gibt es etwa 750 Guts- und Herrenhäuser, 10 Schlösser und 11 Burgen. Die Gebäude und ihre Parkanlagen stellen ein wichtiges Kulturgut der Planungsregion dar. Ihre Potenziale sind noch weitgehend ungenutzt. Sie können jedoch zur Steigerung der wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Attraktivität der Region beitragen. Insbesondere im ländlichen Raum können von funktionsfähigen Guts- und Parkanlagen zusätzliche Entwicklungsimpulse für verschiedene Lebens- und Wirtschaftsbereiche ausgehen.

Urlaub auf dem Lande findet bereits jetzt in vielen Formen statt. Gemeinsam ist den Angeboten der Bezug zu regionaltypischen ländlichen Lebensformen und zur Landwirtschaft. Für die Entwicklung dieses Tourismussegments sind die Guts- und Parkanlagen ebenso wichtig wie bewirtschaftete oder aufgegebene und umgenutzte landwirtschaftliche Höfe, deren Atmosphäre zum Wohlfühlen der Gäste beiträgt.

Es gibt in der Planungsregion Vorpommern zahlreiche Initiativen zur Entwicklung des Tourismus im Ländlichen Raum. Langfristig erfolgreich sind sie nur dann, wenn sie sich auf die Nutzung der endogenen Potenziale konzentrieren und dabei Grenzen überwinden. Sie erfordern das Zusammenwirken zahlreicher Akteure, von Kommunen, Behörden, Privatpersonen, Vereinen und Unternehmen. Diese Initiativen sollen unterstützt werden. Beispielhaft genannt seien die VORPOMMERSCHE DORFSTRASSE entlang der Peene, die Initiativen zur Einrichtung eines Draisinenverkehrs zwischen Velgast und Tribsees, die Initiativen zur Inwertsetzung des Richtenberger Sees und die Geschichtslandschaft am Fluss Uecker.

Camping- und Wohnmobilstellplätze bieten ein wichtiges und heutzutage nicht mehr preiswertes Beherbergungsangebot, das der Mobilität und der Naturverbundenheit der Urlauber entgegenkommt. Durch entsprechende Begrünung der Plätze und eine landschaftsgerechte Gestaltung passen sie sich heutzutage gut in das vorhandene Landschaftsbild ein. Allerdings sollte zukünftig die Verbesserung der Qualität des Angebotes und des Dienstleistungsservices im Vordergrund stehen, um den Bedürfnissen der Campingtouristen gerecht zu werden. Zur Erhöhung der Einkommenseffekte in der Region ist es wichtig, dass die Campingplätze überwiegend für Touristen zur Verfügung stehen. Der Dauercampinganteil in Tourismusschwerpunkträumen sollte möglichst gering gehalten werden und nur so hoch sein, wie er für die wirtschaftliche Betreuung des Platzes erforderlich ist.

In der Planungsregion Vorpommern gibt es derzeit 24 anerkannte Kur- und 13 anerkannte Erholungsorte. Die Anerkennung als Kur- bzw. Erholungsort setzt neben bestimmten Qualitäten bei den natürlichen Voraussetzungen infrastrukturelle Mindeststandards voraus, die wiederum einem Qualitätssiegel entsprechen. Die Kurorte werden bevorzugt für gesundheitsorientierte Erholungsaufenthalte (Gesundheitsurlaub) und für medizinisch notwendige, ärztlich verordnete ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationskuren genutzt. Die Kureinrichtungen bieten relativ saisonunabhängig ihre Dienstleistungen an. Sie haben dadurch eine große Bedeutung als stabilisierender Wirtschaftsfaktor für den betreffenden Standort bzw. für die Region. Da die privat finanzierte Gesundheitsvorsorge vor dem Hintergrund der staatlichen Gesundheitsreform zunehmend an Bedeutung gewinnt, werden die Übergänge zwischen Gesundheitswesen und Tourismus immer fließender. Solche gesundheitsfördernden Rahmenbedingungen wie Reizklima und gute Luft- und Wasserqualität sowie örtliche Heilmittel wie Meerwasser, Thermalwasser, Sole, Moor und Heilkreide bilden im Zusammenwirken mit Anwendungen, die dem Wohlbefinden dienen (Massagen, Saunagänge etc.), gute Voraussetzungen für einen innovativen, breit gefächerten und qualitativ hochwertigen Gesundheits- und Wellnesstourismus. Dieses Tourismussegment ist besonders für die Saisonverlängerung wichtig. Gleiches gilt für Angebote für die zahlenmäßig größer, aktiver und gesundheitsbewusster werdende Gruppe der Senioren.

Maritimer Tourismus ist Tourismus mit einem Bezug zum Wasser. Er kann die Ostsee, die Bodden- und Gewässer, die Seen und Flüsse direkt nutzen (Segeln, Wasserwandern, Surfen, Baden, Angeln etc.) oder er nutzt das maritime Flair, die Atmosphäre, die von Wasser, Häfen, Schiffen, Seebrücken, Fischerdörfern etc. ausgeht. Die Region Vorpommern verfügt über ein großes und ein vielseitiges Potenzial zur Entwicklung maritimer Tourismusangebote. Ein großer Teil dieser Angebote ist an das Vorhandensein von entsprechender Infrastruktur, insbesondere an das Vorhandensein von Häfen gebunden. Auf die Hafeninfrastuktur zur Entwicklung des Sportboottourismus, Kreuzfahrttourismus und Seebäderverkehrs wird im Kapitel 6.4.4 Schifffahrt und Häfen näher eingegangen.

Die buchten- und abwechslungsreichen Bodden- und Haffküsten in der Planungsregion sind reizvolle Reviere für Sportbootfahrer. Derzeit gibt es über 11 000 Liegeplätze, Prognosen gehen von einem zusätzlichen Bedarf an mindestens 5 200 Liegeplätzen bis zum Jahr 2015 aus (vgl. Standortkonzept für Sportboothäfen an der Ostsee. Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, 2004, S. 42).

Im Binnenland sind an den Flüssen zahlreiche Wasserwanderrastplätze entstanden, die sich großer Beliebtheit erfreuen. Ausführungen zum Wasserwandern sind in Kapitel 5.2 Tourismus in Natur und Landschaft zu finden.

Die Kreuzschiffahrt gehört zu den wachstumsstärksten Bereichen des Tourismus. Das internationale Interesse an der Ostsee als Hochseekreuzschiffahrtsrevier hat deutlich zugenommen. Vorpommern entwickelt sich mit dem Stettiner Haff und den küstennahen Bereichen des Greifswalder Boddens zunehmend als wichtige Destination für die Flusskreuzschiffahrt.

3.1.4 Landwirtschaftsräume

- (1) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume; festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 7) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.
- (2) Im konventionellen Landbau und in der landwirtschaftlichen Tierhaltung sollen die an den entsprechenden Standorten vorhandene Ertragsfähigkeit des Bodens bzw. produktive Betriebsstrukturen erhalten und gestärkt werden, um eine nachhaltige, am Weltmarkt orientierte landwirtschaftliche Produktion zu sichern.
- (3) Der ökologische Landbau soll auf eine marktangepasste Ausrichtung der Flächenbewirtschaftung orientiert werden. Die dafür notwendigen betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen sollen unterstützt und gefördert werden.
- (4) Die stoffliche und energetische Nutzung von landwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsendem Rohstoff sowie die landschaftspflegerischen Funktionen sollen durch Stärkung der betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen ausgebaut werden.
- (5) Für die Veredelung, Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sollen geeignete Strukturen aufgebaut werden. Das Ernährungsgewerbe soll durch wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Begründung:

Die Festlegung von Landwirtschaftsräumen als raumordnerische Erfordernisse leistet einen Beitrag dafür, die Landwirtschaft als raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig zu stärken sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern. Als Produzent von hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen trägt die Landwirtschaft zur ökonomischen und sozialen Stabilisierung vor allem der Ländlichen Räume bei.

Die Abgrenzung der Landwirtschaftsräume beruht auf folgenden Indikatoren:

Abbildung 7: Kriterien zur Abgrenzung der Landwirtschaftsräume

- Bodengüte (EMZ) > 35,
- Anteil der Beschäftigten in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft > 40 % bei einer Beschäftigtenanzahl von > 30,
- Viehbesatz von > 50 Großvieheinheiten je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie
- Gemeinden mit Beregnungsflächen als Indikator für Sonderkulturanbau.

Für die Darstellung als Landwirtschaftsraum muss einer der Indikatoren, die auf Gemeindebasis erhoben wurden, erfüllt sein. Von dieser Regel wird nur ausnahmsweise abgewichen, wenn z. B. Landwirtschaftsflächen einer Gemeinde überwiegend durch einen in der Nachbargemeinde liegenden Betrieb genutzt werden.

Der Indikator Bodengüte wird gegenüber dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vorgeschlagenen Schwellenwert um 5 Einheiten auf eine Mindest-Ertragsmesszahl von 35 gesenkt. Die Planungsregion Vorpommern weist im Durchschnitt des Landes Böden einer geringeren Bodengüte auf. Trotzdem ist insbesondere für den Ländlichen Raum die Erhaltung und Entwicklung der Flächennutzung durch landwirtschaftliche Betriebe auch zukünftig eines der wichtigsten wirtschaftlichen Standbeine. Böden geringerer Bodengüte haben darüber hinaus erhebliche Ertragspotenziale für nachwachsende Rohstoffe u. a. für die Energiegewinnung aus Pflanzen. Beide Aspekte erfordern, auch solche Gebiete in die Landwirtschaftsräume einzubeziehen, deren Ertragsmesszahl das landesweite Kriterium nicht erreichen.

Das Kriterium Viehbesatz wird gegenüber dem Indikator des LEP M-V um 10 Einheiten auf mindestens 50 Großvieheinheiten je 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche gesenkt. Diese Absenkung ist erforderlich, um auch die Bereiche mit Vieh haltenden Betrieben zu erfassen, die aufgrund standortspezifischer Bedingungen das landesweite Kriterium nicht erreichen, dennoch aber für die Ausstattung des Ländlichen Raumes mit landwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitsplätzen große Bedeutung haben. Die aufgrund naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Anforderungen geringere Viehdichte sandiger und mooriger Standorte darf nicht dazu führen, dass das erhebliche Arbeitsplatzpotenzial dieser Betriebe aus den Landwirtschaftsräumen herausfällt.

Von der Darstellung als Landwirtschaftsraum bleiben Wälder ab einer Fläche von 500 ha, Seen und militärisch genutzte Flächen ausgenommen. Wegen ihrer oberzentralen Funktionen werden aus dem Landwirtschaftsraum auch die Gebiete der Hansestadt Stralsund und der Hansestadt Greifswald ausgenommen.

Die landwirtschaftlichen Nutzungsformen folgen unterschiedlichen Entwicklungsstrategien. Im Bereich des konventionellen Landbaus kann sich aufgrund der hohen Standortproduktivität und unter Beachtung einer guten fachlichen Praxis der Bodennutzung eine im globalen Maßstab wettbewerbsfähige Landwirtschaft entwickeln. Der ökologische Landbau findet gute strukturelle Voraussetzungen, die aber weiter entwickelt werden müssen. Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe wird aus Gründen des Klimaschutzes, des Umweltschutzes und des Ressourcenschutzes weiter an Bedeutung gewinnen. Insbesondere wird eine Zunahme der Bedeutung nachwachsender Rohstoffe als Energieträger erwartet. Deshalb gilt es, die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für den Anbau und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen zu verbessern.

Zur Anpassung der Landwirtschaft an die mittel- und langfristige Marktentwicklung und zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union ist es von Vorteil, im Programmzeitraum das Instrument der Agrarentwicklungsplanung durch die landwirtschaftlichen Fachverbände und Fachverwaltungen anzuwenden und weiter zu entwickeln.

Die Betriebe zur Veredelung, Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte tragen mit ihren Arbeitsplätzen wesentlich zum Erhalt der Wirtschaftsstrukturen bei. Ein zentrales Anliegen besteht im Ausbau der Veredelungs- und Verarbeitungswirtschaft aller landwirtschaftlich erzeugten Produkte. An erzeugernahen Standorten sollen Verarbeitungsbetriebe der vor- und nachgelagerten Bereiche entwickelt sowie ihre Ansiedlung unterstützt werden. Hierfür können planerische Instrumente wie zum Beispiel der Agrarentwicklungsplanung und der Bauleitplanung gezielt eingesetzt werden.

Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung wird zur Verbesserung des Verbraucherschutzes verstärkt gefördert. Erzeugergemeinschaften können die Verbindung zwischen Produktion und Markt herstellen und den Absatz heimischer Produkte unterstützen. Daraus ergeben sich positive Effekte für die Tourismusbranche, die mit der hohen Qualität regionaler Produkte die Gäste überzeugen kann. Mit den Flurneuerungsverfahren kann ebenfalls ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Ländlichen Raumes geleistet werden.

3.2 Zentrale Orte

3.2.1 Allgemeines

- (1) Zentrale Orte sollen als Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung, der Versorgung, der Siedlungsentwicklung, der sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie als Verwaltungszentren vorrangig gesichert und ausgebaut werden.
- (2) Zentrale Orte sollen so entwickelt werden, dass die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches sichergestellt ist.
- (3) Sofern ein Rückbau von Infrastruktur erforderlich wird, hat dieser zunächst außerhalb der Zentralen Orte zu erfolgen. Eine Ausnahme bildet der Wohnungsrückbau im Rahmen des Programms „Stadtumbau Ost“. Falls ein darüber hinausgehender Rückbau erforderlich wird, können Zentrale Orte dann einbezogen werden, wenn die Versorgung durch einen benachbarten Zentralen Ort sichergestellt wird. **(Z)**

Begründung:

Zentrale Orte dienen der Bündelung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen, von Versorgungseinrichtungen und Einrichtungen der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur, von Wohnfunktionen und Verwaltungseinrichtungen. Gleichzeitig sind sie wichtige wirtschaftliche Zentren.

Zentrale Orte übernehmen Ordnungs-, Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen. Die Ausstattung der Zentralen Orte orientiert sich an der Tragfähigkeit des jeweiligen Verflechtungsbereiches.

Standort der zentralörtlichen Funktionen ist grundsätzlich der Gemeindehauptort. Die Gemeindehauptorte sind in Tabelle 5 benannt.

3.2.2 Oberzentrum

- (1) Stralsund und Greifswald sind gemeinsam das Oberzentrum der Planungsregion Vorpommern. **(Z)**
- (2) Das Oberzentrum Stralsund – Greifswald versorgt die Bevölkerung seines Oberbereiches mit Leistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs. Das Oberzentrum soll Entwicklungsimpulse auf die gesamte Region ausstrahlen.
- (3) Die Funktionsteilung zwischen den Städten Stralsund und Greifswald soll in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Entwicklungspotenzialen abgestimmt werden.

Begründung:

Die Festlegung der Oberzentren erfolgt im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Als Kriterien für die Ausweisung eines Oberzentrums werden dort 70 000 Einwohner in der Gemeinde sowie 300 000 Einwohner im Oberbereich definiert. Außerdem sollen im Oberzentrum 30 000 Beschäftigte sowie 15 000 Einpendler zu verzeichnen sein. Weder Stralsund noch Greifswald

erfüllen jeweils allein diese Kriterien. Aus übergeordneten raumstrukturellen Gründen ist jedoch die Ausweisung eines Oberzentrums in Vorpommern notwendig, um die Versorgung in der Region mit oberzentralen Einrichtungen in angemessener Entfernung sicherzustellen.

Den Oberzentren sind Oberbereiche als Verflechtungsbereiche zugeordnet. Der Oberbereich des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund – Greifswald ist nicht mit den Grenzen der Planungsregion Vorpommern identisch. Die Mittelbereiche Ueckermünde und Pasewalk liegen in der Planungsregion, sind aber dem Oberbereich Neubrandenburg zugeordnet. Die Nahbereiche Loitz und Jarmen aus der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sind dem Oberbereich von Stralsund – Greifswald zugeordnet. Darüber hinaus liegt der Mittelbereich Ribnitz-Damgarten in der Planungsregion Vorpommern, ist aber dem Oberbereich Rostock zugeordnet. Die Verflechtungsbeziehungen werden z.B. dadurch berücksichtigt, dass der Mittelbereich Ribnitz-Damgarten als Kooperationsraum in den regionalen Nahverkehrsplan der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock mit einbezogen wurde.

3.2.3 Mittelzentren

- (1) Die Städte Anklam, Bergen auf Rügen, Grimmen, Pasewalk, Ribnitz-Damgarten, Ueckermünde und Wolgast sind Mittelzentren. **(Z)**
- (2) Mittelzentren versorgen die Bevölkerung ihres Mittelbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs.
- (3) Mittelzentren sollen als regional bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Sie sollen für die Bevölkerung ihres Mittelbereichs vielfältige und attraktive Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote bereitstellen.

Begründung:

Die Festlegung der Mittelzentren erfolgt im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Neben den Oberzentren sind die Mittelzentren wichtige Standorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen. Darüber hinaus haben die Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur und Soziales eine große Bedeutung. Die Mittelzentren tragen wesentlich zur Stabilisierung der Ländlichen Räume bei.

3.2.4 Grundzentren

- (1) Bad Sülze, Barth, Binz, Ducherow, Eggesin, Ferdinandshof, Franzburg / Richtenberg, Garz/Rügen, Gützkow, Heringsdorf, Löcknitz, Lubmin, Marlow, Putbus, Sagard, Samtens, Sassnitz, Sellin / Baabe, Strasburg (Uckermark), Torgelow, Tribsees, Zingst und Zinnowitz sind Grundzentren (festgelegt gemäß den Kriterien in Abbildung 8). **(Z)**
- (2) Grundzentren sollen die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Sie sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden und Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereiches bereitstellen.

Begründung:

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern gelten für die Festlegung von Grundzentren folgende Kriterien:

Abbildung 8: Kriterien zur Einstufung von Grundzentren

- städtischer Siedlungskern
- in ländlichen Räumen: 2 000 Einwohner in der Gemeinde
- in Stadt – Umland – Räumen: 5 000 Einwohner in der Gemeinde

Diese Kriterien müssen alle erfüllt sein.

- 5 000 Einwohner im Nahbereich
- 600 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- 300 Einpendler
- Einzelhandelszentralität
- Bank- oder Sparkassenfiliale
- ärztliche Versorgung

Bei diesen Kriterien müssen 5 von 6 Kriterien erfüllt sein.

Grundzentren sollen vor allem Versorgungsaufgaben für ihre Verflechtungsbereiche erfüllen. Sie sind neben den Mittelzentren die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zentren in den ländlichen Räumen. Jedem Grundzentrum wird ein Nahbereich gemeindeflächenscharf zugeordnet.

Die Grundzentren Barth, Heringsdorf, Sassnitz und Torgelow nehmen ausgewählte mittelzentrale Funktionen wahr. Diese Funktionsausübung ist für die Region wichtig, da Arbeitsplätze in der Region gesichert, neue geschaffen und Versorgungsangebote für die Bevölkerung bereitgestellt werden. Die weitere Entwicklung dieser Orte wird deshalb unterstützt. Eine Einstufung als Mittelzentrum kommt derzeit nicht in Betracht, weil die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern definierten Kriterien nicht erfüllt werden. Bei sich ändernden Bedingungen ist die Einstufung erneut zu überprüfen.

Tabelle 5: Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

Einwohner: Stand 31.12.2007; Gebietsstand 07.06.2009
(GHO = Gemeindehauptort)

Oberzentrum	Mittelzentrum	Grundzentrum	EW im Mittelbereich	EW im Nahbereich	Gemeinden des Nahbereiches	EW der Gemeinden
Oberbereich Stralsund – Greifswald 363 880 Einwohner						
Stralsund (GHO: Stralsund)			108 902	82 382	Stralsund Altefähr Altenpleen Elmenhorst Groß Kordshagen Groß Mohrdorf Klausdorf Kramerhof Kummerow Lüssow Neu Bartelshagen Niepars Pantelitz Preetz Prohn Steinhagen Sundhagen Wendorf Zarrendorf	58 027 1 265 974 743 389 847 647 1 852 346 881 389 1 929 751 981 1 987 2 654 5 583 1 034 1 103
		Franzburg / Richtenberg (GHO: Franzburg und Richtenberg)		6 150	Franzburg Richtenberg Jakobsdorf Millienhagen-Oebelitz Velgast Weitenhagen	1 570 1 438 528 373 1 978 263
		Barth (GHO: Barth)		13 577	Barth Bartelshagen II b. Barth Divitz-Spoldershagen Fuhlendorf Karnin Kenz-Küstrow Löbnitz Lüdershagen Pruchten	8 933 452 482 951 251 532 664 604 708
		Zingst (GHO: Zingst)		6 793	Zingst Born a. Darß Prerow Wieck a. Darß	3 246 1 137 1 664 746
	Bergen auf Rügen (GHO: Bergen auf Rügen)		68 451	21 816	Bergen auf Rügen Buschvitz Insel Hiddensee Kluis Neuenkirchen Parchtitz Patzig Ralswiek Rappin Schaprode Sehlen Thesenvitz Trent	14 328 249 1 075 429 350 818 512 274 348 537 966 403 819

					Zirkow	708
		Sassnitz (GHO: Sassnitz)		11 151	Sassnitz Lohme	10 614 537
		Binz (GHO: Binz)		5 481	Binz	5 481
		Putbus (GHO: Putbus)		4 763	Putbus	4 763
		Sagard (GHO: Sagard)		8 618	Sagard Altenkirchen Breege Dranske Glowe Lietzow Putgarten Wiek	2 682 1 038 786 1 286 1 044 292 277 1 213
		Sellin / Baabe (GHO: Sellin und Baabe)		6 362	Sellin Baabe Gager Göhren Lancken-Granitz Middelhagen Thiessow	2 341 892 415 1 291 400 581 442
		Samtens (GHO: Samtens)		5 982	Samtens Gingst Dreschwitz Ramin Ummanz	2 060 1 414 817 1 030 661
		Garz/Rügen (GHO: Garz/Rügen)		4 278	Garz/Rügen Gustow Poseritz	2 509 642 1 127
Greifswald (GHO: Greifswald)			81 361	71 726	Greifswald Behrenhoff Dargelin Dersekow Diedrichshagen Groß Kiesow Hanshagen Hinrichshagen Karlsburg Kemnitz Levenhagen Loissin Lühmannsdorf Mesekehagen Neu Boltenhagen Neuenkirchen Wackerow Weitenhagen Wrangelsburg	53 845 772 408 1 084 472 1 444 945 822 1 443 1 186 435 880 722 1 043 632 2 344 1 434 1 579 236
		Gützkow (GHO: Gützkow)		5 603	Gützkow Bandelin Gribow Kölzin Lüssow Züssow	2 736 649 209 348 173 1 488
		Lubmin		4 032	Lubmin	2 052

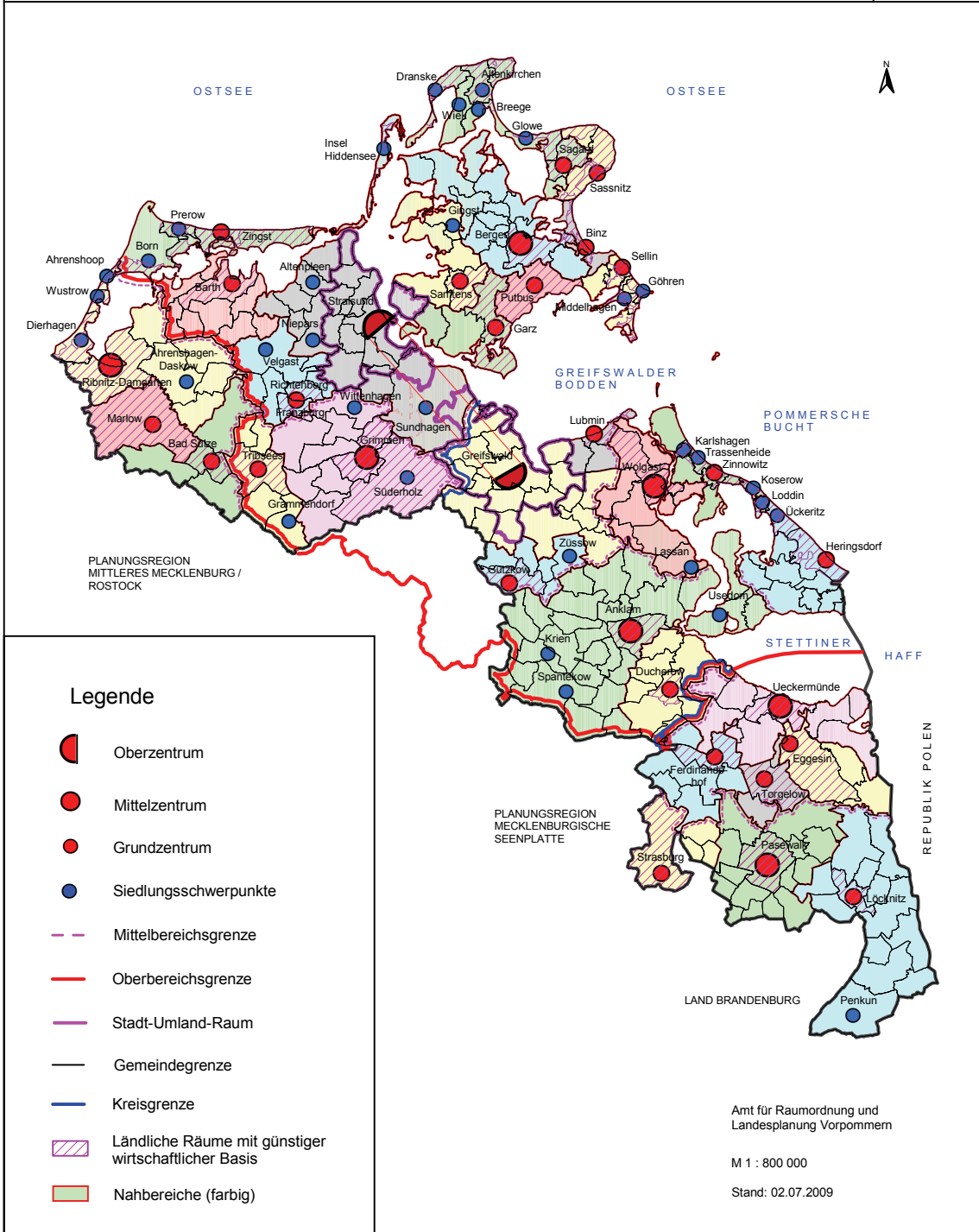
		(GHO: Lubmin)			Brünzow Wusterhusen	691 1 289
	Anklam (GHO: Anklam)		32 811	28 294	Anklam Blesewitz Boldekow Buggenhagen Butzow Groß Polzin Iven Klein Bünzow Krien Krusenfelde Liepen Medow Murchin Neetzow Neuendorf B Neuenkirchen Pelsin Postlow Putzar Rankwitz Rubkow Sarnow Schmatzin Spantekow Stolpe Stolpe auf Usedom Usedom Ziethen	13 768 269 593 293 469 475 209 871 779 183 324 635 915 620 175 316 326 401 222 651 719 500 334 1 175 347 390 1 903 432
		Ducherow (GHO: Ducherow)		4 517	Ducherow Bargischow Bugewitz Neu Kosenow Neuendorf A Rossin Wietstock	2 735 388 305 634 149 152 154
	Wolgast (GHO: Wolgast)		47 811	20 269	Wolgast Buddenhagen Hohendorf Katzow Kröslin Krummin Lassan Rubenow Sauzin Zemitz	12 144 472 938 660 1 882 256 1 702 921 428 866
		Heringsdorf (GHO: Ahlbeck, Bansin und Heringsdorf)		15 597	Heringsdorf Benz Dargen Garz Kamminke Korswandt Loddin Mellenthin Pudagla Ückeritz Zirchow	9 439 985 545 197 291 558 1 052 492 431 985 622
		Zinnowitz (GHO: Zinnowitz)		11 945	Zinnowitz Karlshagen Koserow Lütow Mölschow	3 698 3 128 1 697 362 811

					Peenemünde Trassenheide Zempin	340 954 955
	Grimmen (GHO: Grimmen)		24 544	20 141	Grimmen Glewitz Gransebieth Gremersdorf-Buchholz Papenhagen Splietsdorf Süderholz Wendisch Baggendorf Wittenhagen	10 821 605 650 752 626 540 4 324 570 1 253
		Tribsees (GHO: Tribsees)		4 403	Tribsees Deyelsdorf Drechow Grammendorf Hugoldsdorf	2 835 543 267 616 142
Oberbereich Neubrandenburg (Anteil der Planungsregion 75 392 Einwohner)						
Neubrandenburg						
	Pasewalk (GHO: Pasewalk)		36 987	19 122	Pasewalk Brietzig Damerow Fahrenwalde Jatznick Koblentz Krugsdorf Nieden Papendorf Polzow Rollwitz Schönwalde Viereck Zerrenthin Züsedom	11 699 213 161 373 1 988 259 417 186 253 258 653 506 1 396 485 275
		Strasburg (Uckermark) (GHO: Strasburg (Uckermark))		6 654	Strasburg (Uckermark) Blumenhagen Groß Luckow Klein Luckow	5 837 383 214 220
		Löcknitz (GHO: Löcknitz)		11 211	Löcknitz Bergholz Blankensee Boock Glasow Grambow Krackow Nadrensee Penkun Plöwen Ramin Rossow Rothenklempenow	3 021 427 559 619 175 1 023 761 355 2 048 307 706 497 713
	Uecker- münde (GHO: Uecker- münde)		38 405	15 779	Ueckermünde Altwarp Grambin Leopoldshagen Liepgarten Luckow Lübs Meiersberg	10 387 582 456 770 838 672 414 460

					Mönkebude Vogelsang-Warsin	811 389
		Torgelow (GHO: Torgelow)		10 689	Torgelow Hammer a. d. Uecker Torgelow-Holländerei	9 727 521 441
		Eggesin (GHO: Eggesin)		6 491	Eggesin Ahlbeck Hintersee	5 380 749 362
		Ferdinandshof (GHO: Ferdinandshof)		5 446	Ferdinandshof Altwigshagen Heinrichsruh Heinrichswalde Rothemühl Wilhelmsburg	3 027 386 288 505 339 901
Oberbereich Rostock (Anteil der Planungsregion 35 294 Einwohner)						
Rostock						
	Ribnitz- Damgarten (GHO: Ribnitz- Damgarten)		35 294	25 899	Ribnitz-Damgarten Ahrenshagen-Daskow Ahrenshoop Dierhagen Saal Schlemmin Semlow Trinwillershagen Wustrow	16 412 2 134 741 1 652 1 274 296 789 1 333 1 268
		Marlow (GHO: Marlow)		4 944	Marlow	4 944
		Bad Sülze (GHO: Bad Sülze)		4 451	Bad Sülze Dettmannsdorf Eixen Lindholz	1 779 1 099 860 713

Differenzierung der räumlichen Entwicklung, Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

2



3.3 Siedlungsschwerpunkte

- (1) In den ländlichen Räumen werden als Ergänzung zu den Zentralen Orten Siedlungsschwerpunkte festgelegt.
- (2) In den Tourismusschwerpunkträumen nehmen die touristischen Siedlungsschwerpunkte besondere touristische Versorgungsaufgaben wahr.
- (3) Touristische Siedlungsschwerpunkte in der Planungsregion Vorpommern sind die Gemeindehauptorte der Gemeinden: Ahrenshoop, Breege, Dierhagen, Dranske, Glowe, Göhren, Insel Hiddensee, Karlshagen, Koserow, Loddin, Middelhagen, Trassenheide, Prerow, Ückeritz, Wiek und Wustrow. **(Z)**
- (4) In den übrigen ländlichen Räumen werden zur Sicherung der ortsnahe Grundversorgung die Hauptorte der folgenden Gemeinden als Siedlungsschwerpunkte festgelegt: Ahrenshagen-Daskow, Altenkirchen, Altenpleen, Born, Gingst, Grammendorf, Krien, Lassan, Niepars, Penkun, Spantekow, Süderholz, Sundhagen, Usedom, Velgast, Wittenhagen und Züssow. **(Z)**

Begründung:

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern können in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen Siedlungsschwerpunkte festgelegt werden. Siedlungsschwerpunkte haben im Wesentlichen ergänzende ortsnahe Versorgungsaufgaben. Mit der Festlegung der Siedlungsschwerpunkte soll die Sicherung der ländlichen Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandorte unterstützt werden.

In Tourismusschwerpunkträumen müssen in der Saison zusätzlich zu den Einwohnern auch Gäste versorgt werden, deren Anzahl die Einwohnerzahl um ein Vielfaches übersteigt. In den zentralen Orten allein kann dieser Bedarf nicht gedeckt werden. Aus diesem Grunde werden in den Tourismusschwerpunkträumen zusätzlich zu den zentralen Orten touristische Siedlungsschwerpunkte festgelegt, die besondere touristische Versorgungsaufgaben mit ausgewählter technischer, sozialer und kultureller Infrastruktur wahrnehmen.

Als touristische Siedlungsschwerpunkte werden die Gemeindehauptorte jener Gemeinden festgelegt, die keine zentralörtlichen Funktionen wahrnehmen und mehr als 100 000 Übernachtungen im Jahr registrieren.

Die Siedlungsschwerpunkte in den übrigen ländlichen Räumen sind in der Regel die ehemaligen Ländlichen Zentralorte, die die Kriterien für eine Einstufung als Grundzentrum nicht erfüllen und deshalb ihren Zentralortstatus verlieren.

3.4 Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netze

- (1) Die günstige Lage Vorpommerns im sich wirtschaftlich und kulturell dynamisch entwickelnden Ostseeraum und die Nähe zur Metropole Berlin und zum Oberzentrum Stettin sollen offensiv für die Entwicklung der Region genutzt werden.
Die transnationale raumordnerische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit im Ostseeraum ist weiter zu stärken und auszubauen.

Die nationalen und internationalen Verkehrsnetze sind weiterzuentwickeln.

- (2) Die multilaterale Zusammenarbeit mit den benachbarten Ostseeanrainerstaaten soll auf der Grundlage erreichter Arbeitsergebnisse im Rahmen der bestehenden Strukturen und Kooperationen weiter gestärkt und ausgebaut werden.
- (3) Der Intensivierung von Kooperationen und der Arbeit in Kompetenznetzwerken ist eine hohe Bedeutung beizumessen.

Begründung:

Der Ostseeraum gehört zu den Regionen Europas mit der höchsten Entwicklungsdynamik, vor allem von der benachbarten Öresundregion gehen starke Impulse aus. Kleinräumig werden hohe Erwartungen in die Zusammenarbeit mit der benachbarten Wojewodschaft Westpommern, dem oberzentralen Entwicklungsraum Stettin sowie dem Entwicklungsraum Swinemünde gesetzt. Besondere Entwicklungschancen ergeben sich aus dem Umstand, dass die östlichsten Teile der Planungsregion zum engeren Verflechtungsbereich der Großstadt Stettin gehören. Die Planungsregion Vorpommern liegt an der Nahtstelle von Mittel-, Nord- und Osteuropa. Aus dieser Mittlerfunktion ergeben sich Chancen, die noch besser als bisher als Standortvorteil im Wettbewerb der Regionen genutzt werden können und müssen. Dazu ist es wichtig, dass Vorpommern offensiv den internationalen Erfahrungsaustausch sucht und sich als Begegnungsstätte im Ostseeraum positioniert. Gleichzeitig müssen die Vernetzung bestehender Leistungsschwerpunkte innerhalb der Region vorangetrieben und strategische Partnerschaften über die Regionsgrenzen hinweg aufgebaut werden. Der Kommunalgemeinschaft Europa-region Pomerania e.V., in der alle Gebietskörperschaften der Planungsregion Vorpommern Mitglied sind, kommt eine besondere Bedeutung als Beratungs-, Informations- und Kommunikationseinrichtung für die Entwicklung der Grenzräume zu. Die neuen EU-Förderprogramme für den Zeitraum 2007 – 2013 können für den Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit genutzt werden.

Kooperationen und Netzwerkarbeit schaffen auf jeder räumlichen Ebene und in jeder Branche Voraussetzungen für eine bessere Ausnutzung von Ressourcen und in der Folge für eine Verbesserung des Angebotes, denn die Partner können sich auf ihre Stärken konzentrieren und einander ergänzen. Von besonderer Bedeutung sind für die wirtschaftliche Entwicklung Vorpommerns Netzwerke und Verbünde für die Bereiche Metallverarbeitung einschließlich Schiffbau, Biotechnologie, Plasmatechnologie, Medizintechnik, Umweltmedizin, Informations- und Kommunikationstechnik, Energietechnologie. Räumlich bilden die beiden Teile des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund – Greifswald wichtige Knoten in vielen Netzwerken und Kooperationsverbänden; sie stellen häufig die Kommunikationsbasen für den Austausch mit den Nachbarregionen dar. Für die Entwicklung des Europagedankens und die Bildung von Netzwerken ist die Pflege zahlreicher und vielfältiger Partnerschaften auf der kommunalen Ebene von besonderer Bedeutung. Dabei kann auf Traditionen aufgebaut werden, die bis in die Hansezeit zurückreichen. Das gemeinsame kulturelle Erbe im Ostseeraum bietet eine gute Grundlage für Interreg-Projekte und andere Formen der Zusammenarbeit.

4. Siedlungsentwicklung

4.1 Siedlungsstruktur

- (1) Die historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region soll in ihren Grundzügen erhalten werden. Sie soll entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt und den Erfordernissen des demographischen Wandels angepasst werden.
- (2) Die Siedlungsentwicklung soll die optimale Nutzung der vorhandenen sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur unterstützen. Die Siedlungsentwicklung soll eine räumliche Zusammenführung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Dienstleistung und Kultur befördern.
- (3) Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung sind die Zentralen Orte. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln. In den übrigen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, zu orientieren. **(Z)**
- (4) Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen. **(Z)**
Der Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie der Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen soll entgegengewirkt werden.
- (5) Die gewerbliche Bauflächenentwicklung soll auf die Zentralen Orte konzentriert werden. In den anderen Gemeinden soll sich die gewerbliche Bauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, orientieren.
- (6) Grundsätzlich ist der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben.
- (7) Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Dabei ist den Ansprüchen an eine ressourcenschonende ökologische Bauweise Rechnung zu tragen.
- (8) Bauflächen auf dem Wasser sind nur in eng eingegrenzten, detailliert begründeten Ausnahmefällen, nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zulässig. Dabei sind insbesondere die städtebaulichen, naturschutzfachlichen und erschließungstechnischen

Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Küsten- und Hochwasserschutz abzuwägen.

- (9) Bei größeren Baulandausweisungen ist eine Kooperation benachbarter Gemeinden anzustreben. Insbesondere bei der Ausweisung und Nutzung von Gewerbegebieten soll eine verstärkte Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit zwischen Gemeinden erfolgen.
- (10) Die Zusammenarbeit und arbeitsteilige Wahrnehmung wichtiger Funktionen der Gemeinden im Rahmen von Städtenetzen soll unterstützt werden.

Begründung:

Die Siedlungsstruktur der Region Vorpommern ist durch nur wenige größere Zentren und eine Vielzahl kleiner Siedlungen gekennzeichnet. Nur die beiden Städte Greifswald und Stralsund haben mehr als 20 000 Einwohner.

Im Sinne der dezentralen Konzentration ist die Erhaltung der Siedlungsstruktur angesichts der rückläufigen Einwohnerentwicklung ein wichtiges Anliegen. Deshalb sind Ansiedlungspotenziale vor allem für die Stärkung der Zentralen Orte zu nutzen. Mit der Sicherung der Grundausrüstung in den Grundzentren wird auch in den dünn besiedelten ländlichen Räumen die Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen gewährleistet.

Im Rahmen der Wohnbauentwicklung umfasst der Eigenbedarf vorrangig den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung. Hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung umfasst der Eigenbedarf die Erweiterung der ansässigen Betriebe, die Neuansiedlung von Betrieben, die der örtlichen Grundversorgung oder zur Strukturverbesserung dienen sowie die Ansiedlung von Betrieben, die an besondere Standortbedingungen gebunden sind (z. B. Rohstoffvorkommen).

Die Region Vorpommern ist durch eine noch weitgehend intakte, sehr vielfältige, attraktive Landschaft gekennzeichnet. Die Erhaltung dieses Potenzials und die Entwicklung der Siedlungen im Einklang mit Natur und Landschaft sind deshalb besonders wichtig. Durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Potenziale minimiert werden. Darüber hinaus können durch energieoptimierte Bauweisen und die Minimierung von Emissionen die natürlichen Ressourcen geschont werden.

Um einer Zersiedelung an den attraktiven Küstenabschnitten entgegenzuwirken, soll das Bauen auf dem Wasser auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Dabei sollte der Bedarf nachgewiesen werden. Der Leitfaden „Bauen im Wasser in Mecklenburg-Vorpommern“ des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung gibt wichtige Hinweise zu planerischen und rechtlichen Fragen.

Durch Kooperation und Abstimmung benachbarter Gemeinden können Planungs- und Erschließungskosten optimiert, Landschaftsverbrauch reduziert und Infrastrukturen bestmöglich ausgelastet werden.

Die Zusammenarbeit im Rahmen von Städtenetzen betrifft z. B. die weitere Ausgestaltung des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund – Greifswald oder die Kooperation im Rahmen des U.T.E. – Verbundes der Städte Ueckermünde, Torgelow und Eggesin. Dadurch können Synergieeffekte erzielt werden, die die weitere Entwicklung befördern.

4.2 Stadt- und Dorfentwicklung

- (1) Städte und Dörfer sollen sich entsprechend ihrer Funktion, Struktur und Gestalt behutsam weiterentwickeln. Städtebau und Architektur sollen die landschaftstypischen Siedlungsformen, das Ortsbild, die Landschaft und die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen.

- (2) Maßnahmen des Stadtumbaus und des Rückbaus sind auf die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen, einen Erhalt der städtischen Funktionen sowie eine Stärkung und Aufwertung der Stadtkerne auszurichten. Dabei sollen eine sozialräumliche Differenzierung vermieden bzw. gemildert und eine vielfältige Nutzungsmischung angestrebt werden.
- (3) In allen Teilen der Planungsregion soll eine ausgewogene und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gewährleistet werden. Dabei ist der Wohnungsbau in erster Linie bestandsorientiert zu realisieren.
Neue Wohngebiete sollen in einer guten Erreichbarkeit zu Arbeitsstätten, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen und zu Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs errichtet werden.
- (4) Die Region ist aufgrund ihrer Lage an der Küste und der hervorragenden naturräumlichen Ausstattung als Standort für Altersruhesitze prädestiniert. Die Ausweisung von Sonderwohnformen wie Seniorenwohnungen und Servicewohnanlagen soll bedarfsgerecht, städtebaulich integriert und in günstiger Zuordnung zu Einrichtungen der Infrastruktur erfolgen. Eine günstige ÖPNV – Anbindung ist zu sichern. Den Erfordernissen der Barrierefreiheit ist Rechnung zu tragen.
- (5) Die Schlösser, Guts- und Parkanlagen sollen erhalten und mit zeitgemäßer Nutzung zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zentren ihrer Ortschaften entwickelt werden.
- (6) Denkmalgeschützte und städtebaulich wertvolle Stadt- und Dorfanlagen, Ensembles und Gebäude sind in der Regel zu erhalten, aufzuwerten und einer adäquaten Nutzung zuzuführen.
- (7) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, Stadtumbau- und Dorferneuerungsmaßnahmen sollen durch den koordinierten Einsatz von Förderprogrammen dauerhaft unterstützt werden. Dabei ist eine hohe baukulturelle Qualität anzustreben.
- (8) Der Bestand an Dauerkleingärten ist funktionsgerecht zu erhalten.
- (9) Die Ansiedlung von Freizeitwohnungen, die überwiegend eigengenutzt sind, soll in den Kommunen die Wohnraumversorgung der örtlichen Bevölkerung nicht beein-

trächtigen. Sie muss sich in die angestrebte touristische Entwicklung der Gemeinden einfügen.

Begründung:

Die historisch gewachsenen Städte und Dörfer sind wichtige Imageräger der Region. Sie stellen wesentliche Potenziale für den Kultur- und Städtetourismus dar. Die kulturhistorisch wertvollen Anlagen sind deshalb zu erhalten und bei der weiteren Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Einen besonderen Stellenwert in der Stadtentwicklung gewinnen zukünftig der innerstädtische Wohnungsbau sowie der Bestandserhalt.

In der vorpommerschen Kulturlandschaft finden sich viele Zeugnisse historischer Landschafts- und Siedlungsentwicklung. Diese stellen ein bedeutsames Potenzial für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Region dar. Deshalb sollen sie erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Eine besondere Stellung nehmen in dieser Hinsicht die Guts- und Parkanlagen ein. Aufgrund ihrer historischen Bedeutung für die Besiedlung der Region, die Hervorbringung der Kulturlandschaft und eines erheblichen wirtschaftlichen Potenzials sollen sie mit zeitgemäßen Funktionen zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zentren ihrer Ortschaften entwickelt werden.

Angesichts der rückläufigen Entwicklung der Einwohnerzahlen und der vorhandenen Leerstände sollten die Städte entsprechende Stadtumbau- und / oder Rückbaukonzepte erarbeiten und umsetzen. Dabei können innerstädtische Flächenpotenziale erschlossen und genutzt werden. In zahlreichen Städten der Region, wie z. B. Greifswald, Stralsund, Bergen, Ribnitz-Damgarten, Anklam, Sassnitz, Torgelow oder Eggesin werden solche Konzepte verwirklicht. Sie können als Modelle für den Stadtumbau dienen.

Dauerkleingärten dienen dem Allgemeinwohl, da diese Flächen im besiedelten Raum vielfältige ökologische Funktionen übernehmen und der Naherholung dienen.

Freizeitwohnungen, die eigengenutzt werden, dienen einem zeitlich begrenzten Aufenthalt und stellen eine Ergänzung des gewerblichen touristischen Beherbergungsangebotes dar. Um die Möglichkeiten der Beherbergungseinrichtungen für einen ständig wechselnden Personenkreis nicht zu beeinträchtigen, sollte in einem gemeindlichen Konzept die Entwicklung der unterschiedlichen Tourismussegmente geplant werden.

4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung

4.3.1 Regional bzw. überregional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte

- (1) Neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen bzw. Standortverlagerungen sind vorrangig auf erschlossene Flächen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten der Planungsregion zu lenken.

Vor allem das gemeinsame Oberzentrum

- Stralsund und
- Greifswald,

die Mittelzentren

- Anklam,
- Bergen auf Rügen,
- Grimmen,
- Pasewalk,
- Ribnitz-Damgarten,
- Ueckermünde und

- Wolgast
sowie das Grundzentrum
 - Torgelow
- sind als regional bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte zu entwickeln und zu erhalten. **(Z)**

(2) Für die Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben werden in Vorpommern die folgenden vier landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte festgelegt und entwickelt:

- Industriegebiet Lubminer Heide,
- Industriegebiet Sassnitz – Mukran – Lietzow,
- Gewerbe- und Industriegebiet Pasewalk und
- Industriepark Pommerndreieck. **(Z)**

Begründung:

Ein differenziertes Angebot an gewerblichen Bauflächen soll zu einem wirksamen Instrument zur Wirtschaftsentwicklung der Region werden und konkurrierende Ansprüche zwischen kleinen und mittleren Unternehmen sowie Großinvestoren ausgleichen. Dafür stehen grundsätzlich ausreichend Flächenpotenziale in den vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten der Planungsregion zur Verfügung. Durch die Nutzung dieser Potenziale bei der Neuansiedlung und Verlagerung von vorrangig arbeitsplatzintensiven Unternehmen sollen vor allem die Industrie- und Gewerbeflächen in den wirtschaftlichen Zentren der Planungsregion Vorpommern stabilisiert und entwickelt werden. Räumlich konzentrierte Flächenangebote für die zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen sowie Flächenangebote für flächenintensive Unternehmen sollen die Entwicklung von Synergieeffekten begünstigen. Gleichzeitig wird langfristig dem raumordnerischen Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen. Das schließt die gemeinsame Betrachtung von Stadt – Umland – Räumen ein. Synergieeffekte sind auch von der wirtschaftlichen Entwicklung der Hafenstandorte zu erwarten.

Zur Förderung großer Investitionen für Unternehmensansiedlungen, die eine überregionale und landesweite Bedeutung aufweisen, wurden bereits im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern landesweit bedeutsame Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen, planerisch vorbereitet und entsprechend vermarktet. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren. Aus den konkreten Standortbedingungen leitet sich grundsätzlich folgende Profilierung für die vorpommerschen Gewerbegroßstandorte ab:

- Industriegebiet Lubminer Heide – Unternehmen mit einem hohen Energiebedarf, Unternehmen der Metallverarbeitung, Kraftstoff- und Energieerzeugung,
- Industriegebiet Sassnitz-Mukran-Lietzow – maritime Wirtschaft, Logistikdienstleistungen und Tor nach Skandinavien,
- Industriepark Pommerndreieck an der A 20 – Logistikdienstleistungen, Metallbau und Nahrungsmittelindustrie, Energiewirtschaft aus nachwachsenden Rohstoffen,
- Gewerbe- und Industriegebiet Pasewalk an der A20 – Metallbau und Nahrungsmittelindustrie, Logistikdienstleistungen am Knoten einer Ost-West- und Nord-Süd-Achse, Tor nach Polen.

Dabei handelt es sich um jetzt bekannte Entwicklungsschwerpunkte. Die beiden Großgewerbe-standorte Industriegebiet Sassnitz-Mukran-Lietzow und Industriepark Pommerndreieck liegen im europäischen Ostsee-Adria-Entwicklungskorridor. Am Standort Lubmin befindet sich das größte Industriegebiet des Landes. Es ist infrastrukturell gut erschlossen und verkehrlich gut angebunden. Deshalb muss es entsprechend seinem großen Potenzial nachhaltig und mit hoher Wertschöpfung ausgelastet und entwickelt werden.

Zur Entwicklung der Großgewerbebestandorte gehört die Sicherstellung einer guten Verkehrserschließung. Eine gute Erreichbarkeit aus den europäischen Wirtschaftszentren und eine gute Anbindung an

das großräumige und überregional bedeutsame Straßen- und Schienennetz sind wichtige Voraussetzungen für erfolgreiche Investitionen in den Gewerbegroßstandorten und an allen anderen Gewerbe- und Industriestandorten. Der Abbau noch bestehender Defizite in der Erreichbarkeit und Anbindung der landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte sowie der regional bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorte ist Ziel des Programmsatzes 6.4.2 (1) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.

In der Karte 1 : 100 000 wurden folgende Flächen als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe festgelegt:

- Flächen, die in die landesweite Untersuchung im Rahmen der „Standortoffensive Gewerbegroßstandorte Mecklenburg-Vorpommern“ einbezogen worden waren (siehe Begründung zu Kapitel 4.3.1 LEP M-V),
- Flächen von genehmigten bzw. raumordnerisch positiv bewerteten Bauleitplänen sowie
- Flächen von genehmigten bzw. raumordnerisch positiv bewerteten Einzelvorhaben.

4.3.2 Großflächige Einzelhandelsvorhaben

(1) Einzelhandelsgroßprojekte i. S. des § 11 Abs. 3 der BauNVO sind nur in Zentralen Orten, bei einer Geschossfläche von mehr als 5 000 m² nur in den beiden Teilen des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund – Greifswald sowie in den Mittelzentren Anklam, Bergen auf Rügen, Grimmen, Pasewalk, Ribnitz-Damgarten, Ueckermünde und Wolgast zulässig. **(Z)**

(2) Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig.
Bei Standortentwicklungen außerhalb der Innenstadt ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Zentralen Ortes (Gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept) nachzuweisen, dass diese die Funktionsentwicklung und Attraktivität der Innenstadt nicht gefährden. **(Z)**

(3) Neuansiedlungsvorhaben von zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten in den Umland – Gemeinden der beiden Teile des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund – Greifswald sind nicht zulässig. **(Z)**

(4) Einzelhandelsvorhaben sollen die Entwicklung des Tourismus in Vorpommern unterstützen. In den Innenstädten und Ortszentren der Zentralen Orte innerhalb der Tourismusräume sowie den touristischen Siedlungsschwerpunkten sollen die Voraussetzungen für Erlebniseinkauf geschaffen werden.

Begründung:

Der Einzelhandel ist eine der wichtigsten zentrenbildenden Funktionen. Für die Sicherung des Bedarfs der Bevölkerung ist deshalb seine Lenkung auf die zentralen Orte und die Orientierung an den entsprechenden Einzugsbereichen folgerichtig. Die Ziele im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern dienen der Ausgestaltung dieser Funktion. Sie gelten auch für die Planungsregion Vorpommern.

Die einwohnerbezogene Verkaufsflächendichte in der Planungsregion Vorpommern liegt mit fast 1,6 m² bereits heute über der im Bundesdurchschnitt sehr hohen Flächenausstattung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Trotz gesättigter Flächenausstattung weisen die Innenstädte und Ortszentren der Zentralen Orte Angebotsdefizite auf. Periphere Einzelhandelsstandorte gefährden die Funktionsfähigkeit der Innenstädte. Um die Entwicklungsbedingungen und die Anreize für Investitionen nicht weiter zu verschlechtern, ist eine klare Ausrichtung der Einzelhandelsansiedlung auf die zentralen Versorgungsbereiche zwingend.

Die Entwicklung von großflächigen Einkaufszentren in den Umlandgemeinden der Kernstädte Greifswald und Stralsund haben die „Schieflage“ im Einzelhandelsbesatz (Fläche und Sortimentsstruktur) zwischen der Innenstadt und der Peripherie verstärkt. Gut 60 % der für das Oberzentrum Stralsund – Greifswald relevanten Einzelhandelsfläche befinden sich an der Peripherie (Stadt und Umlandgemeinden), davon sind 54 % direkt in den Umlandgemeinden angesiedelt. Der Innenstadtanteil liegt dagegen nur bei etwa 15 %. In Greifswald beträgt das Verhältnis 50 % Peripherie (davon Umlandgemeinden 43 %) zu 17 % Innenstadtanteil. Die Messlatte für eine gesunde Innenstadt liegt bei mindestens 30 %.

Der Einzelhandel ist ein wichtiger Attraktivitätsfaktor für den Tourismus. Das gilt gleichermaßen für die Sicherung der Grundversorgung der Touristen vor allem in der Saison wie für die Bereitstellung hochwertiger, preisintensiver Waren zur Schaffung eines Einkaufserlebnisses. Gleichzeitig tragen die Touristen zur Steigerung der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft und des Einzelhandelsumsatzes bei. Die Synergieeffekte, die aus der Wechselwirkung von Tourismus und Einzelhandel erwachsen, können und müssen stärker als bisher für die Vitalisierung und Attraktivitätssteigerung der Innenstädte und der zentralen Lagen der Zentralen Orte in den Tourismusräumen (vgl. RREP 3.2.2 (1), 3.2.3 (1), 3.2.4 (1), 3.1.3 (3) und (5) sowie der touristischen Siedlungsschwerpunkte (RREP 3.3 (3)) genutzt werden.

4.3.3 Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen

- (1) Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen in der Regel im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen errichtet werden. Sie können an Einzelstandorten zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass von ihnen nachhaltige Entwicklungsimpulse auf das Umland ausgehen und die Raum- und Umweltverträglichkeit gegeben ist.
- (2) Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen sich in das Landschafts- und Siedlungsbild einfügen, das Siedlungsgefüge nicht beeinträchtigen sowie gut erreichbar sein.
- (3) In den Tourismusschwerpunkträumen sollen größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen wie Hotel- und Ferienhausanlagen zur Vermeidung weiteren Landschaftsverbrauchs in der Regel auf touristisch vorgenutzten Standorten bzw. bereits versiegelten Flächen errichtet werden.
- (4) In Vorpommern soll ein Netz von Golfplätzen entstehen. Priorität hat die Einrichtung von Golfplätzen in Räumen mit einem hohen Touristenaufkommen.

Begründung:

Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen haben für die regionale Tourismuswirtschaft eine wichtige Funktion bei der Saisonverlängerung und Saisonstabilisierung in Zeiten mit ungünstigen und wechselhaften Witterungen. Der raumordnerische Grundsatz des sparsamen Flächenverbrauchs hat in den Tourismusschwerpunkträumen wegen des hohen Nutzungsdrucks auf die Flächen eine besonders große Bedeutung. Das in der Regel mit diesen Einrichtungen verbundene hohe Investitionsvolumen bietet den Gemeinden eine gute Möglichkeit, städtebauliche Missstände an vorgenutzten und bereits versiegelten Standorten zu beseitigen.

Die Definition von großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung und großen Freizeitanlagen entsprechend § 1 Nr. 15 der Raumordnungsverordnung (ROV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766) erfolgt durch gleichnamigen Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.1996 - VIII 440-509.1-2 -. Der Erlass bestimmt, für welche dieser Einrichtungen nach Prüfung des Einzelfalls Raumbedeutsamkeit und Überörtlichkeit zu erwarten sind und deshalb die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens in der Regel erforderlich sein wird. Neben der Raumbedeutsamkeit und der Überörtlichkeit sind in Mecklenburg-Vorpommern auch zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen ein Kriterium für die Entscheidung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit eingeschlossener raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17 Landesplanungsgesetz.

Golfsport ist ein Wachstumsbereich im Tourismus und Golfplätze gehören mittlerweile zur Standardausstattung für attraktive Tourismusregionen. Wegen der geringen Einwohnerzahl und der vergleichsweise ungünstigen sozioökonomischen Bevölkerungsstruktur werden auch mittelfristig in Vorpommern keine Privat-Golfclubs betrieben werden können, so dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Plätze nur durch Touristen gesichert werden kann. Demzufolge sollten Golfplätze dort geplant werden, wo hochwertige Beherbergungseinrichtungen mit entsprechenden Übernachtungszahlen vorhanden sind. Eine für den Regionalen Planungsverband 2005 erarbeitete Golfstudie kommt zum Ergebnis, dass – ein etappenweiser Ausbau vorausgesetzt – in der Planungsregion Vorpommern mittelfristig auf den Inseln Rügen und Usedom je 4 bis 5 Golfplätze ausgelastet werden können und auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst ein Golfplatz entstehen sollte. Geeignete Standortbereiche für neue Golfplätze auf der Insel Usedom sind der Raum Balm-Neppermin (Erweiterung des bisherigen Angebots), der Raum Halbinsel Gnitz, der Raum Garz und das unmittelbare Umland der drei Kaiserbäder. Entsprechende Standortbereiche auf der Insel Rügen sind die Räume um Binz-Granitz, Sassnitz-Mukran, Neuensien/Sellin/Seedorf, Dranske-Lancken und Neddeseitz. Für die Region Fischland-Darß-Zingst gibt es mehrere Standortoptionen für einen Golfplatz.

4.3.4 Standorte von Bundeseinrichtungen

- (1) Die in der Region vorhandenen Einrichtungen des Bundes, von Staatengemeinschaften und von Forschungsgesellschaften sollen erhalten werden. Die Ansiedlung neuer Einrichtungen wird regional unterstützt.
- (2) Die in der Region vorhandenen Standorte und Einrichtungen der Bundeswehr sollen erhalten werden. Bei Standortschließungen sollen Kompensationsmaßnahmen zur Stabilisierung und Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur ergriffen werden.
- (3) Konversionsflächen in oder an Ortslagen sollen vorrangig einer geordneten städtebaulichen Nutzung zugeführt werden.
Für die im Tourismusschwerpunkt- bzw. -entwicklungsraum gelegenen Konversionsflächen soll eine touristische Nutzung angestrebt werden. An geeigneten Standorten ist auch eine gewerbliche Nutzung möglich.

Begründung:

Einrichtungen des Bundes, von Staatengemeinschaften und von Forschungsgesellschaften stellen für die Region Vorpommern einen wichtigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktfaktor dar, der stabilisiert und ausgebaut werden muss.

In Vorpommern gibt es verschiedene Einrichtungen des Bundes sowie von Forschungsgemeinschaften. Hervorzuheben sind die Deutsche Rentenversicherung Bund in Stralsund, Dienststellen der Bundesforst in Hintersee und Ueckermünde, der Bundespolizei in Pasewalk und Stralsund, sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in Stralsund. Das Bundesamt für Naturschutz unterhält auf der Insel Vilm seine Internationale Naturschutzakademie, das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf der Insel Riems das Friedrich-Loeffler-Institut als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit. Das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik in Greifswald, das Leibniz-Institut für Niedertemperaturplasmaphysik in Greifswald und die Außenstation Breege/Juliusruh des Leibniz-Instituts für Atmosphärenphysik e.V. an der Universität Rostock gehören verschiedenen bundesweit und international wirksamen Forschungs- und Wissenschaftsgemeinschaften an.

Der mit Abstand wichtigste Arbeitgeber unter den Bundeseinrichtungen ist die Bundeswehr. Die Marinetechnikschule in Kramerhof/Parow ist von bundesweiter Bedeutung. Der Truppenübungsplatz Eggesin/Jägerbrück gehört mit über 8 000 ha Fläche zu den größten der Bundesrepublik. Gemäß Stationierungskonzept der Bundeswehr (2004) wird es in der Planungsregion Vorpommern langfristig die folgenden Bundeswehrstandorte geben: Bad Sülze, Kramerhof/Parow, Marlow, Putgarten, Stralsund, Torgelow, Viereck und Wolgast.

In den vergangenen 15 Jahren wurden zahlreiche, ehemals militärisch genutzte Flächen einer zivilen Nutzung zugeführt. Derzeit stehen in Vorpommern, insbesondere im Landkreis Uecker-Randow, weitere 2 800 ha vor der Abgabe in eine zivile Verwaltung. Wegen der Größe der versiegelten und kontaminierten Flächen und ihrer Lage in der Region stellt die Nachnutzung der Konversionsflächen in Dranske (Halbinsel Bug), Binz (Prora), Ribnitz-Damgarten (Pütznitz) und Peenemünde eine besondere Herausforderung dar. Angesichts der Lage an der Küste und im Tourismusschwerpunkt- bzw. -entwicklungsraum der Planungsregion ist eine touristische Inwertsetzung der genannten Standorte von regionalwirtschaftlichem Interesse.

Der Landkreis Uecker-Randow ist von den Umstrukturierungen bei der Bundeswehr und den damit verbundenen Flächenfreisetzungen am stärksten betroffen. Hier ist nahezu jede wirtschaftliche Nachnutzung militärischer Flächen und Gebäude geeignet, die negativen wirtschaftlichen und bevölkerungsstrukturellen Folgewirkungen abzumildern. Langfristig kann ein integriertes regionales Management positive Entwicklungen unterstützen.

5. Freiraumentwicklung

5.1 Umwelt- und Naturschutz

- (1) Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen nachhaltig genutzt, entwickelt und geschützt werden, um ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu wahren. Ein ökologisch funktionsfähiger Naturhaushalt muss als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert bzw. wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden.
- (2) Zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der biologischen Vielfalt und zur Stabilisierung des ökologischen Zustandes der Region sollen die bestehenden großräumigen Verbundstrukturen entwickelt und zu einem Biotopverbundsystem vernetzt werden. Dabei sind die technischen Infrastrukturen zu beachten.
- (3) In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege der Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen. Mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege unvereinbare Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sind auszuschließen. **(Z)**
- (4) In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Begründung:

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen zählen der Boden, das Wasser, die Luft, die Pflanzen- und Tierwelt, die Landschaft sowie klimatische Verhältnisse. Diese sind nur nachhaltig nutzbar, wenn ihre Leistungsfähigkeit bei der Umsetzung von Vorhaben beachtet wird. Die Berücksichtigung der grundlegenden Funktionen von Natur und Landschaft bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sichert bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen der Raumnutzung eine wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung Vorpommerns, die den Anforderungen an eine nachhaltige Sicherung leistungsfähiger Naturgüter gerecht wird.

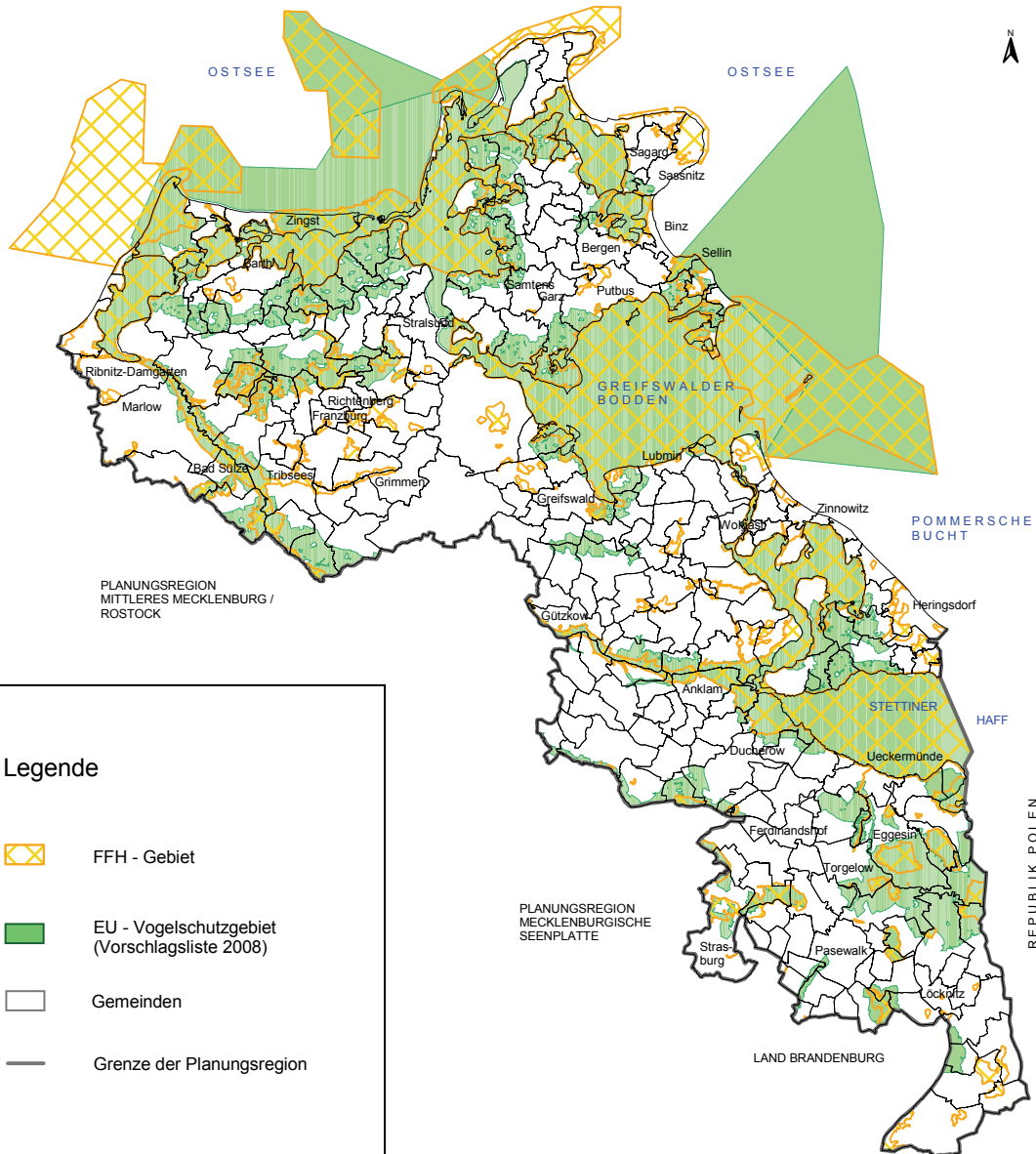
Vorpommern weist im Verhältnis zu anderen Teilen Deutschlands eine einzigartige Ausstattung an landschaftlicher Schönheit und Vielfalt sowie an selten gewordenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten auf. Die Sicherung eines großräumigen ökologischen Verbundsystems erfolgt auf raumplanerischer Ebene durch die Ausweisung zentraler Bereiche als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Diese werden durch Vorbehaltsgebiete ergänzt und verbunden.

Die Planungsregion besitzt große und zusammenhängende Räume mit herausragender Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, die im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern und im Gutachtlichen Landschaftsprogramm des Landes dargestellt werden. Von diesen werden den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die folgenden zugeordnet:





- a. der Nationalpark „Jasmund“,
- b. der Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“,
- c. die Kernflächen der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Peenetal“ und „Ostrügen“,

FFH- und EU-Vogelschutzgebiete

3



Legende

-  FFH - Gebiet
-  EU - Vogelschutzgebiet (Vorschlagsliste 2008)
-  Gemeinden
-  Grenze der Planungsregion

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

M 1 : 800 000

Stand:02.07.2009

- d. die Naturschutzgebiete,
- e. naturnahe Moore.

Der Nationalpark „Jasmund“ dient der Bewahrung der in Europa einzigartigen Kreidekliffs und einer Stauchendmoränenlandschaft mit ihren charakteristischen Oberflächenformen und einem reichen Standort- und Vegetationsmosaik. Die Erhaltung eines weitgehend ungestörten Ablaufes der Naturprozesse auf großer Fläche sowie die Regeneration der Naturwälder einschließlich ihrer natürlichen Dynamik gehören dabei ebenfalls zu den Schutzzanliegen.

Der Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“ hat die vorrangige Aufgabe, die besondere Ursprünglichkeit der vorpommerschen Bodden- und Küstenlandschaft zu erhalten. Die Entwicklung von Oberflächen und die natürliche Sukzession sollen hier ungestört ablaufen. Das Gebiet ist Lebensraum zahlreicher seltener Tier- und Pflanzenarten. Vom Aussterben bedrohte Limikolenarten wie Alpenstrandläufer, Kampfläufer und Uferschnepfe besitzen hier noch relativ große und stabile Populationen. Hervorzuheben ist weiterhin die im gesamten südlichen Ostseeraum einmalige Bedeutung des Gebietes als Rastplatz im Vogelzuggeschehen. Auf dem Herbstzug rasten hier u. a. bis zu 30 000 Kraniche und mehr als 100 000 Bleiß- und Saatgänse.

Die Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz sollen zu großflächigen Schutzgebieten entwickelt werden, in denen Naturschutzziele übergeordnet werden. Für die Entwicklung dieser Gebiete wurden in den letzten Jahren erhebliche Mittel des Bundes aufgewendet. Um die bisher geleisteten Entwicklungsarbeiten zu sichern und eine Einbindung der Kernflächen in den großräumigen Biotopverbund zu gewährleisten, werden sie den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugeordnet.

Naturschutzgebiete sind mit einer Landesverordnung geschützte Gebiete mit speziellen Naturschutzziele. Der Ausschluss bzw. die Unterordnung anderer Nutzungen des Gebietes unter naturschutzfachliche Anforderungen sowie der naturschutzrechtliche Status der Gebiete begründen eine Aufnahme als Vorranggebiet in den Regionalplan.

Die naturnahen Moore erhalten wegen ihrer landschaftsökologischen Bedeutung und ihrer Funktionen für die Erhaltung gefährdeter Arten den Status als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Sie bilden mit den anderen Vorranggebieten (a. bis d.) die zentralen Flächen des Biotopverbundsystems.

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Vorpommern und Gutachtlichem Landschaftsprogramm des Landes besitzt die Planungsregion große und zusammenhängende Räume mit herausragender und besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Von diesen werden den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die folgenden zugeordnet:

- a. die gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiete und die gemeldeten FFH-Gebiete (mit Ausnahme der Bereiche des EU-Vogelschutzgebietes SPA 12 „Südliche Ueckermünder Heide“, die auf dem Truppenübungsplatz Jägerbrück liegen)
- b. naturnahe Küstenabschnitte (jeweils mit der höchsten Bewertung „ungestörte Naturentwicklung“ nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm)
- c. schwach entwässerte Moore, Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf und tiefgründige Flusstal- und Beckenmoore (jeweils nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm)
- d. naturnahe Seen und Fließgewässer (jeweils mit der höchsten Bewertung „ungestörte Naturentwicklung“ nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm).
- e. einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete
- f. Salzgrasland

Durch die Ausweisung dieser Räume als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege wird raumplanerisch sichergestellt, dass sie auch weiterhin ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Bei der Abwägung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind in den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege auch landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, rohstoffwirtschaftliche und andere Funktionen zu berücksichtigen.

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern erstreckt sich nicht auf die Küstengewässer. Die Kriterien zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege beziehen sich somit auf die landseitigen Bereiche.

5.1.1 Pflanzen und Tiere

- (1) Die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsbedrohten Arten, sollen durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten sollen in ihrer Funktion erhalten werden.
- (2) Die Funktion unzerschnittener Freiräume soll bei Infrastrukturplanungen vor allem mit ihrer Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten besonders berücksichtigt werden.

Begründung:

Die typische heimische Pflanzen- und Tierwelt kann dauerhaft erhalten werden, wenn die entsprechenden Lebensräume entwickelt und gepflegt werden. Hierzu bestehen innerstaatliche und internationale Verpflichtungen (Ramsar-Konvention, Helsinki-Konvention, FFH-Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie, Bonner Konvention mit Zusatzprotokollen, Berner Übereinkommen) zum Erhalt der wertvollen Bestände von Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume.

Die typischen, für seltene und im Bestand bedrohte Arten überlebensnotwendigen Lebensräume sind in Vorpommern:

- Bodden und Haffs,
- Windwatt, Flachwasserzonen, marine Block- und Steingründe,
- Küstensäume mit Steilküsten, Dünen, Strandwällen, Strandseen,
- Salzwiesen und andere Überflutungsräume,
- naturnahe Wälder,
- naturnahe Fließgewässer,
- Röhrichte und Riede,
- tiefgründige und großflächige Niedermoore (Flusstalmoore, Beckenmoore),
- andere Moore und Feuchtlebensräume,
- Mager- und Trockenrasen sowie
- Rast- und Nahrungsflächen der nordischen Zugvögel.

Als seltene und gefährdete Arten sind die im Bestandskatalog der „Roten Listen Mecklenburg-Vorpommern“ aufgeführten anzusehen.

Wegen ihrer Bedeutung für die Erhaltung der Lebensräume und Arten werden die in der Planungsregion liegenden, bei der Europäischen Union notifizierten Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die gemeldeten FFH-Gebiete in Erläuterungskarte 3 dargestellt.

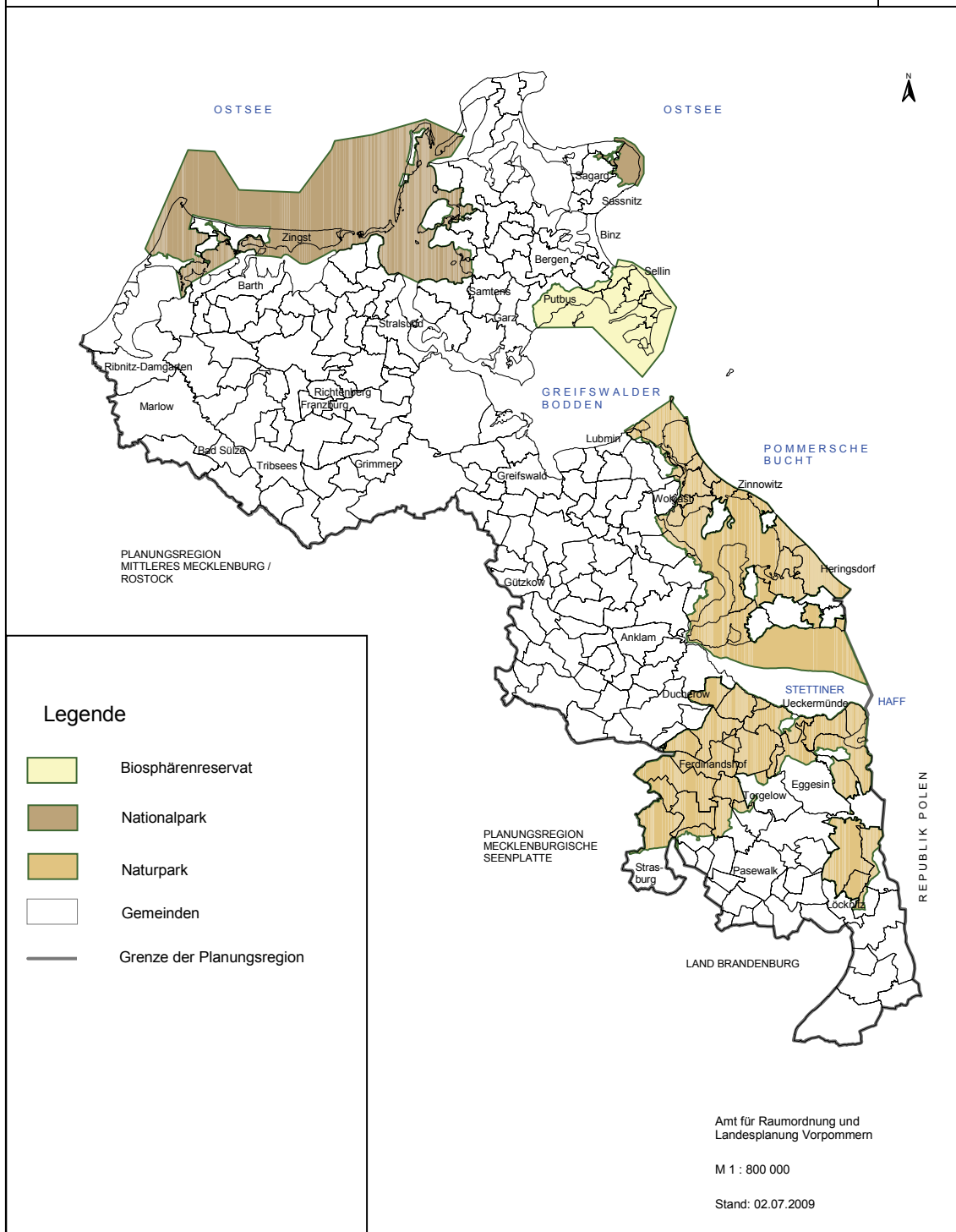
Die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume haben eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und sind kennzeichnend für die vorpommersche Landschaft. Einige störungsempfindliche Tierarten, insbesondere Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie, der Bundesartenschutzverordnung und der Roten Listen, sind auf die Erhaltung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume angewiesen.

5.1.2 Boden und Gewässer

- (1) Die Böden sollen als Grundlage der biologischen Vielfalt erhalten und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die Bodenschädigungen wie der Bodenerosion, der Verdichtung, Schadstoffeintrag bzw. -anreicherung sowie der Degradierung von Moorböden entgegenwirken.

Großschutzgebiete

4



- (2) Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen. Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung, der Vorrang der Innenentwicklung von Siedlungsgebieten, die Altlastenbewältigung und die Bündelung von Nutzungen sollen verstärkt werden.
- (3) Mit Schadstoffen belastete Böden sollen erfasst, ihr Gefahrenpotenzial ermittelt und die notwendigen Sicherungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt werden.
- (4) Grund- und Oberflächengewässer sollen nachhaltig bewirtschaftet werden. Die Wasserqualität der Gewässer soll erhalten und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht werden. Schadstoffbelastungen insbesondere des Grundwassers sollen vermieden, bestehende Belastungen verringert werden. Beim Schutz der Gewässer sollen auch ihre Einzugsgebiete Berücksichtigung finden.
- (5) Zur Sicherung der Grundwasserneubildung sollen Flächenversiegelungen möglichst gering gehalten werden. Planungen und Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung und Veränderung der Grundwassermenge und -beschaffenheit führen, sollen soweit wie möglich vermieden werden.
- (6) Bauliche Anlagen im Außenbereich sollen, sofern funktionsbedingt keine Ausnahmen erforderlich sind, nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zur Uferlinie von Gewässern, Außen- und Boddenküsten errichtet bzw. wesentlich erweitert werden. Strand, Strandwall, Düne und Küstenschutzwall sollen von baulichen Anlagen freigehalten werden.
- (7) Die Oberflächengewässer sollen in den Biotopverbund einbezogen werden. Insbesondere die ökologisch bedeutsamen Gewässer mit ihren Ufern, Altarmen und Talauen sollen als natürliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen erhalten und soweit erforderlich wieder hergestellt werden. Bei allen Planungen sollen vor allem die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bedeutsamen Oberflächengewässer berücksichtigt werden.
- (8) Bei allen Planungen sind Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Erscheinungsbildes und der ökologischen Funktion der Gewässer zu berücksichtigen. Kompensationsmaßnahmen sollen möglichst zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes durchgeführt werden.

- (9) Die Küstengewässer der Darß-Zingster Boddenkette sollen ökologisch saniert werden.

Begründung:

Der Boden bildet die Grundlage des Lebens der Menschen und der Tier- und Pflanzenwelt. Er ist Grundlage der Nahrungsgüterproduktion und als Grundfläche die Basis für jegliche Siedlungsentwicklung, Infrastruktur und Wirtschaft. Erosion und Bewirtschaftungsform können zur Zerstörung oder Schädigung des Bodens führen. Aus diesem Grunde müssen Bewirtschaftungsformen gefördert werden, die auf eine Mehrung und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit abzielen.

Die in der Region liegenden tiefgründigen Moore sollen unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung und nach Erarbeitung von mit den jeweiligen Gemeinden abgestimmten Sanierungskonzeptionen saniert werden. Erst durch die zu erarbeitenden und abgestimmten Sanierungskonzeptionen erlangen die Ziele für die Moorsanierung eine räumliche Konkretisierung. Neben der klimatisch wirksamen Stoffspeicherung und der chemischen Regulierungsfunktion im Naturhaushalt erfüllen Moore auch Funktionen zur Regulation des Wasserhaushaltes der Landschaft. Eine spezielle Form der Moore sind Küstenüberflutungsmoore. Intakte und ungeschädigte Küstenüberflutungsmoore leisten neben den bisher genannten Funktionen noch Beiträge zur Reinigung der Küstengewässer, indem sie bei Überflutungswasserständen Nährstoffe und Wasserschadstoffe aufnehmen, um- und abbauen.

Im Sinne der Lebensvorsorge zukünftiger Generationen muss eine massive Versiegelung und Devastierung von guten und fruchtbaren Böden vermieden werden. Aus diesem Grund ist einer Auslastung bestehender Baugebiete, der Nachnutzung von Industriebrache oder anderer nicht mehr genutzter bebauter Fläche, der Nutzbarmachung von Altlastenstandorten und der Verdichtung bestehender Bausubstanz der Vorzug gegenüber der Neubeanspruchung von Flächen zu geben.

Die Gewässer und Küsten sind eines der wertvollsten naturräumlichen Potenziale der Planungsregion. Sie sind von hoher Bedeutung für den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aber auch als Wirtschaftsfaktor (Wasserstraßen, Fischerei, Rohstoffgewinnung, Wasserversorgung, Kühlwasser u. a.) und wesentlicher Bestandteil der Erholungslandschaften. Aus diesen Gründen müssen sie vor nachteiligen Planungen und Maßnahmen bewahrt werden. Mit der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes werden die Gewässer dabei als funktionale Flusseinzugsgebiete behandelt. Im Rahmen der Herstellung eines Biotopverbundes bedürfen die Durchgängigkeit der Fließgewässer und mögliche Störungen durch Querbauwerke einer erhöhten Aufmerksamkeit.

Neben den sonstigen Anforderungen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes an den Schutz der Uferstreifen wird durch die im Naturschutzgesetz und im Wassergesetz des Landes festgelegten Bereiche mit Baubeschränkungen auch der Forderung nach Erhalt einer „unverbauten Landschaft“ Rechnung getragen. Eine weitere Bebauung der Uferbereiche würde zudem den Zugang zu den Gewässern für die Allgemeinheit, aber auch für die Wasserwirtschaft, den Katastrophenschutz und das Rettungswesen erschweren.

Wasser ist eine wichtige Lebensgrundlage der Gesellschaft. Die überwiegende Versorgung der Bürger mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser erfolgt aus dem Grundwasser. Übermäßige Wasserentnahme und Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit belasten den Wasserhaushalt und die davon abhängigen Lebensräume. Vor allem in stark wasserabhängigen Landschaftsteilen, wie Mooren, Sümpfen, Brüchen, Söllen und sonstigen Feuchtgebieten, führen Grundwasserabsenkungen zu veränderten Standortbedingungen und damit zu einer nachhaltigen Schädigung der auf einen hohen Grundwasserspiegel angewiesenen Pflanzen- und Tierwelt.

Bei raumbedeutsamen Planungen und dem Einsatz öffentlicher Mittel für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können insbesondere Gewässer Beachtung finden, die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von Bedeutung sind (Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsfläche > 10 km² und Seen mit einer Fläche > 50 ha). Hohe Bedeutung hat dabei die Entschlammung und Sanierung der Küstengewässer Darß-Zingster Boddenkette. Eine Sanierung wird hier positive Auswirkungen auf die Wasserqualität, die Biodiversität, die Fischerei und den Tourismus haben.

5.1.3 Klima und Luft

- (1) Durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Bereich der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs, bei der Errichtung öffentlicher und privater Bauten sowie bei Planungen und Maßnahmen des Verkehrs soll die Emission von klimawirksamen Gasen vermindert werden. Bei Veränderungen der Siedlungsstruktur sollen klimatische Auswirkungen berücksichtigt werden. Zur Reduktion der Emissionen von klimawirksamen Gasen und zu ihrer Bindung aus der Atmosphäre sind die nachhaltige Bewirtschaftung von Niedermooren und Neuaufforstungen geeigneter Flächen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange anzustreben.
- (2) Die natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse sowie der Lufthygiene sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Bei der Siedlungs- und Verkehrsflächenausweisung und der Planung technischer Infrastrukturen sollen Beeinträchtigungen regionaler und lokaler klimatischer Ausgleichsleistungen vermieden werden.
- (3) Die Belastung der Luft mit Schadstoffen und Staub soll insbesondere in den Siedlungen vermindert und möglichst gering gehalten werden.
Die Großschutzgebiete und die Tourismusräume sollen als Zonen hoher Luftreinheit gesichert werden.

Begründung:

Klimatische Veränderungen können zu einer großen gesellschaftlichen Herausforderung werden. Mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms werden Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes des Landes auch auf der regionalen Ebene planerisch unterstützt, sofern sie raumrelevant sind.

Die Planungsregion weist mit punktuellen Ausnahmen größerer Städte wegen der geringen Industrie- und Besiedlungsdichte eine geringe Belastung der Luft mit Schadstoffen auf. Die Schadstoffbelastung der Luft beeinflusst auf direktem Wege den Gesundheitszustand der Bevölkerung und kann zu Schäden in Land- und Forstwirtschaft, aber auch an Gewässern führen. Des Weiteren ist sie ein Kriterium der Eignung von Räumen für den Fremdenverkehr und die Naherholung.

Gewerbe- und Siedlungsflächen verunreinigen in der Regel die Luft durch Luftschadstoffe und Stäube. Frischluftschneisen dienen dort der Zuführung unbelasteter Luftmassen in die Siedlungsbereiche. Sie verbinden die Siedlungen mit Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebieten, die aufgrund ihrer Biotop-eigenschaften zur Anreicherung der Luft mit Sauerstoff und Wasser, zur Herausfilterung von Luftschadstoffen und Stäuben und zur Abkühlung der Luft geeignet sind. Die Frischluftschneisen sollen durch Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie durch Aufforstungen nicht verschlossen werden, um den Luftaustausch der Siedlungsflächen mit der Umgebung zu ermöglichen.

Luftschadstoffemissionen sind der Ausstoß bzw. die Abgabe von Gasen, Dämpfen und Stäuben durch Anlagen. Diese können in Abhängigkeit von physikalischen und chemischen Parametern nachteilig auf den Menschen sowie Sach- und Kulturgüter einwirken. Die technischen Anforderungen an emittierende Anlagen werden durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt. Auf regionaler Ebene können die Initiativen zur Reduktion von Emissionen fortgesetzt werden, indem Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe mit geeigneten Maßnahmen unterstützt werden.

5.1.4 Landschaft

- (1) Die Landschaft soll in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Das charakteristische Relief und die landschaftsprägenden Strukturen wie Gewässer, naturnahe Wälder, standort- und nutzungsbedingte Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie regionaltypische Bauweisen sollen erhalten und weiter entwickelt werden.
- (2) Zur Erhaltung der Kulturlandschaft soll die nachhaltige landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert werden. Gebiete, welche ökologische Leistungen unter Einschränkung der Bewirtschaftungsintensität erbringen, sollen bevorzugt gefördert werden.
Das typische Landschaftsbild soll weitgehend bewahrt und nicht nachteilig verändert werden. Bedeutende Elemente der Kulturlandschaft sollen erhalten, gepflegt und in die Entwicklung der Landschaft einbezogen werden.
- (3) Landschaftstypische Strukturen sollen erhalten, gepflegt und in einem Biotopverbund vernetzt werden. Strukturarme Landschaften sollen unter Berücksichtigung der bestehenden Landnutzung mit Landschaftselementen angereichert werden.
- (4) Die Wälder sollen durch nachhaltige Bewirtschaftung ihre ökologischen Funktionen im Biotopverbund erfüllen. In waldarmen Gebieten soll unter Berücksichtigung der bestehenden Landnutzung und charakteristischer Offenlandbereiche der Waldanteil erhöht werden.
- (5) Schwerpunkte für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die Küstengewässer und Uferzonen, Moore mit Regenerationsbedarf sowie Seen und Fließgewässer.
- (6) Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen unter Berücksichtigung von vor allem landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen schwerpunktmäßig in den ausgewiesenen Kompensations- und Entwicklungsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege umgesetzt werden.

Begründung:

Der Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft bewahren deren regionaltypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Das Relief, die landschaftsprägenden Strukturen und die Bauweisen von Siedlungen und Gebäuden haben darüber hinaus eine soziale Bedeutung für die Heimatverbundenheit, die Umweltbildung und die landschaftsgebundene Erholung. Nachteilige Eingriffe in Natur und Landschaft müssen deshalb auf ihre Notwendigkeit geprüft und ihre Auswirkungen begrenzt werden. Soweit dies umsetzbar ist, bedürfen sie eines Ausgleichs durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Erhaltung der Kulturlandschaft sichert Arbeitsplätze insbesondere im Ländlichen Raum. Eine intakte, ökologisch und ökonomisch leistungsfähige Kulturlandschaft bildet die Grundlage für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, für die Erholung in Natur und Landschaft sowie den landschaftsorientierten Tourismus. Instrumente zur Umsetzung dieser regionalen Entwicklungsstrategie sind vor allem auch die Naturparke „Insel Usedom“ und „Am Stettiner Haff“. Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, die aufgrund ökologischer Leistungen die Bewirtschaftungsintensität von Landschaftsteilen einschränken, bedürfen teilweise einer öffentlichen Förderung.

Zu den bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen zählen insbesondere die Inseln und Bodden- und Gewässer, die eiszeitlich geprägten Sander- und Hügellandschaften, die Heide-, Moor- und Wiesenflächen, die naturnahen Waldgebiete sowie die naturnahen Flusstäler und Niederungsgebiete.

Naturnaher Wald trägt wesentlich mit zur Erhaltung ökologischer Funktionen der Landschaft und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Naturnaher Wald hat Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Darüber hinaus sind Wälder klimatisch wirksame Ausgleichsräume, Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und wirken als Wasser- und Luftfilter.

Küstengewässer und Uferzonen, Moore mit Regenerationsbedarf sowie Seen und Fließgewässer sind von hoher Bedeutung für den Landschaftshaushalt und haben wirtschaftliche und soziale Bedeutung. Insbesondere Bereiche mit ökologisch-funktionalen Defiziten sollen deshalb in Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einbezogen werden. Für die räumlich flexible Umsetzung, Effizienzsteigerung und Sicherung notwendiger Kompensationsmaßnahmen werden im Programm Kompensations- und Entwicklungsgebiete ausgewiesen. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat die im Programm dargestellten Kompensations- und Eignungsgebiete durch eine gutachtliche Bearbeitung ermittelt.

Grundlage für die Flächenauswahl der Kompensations- und Entwicklungsgebiete bilden folgende Daten:

- Vorschlagsflächen der Landkreise, Ämter, Städte und Gemeinden der Planungsregion Vorpommern,
- Vorschlagsflächen für Kompensations- und Entwicklungsgebiete der Studie „Handlungsempfehlungen zur nachhaltigen Entwicklung im EU-Vogelschutzgebiet Greifswalder Bodden“,
- Großräumige Biotopverbundplanung des Gutachtlichen Landschaftsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (GLP), Stand 2003,
- NATURA 2000- und Artikel 10-Gebiete gemäß FFH-Richtlinie,
- Flächen mit dem Entwicklungsziel „(vorrangige/ vordringliche) Regeneration“ nach GLP 2003 und 1. Teilfortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Region Vorpommern (GLRP), Stand 1999.

Zur Gewährleistung der fachlichen Vorgabe wurde in einem ersten Schritt eine Flächenkulisse gebildet, welche rahmensetzend für die Auswahl von Kompensationsflächen ist. Diese Flächenkulisse wurde durch eine Überlagerung folgender Flächen gebildet:

- „Schwerpunktbereiche zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ mit der Zielzuweisung „(vordringliche) Regeneration“ gemäß GLRP sowie GLP der Region Vorpommern für die Lebensräume Moore, Feuchtgrünländer, Salzgrasländer, Trockenstandorte, Fließgewässer, Standgewässer, erosionsgefährdete Standorte,
- Flächen der Biotopverbundplanung gemäß GLP einschließlich der NATURA 2000- und Artikel 10-Gebiete gemäß FFH-Richtlinie.

Die „Schwerpunktbereiche zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ mit der Zielzuweisung „(vordringliche) Regeneration“ sind Bereiche, die grundsätzlich ein hohes natürliches Entwicklungspotenzial und ein hohes Wiederherstellungserfordernis aufweisen und daher bevorzugt für die Auswahl von Kompensations- und Entwicklungsgebieten im RREP geeignet sind. Da die Flächenkulisse mit der Zielzuweisung „Entwicklung/Regeneration“ sehr umfangreich ist, werden Bereiche hervorgehoben, in denen ein vordringlicher Handlungsbedarf besteht. Weiterhin wird sich auf die Lebensräume beschränkt, bei denen eine Entwicklung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich möglich ist.

Als maßgebliches naturschutzfachliches Kriterium für die Übernahme dieser Bereiche als „Kompensations- und Entwicklungsgebiete“ in das RREP wird die Bedeutung für den Biotopverbund nach § 3 BNatSchG herangezogen. Da für die Planungsregion Vorpommern bislang keine regionale Biotopverbundplanung vorliegt, wurde hier auf die Biotopverbundplanung des Landschaftsprogramms zurückgegriffen, welche durch den aktuellen Stand der gemeldeten NATURA 2000-Gebiete ergänzt wurde. Durch das naturschutzfachliche Überlagerungskriterium „Biotopverbund“ für die konkrete Flächenauswahl wird zum einen das besondere Sicherungs- und Entwicklungserfordernis des Biotopverbundes berücksichtigt. Zum anderen wird, da ein großer Teil dieser Flächen innerhalb von

FFH-Gebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten und Artikel 10-Gebieten liegen, der Vorgabe des Landesraumentwicklungsprogramms (2005) Rechnung getragen, Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft schwerpunktmäßig in den NATURA 2000-Gebieten auszuweisen.

Die Vorschlagsflächen der Landkreise, Ämter, Städte und Gemeinden wurden in die übergeordnete Flächenkulisse integriert, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Lage innerhalb des landesweiten Biotopverbundes bzw. unmittelbar angrenzend (ergänzende Flächen des regionalen Biotopverbundes), oder
- Lage außerhalb des landesweiten Biotopverbundes, aber Umsetzung großflächiger Maßnahmen mit hohem Aufwertungspotenzial möglich, und/ oder
- Lage außerhalb des Biotopverbundes, aber mit hohem Kompensationspotenzial für regionaltypische Lebensräume.

Die Vorschlagsflächen der Landkreise, Ämter, Städte und Gemeinden wurden möglichst vollständig in die Flächenkulisse integriert, soweit sie den übergeordneten naturschutzfachlichen Kriterien entsprechen.

Die Vorschlagsflächen für Kompensations- und Entwicklungsgebiete der Studie „Handlungsempfehlungen zur nachhaltigen Entwicklung im EU-Vogelschutzgebiet Greifswalder Bodden“ wurden vollständig in die Flächenkulisse übernommen. Durch die Überschneidung der Gebietskulissen der Nutzungsansprüche von Naturschutz und Tourismus im EU-Vogelschutzgebiet Greifswalder Bodden ergeben sich für Teile des Schutzgebietes erhöhte Beanspruchungen. Eine Sicherung oder Aufwertung der Schutzinteressen in diesen Gebieten ist nur schwer durchsetzbar bzw. nicht realisierbar. Um dennoch die Sicherung im Sinne der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gewährleisten zu können, wurden in der „Boddenstudie“ landseitige Flächen als „Kompensations- und Entwicklungsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ vorgeschlagen.

Die im Programm ausgewiesenen Kompensations- und Entwicklungsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege enthalten Informationen über Flächenangebote für Ausgleichsmaßnahmen. Die textlichen und kartographischen Ausformungen der Kompensations- und Entwicklungsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind raumordnerische Grundsätze, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Kompensations- und Entwicklungsgebiete sind für entsprechende Maßnahmen nutzbar, soweit ihre Verfügbarkeit gesichert ist.

5.2 Tourismus in Natur und Landschaft

- (1) Landschaftsräume, die hinsichtlich ihrer natürlichen und kulturellen Ausstattung sowie ihrer Lage für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen, soweit kein Schutzzweck oder Vorrang dagegen steht, für die Allgemeinheit zugänglich und erlebbar und so für geeignete Erholungsformen nutzbar gemacht werden.
- (2) Naturbetonte und ungestörte Räume sind als Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft in einer ausreichenden Größe zu erhalten. Sie sollen weder durch andere Raumnutzungen noch durch die Erholungsnutzung selbst beeinträchtigt werden.
- (3) Schutzgebiete sollen, soweit dies der Schutzzweck erlaubt, der Allgemeinheit zugänglich gemacht und für die naturkundliche Information der Öffentlichkeit genutzt werden. Entsprechende Einrichtungen für die Umweltbildung sollen vor allem in den Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ und „Jasmund“, im Biosphärenreservat „Südost-Rügen“ sowie in den Naturparks „Usedom“ und „Am Stettiner Haff“ entstehen.

- (4) In der Planungsregion soll ein Verbund von Wander-, Radwander- und Reitwegen einschließlich zugeordneter Raststellen und möglichst an Ortslagen gebundener Erlebnisbereiche geschaffen werden. Mit diesen Wegenetzen sollen die attraktiven Landschaftsräume nach innen erschlossen und nach außen untereinander verbunden werden. In Schutzgebieten sollen im Interesse der Erlebbarkeit von Natur und Landschaft vorhandene Wege weiterhin für Wanderer und Radwanderer nutzbar sein.
- (5) An der Peene und geeigneten Flussabschnitten der Recknitz, Zarow, Trebel, Uecker und Randow soll eine touristische Infrastruktur für das Wasserwandern mit Ruder-, Paddel- und Motorbooten geschaffen werden.

Begründung:

Große Teile der Planungsregion haben eine relativ ungestörte Landschaft mit einem großen Potenzial an vielseitigen Erholungsmöglichkeiten, hohem Freizeitwert und geringen Umweltbelastungen. Über die Hälfte der Fläche der Planungsregion wird den Vorbehaltsgebieten Tourismus des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern zugerechnet.

Häufig sind diese Tourismusräume gleichzeitig Vorsorgeräume für Naturschutz und Landschaftspflege. Beide Funktionen schließen einander nicht zwangsläufig aus, obgleich Natur und Landschaft durch zunehmende Freizeitaktivitäten in erheblichem Maße beeinträchtigt werden können. Dazu gehören insbesondere auch solche Sportarten wie Mountainbiking, Motorsport, Surfen, Segelflug und Ultraleichtflug. Eine räumliche Lenkung der Besucherströme, die Orientierung auf landschaftsgebundene Erholung und eine umfassende naturkundliche Information der Besucher mit dem Ziel einer entsprechenden Umwelterziehung sind Voraussetzungen dafür, dass auch Schutzgebiete in begrenztem Umfang für die Erholung nutzbar gemacht und somit besondere Erholungsenerlebnisse (z. B. im Rahmen von Führungen, Beobachtungen und Wanderungen) vermittelt werden können. Bei letzterem kommt den Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ und „Jasmund“, dem Biosphärenreservat „Südost-Rügen“ sowie den Naturparks „Usedom“ und „Am Stettiner Haff“ eine besondere Bedeutung zu.

Der durch die landschaftliche Vielfalt potenziell hohe Erlebnis- und Erholungswert des vorpommerschen Raumes kann nur dann wirksam zur Entwicklung des Erholungs- und Fremdenverkehrs beitragen, wenn die attraktiven Landschaftsräume und Einzelobjekte der Allgemeinheit gut zugänglich sind.

In der Planungsregion sind in den letzten Jahren viele neue Wander-, Radwander- und Reitwege entstanden. Der vorhandene Bestand an Wegen muss weiterführend zu Netzen und einem Netzverbund entwickelt werden. Ein durchgängiger Netzverbund von Wander-, Radwander- und Reitwegen mit entsprechenden Rastplätzen steigert den Erholungswert der Landschaft, kommt dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung in aktiver Betätigung entgegen und steigert die touristische Attraktivität der Region. Alle, insbesondere jedoch auch die kleinstrukturierten Beherbergungseinrichtungen, können von diesem touristischen Angebot profitieren. Die Wegenetze können außerdem dazu beitragen, Urlauber aus der Küstenregion zu Tagesausflügen in das Binnenland zu leiten.

Durch die Planungsregion führen Abschnitte von drei Europäischen Fernwanderwegen. Der Fernwanderweg E9 Travemünde – Ahlbeck erreicht die Region in Dierhagen und führt über Stralsund – Greifswald – Wolgast nach Ahlbeck. Der Naturparkweg E9a führt über Gehren – Torgelow – Eggesin nach Altwarp, und der Wanderweg E10 Ostsee – Böhmerwald – Mittelmeer verläuft vom Kap Arkona über Bergen und Stralsund weiter in westlicher Richtung durch die Planungsregion.

Verschiedene Flussabschnitte von Peene, Zarow, Recknitz, Trebel, Uecker und Randow bieten gute Voraussetzungen für das Wasserwandern. In den vergangenen Jahren sind hier Wasserwandererastplätze entstanden, die die infrastrukturellen Voraussetzungen für diese landschaftsgebundene Erholungsform verbessert haben.

5.3 Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz

- (1) In den Vorranggebieten Küstenschutz sind alle Planungen und Maßnahmen den Anforderungen des Küstenschutzes unterzuordnen. **(Z)**
- (2) In den Vorbehaltsgebieten Küstenschutz sollen alle Planungen und Maßnahmen die Belange des Küstenschutzes berücksichtigen.
- (3) Durch Sturmfluten gefährdete Küstenabschnitte an den äußeren und inneren Küstengewässern sollen planmäßig durch Maßnahmen des Küstenschutzes gesichert werden.
- (4) Überflutungsgefährdete Siedlungen sollen vor den Auswirkungen von Sturmfluten durch Maßnahmen und Bauwerke des Küstenschutzes gesichert werden. Dazu sollen auch Strategien erarbeitet werden, mit denen das Schadenspotential für alle in überflutungsgefährdeten Gebieten lebenden Menschen langfristig verringert werden kann.
- (5) Überflutungsgebiete in natürlichem oder naturnahem Zustand sollen erhalten bleiben. Eine Bebauung bzw. bauliche Eingriffe sind möglichst zu vermeiden.
- (6) Wo Küstenschutzmaßnahmen zur Sicherung der im Zusammenhang bebauten Gebiete nicht erforderlich sind, sollte die natürliche Gewässer- und Küstendynamik unter Beachtung der kommunalen Entwicklungsbelange nach Möglichkeit zugelassen werden.
- (7) An Fließgewässern sind ausreichende Retentionsräume zu schaffen.

Begründung:

Vorranggebiete Küstenschutz umfassen ausschließlich die nach § 136 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Gebiete im Küstensaum der Planungsregion, die unmittelbar dem Küstenschutz und der Abwehr von Sturmfluten dienen. Die Vorranggebiete Küstenschutz sind:

1. Ahrenshoop/Ortslage (Hochufer bis Anfangsbereich Seedeich);
Küstenlänge: 1,5 km; Breite des Schutzgebietes: 300 m-Streifen landseitig der Wasserlinie
2. Fischland (Heim Lebensfreude bis Rehhagen/Vordarfß); Küstenlänge: 17,7 km; Breite des Schutzgebietes: Gebiet zwischen Wasserlinie und Düne bzw. Seedeich
3. Zingst (Bernsteinweg Prerow bis Sundische Wiese); Küstenlänge: 13,4 km; Breite des Schutzgebietes: Gebiet zwischen Wasserlinie und Düne bzw. Seedeich
4. Schaabe/Rügen (Zeltplatz Altenkirchen bis Glowe); Küstenlänge: 10,9 km; Breite des Schutzgebietes: gesamtes Küstengebiet
5. Dranske (Dranske bis Buger Hals); Küstenlänge: 3,5 km; Breite des Schutzgebietes: 200 m-Streifen landseitig der Wasserlinie
6. Lobberort bis Thiessow; Küstenlänge: 8,2 km; Breite des Schutzgebietes: 200 m-Streifen landseitig der Wasserlinie

7. Zinnowitz bis Bansin; Küstenlänge: 21,5 km; Breite des Schutzgebietes: 200 m-Streifen landseitig der Wasserlinie.

Diese Gebiete sind für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten von hoher Bedeutung.

Vorbehaltsgebiete Küstenschutz an den Außen- und Boddenküsten sowie in den tiefliegenden Flussmündungsbereichen im Wirkungsraum der Ostsee umfassen die Gebiete, die nach fachplanerischer Darstellung des Generalplanes Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern unterhalb des jeweiligen Bemessungshochwasserstandes liegen. Diese Gebiete sind, auch bei vorhandenen und funktionstüchtigen Küstenschutzanlagen, durch Sturmfluten potenziell und real gefährdet. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten müssen deshalb die von möglichen Sturmfluten ausgehenden Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte in den Planungsprozess einbeziehen und entsprechende Lösungen finden. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund des voraussichtlich ansteigenden Meeresspiegels an der Ostseeküste die Aufwendungen der öffentlichen Hand für den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten zunehmen, wenn Belange des Küstenschutzes ungenügend berücksichtigt werden.

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Küstenschutz erfolgt insbesondere aus Gründen der Vorsorge. Die Darstellung von Vorbehaltsgebieten Küstenschutz informiert alle Planungsträger über die hier bestehenden Gefährdungen durch Sturmfluten und räumt ihnen die Möglichkeit ein, auf Gefährdungen angemessen zu reagieren.

Die vorhandenen Schutzanlagen für im Zusammenhang bebaute Gebiete an den Unterläufen der oberirdischen Fließgewässer (z.B. am Ryck, an der Peene, an der Uecker) sind Küstenschutzanlagen, da sie gegen Auswirkungen von Sturmfluten in der Ostsee schützen, die einen Rückstau bis in die mit geringem Gefälle fließenden Flüsse verursachen.

Im Zusammenhang bebaute Gebiete sind baulich geschlossene Ortschaften, in denen durch Sturmfluten Gefahren für das Leben und die Gesundheit der dort lebenden Menschen sowie Schäden an Sachwerten und Kulturgütern entstehen können. Für diese Gebiete ist ein besonderer Schutz erforderlich. Aufgrund des voraussichtlich weiter ansteigenden Meeresspiegels der Ostsee empfiehlt es sich, Strategien zu erarbeiten, welche das Schadenspotenzial in diesen Gebieten langfristig zu verringern.

Die Erhaltung der natürlichen Küstendynamik und der Überflutungsgebiete in Küstenabschnitten, die für den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten keine Funktion haben, entspricht dem Gebot des sparsamen Umgangs bei der Verwendung öffentlicher Mittel. Darüber hinaus hat eine den Kräften der Natur überlassene Küste hohe ökologische Bedeutung und ist wichtiger Bestandteil eines attraktiven Landschaftsbildes. Das Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern schließt im § 89 Bebauungen in den von Küstenrückgängen gefährdeten Bereichen aus. Das gilt auch für den Innenbereich.

Die prognostizierten Klimaänderungsprozesse führen u. a. zu veränderten Niederschlagsmengen und -verteilungen. Insbesondere Starkregenereignisse können zu Hochwässern an den Fließgewässern führen. Deshalb ist eine Analyse der erforderlichen Hochwasserableitung notwendig, die auch die Planung von Retentionsräumen einschließt. Für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz liegen in der Planungsregion keine fachlichen Erfordernisse vor.

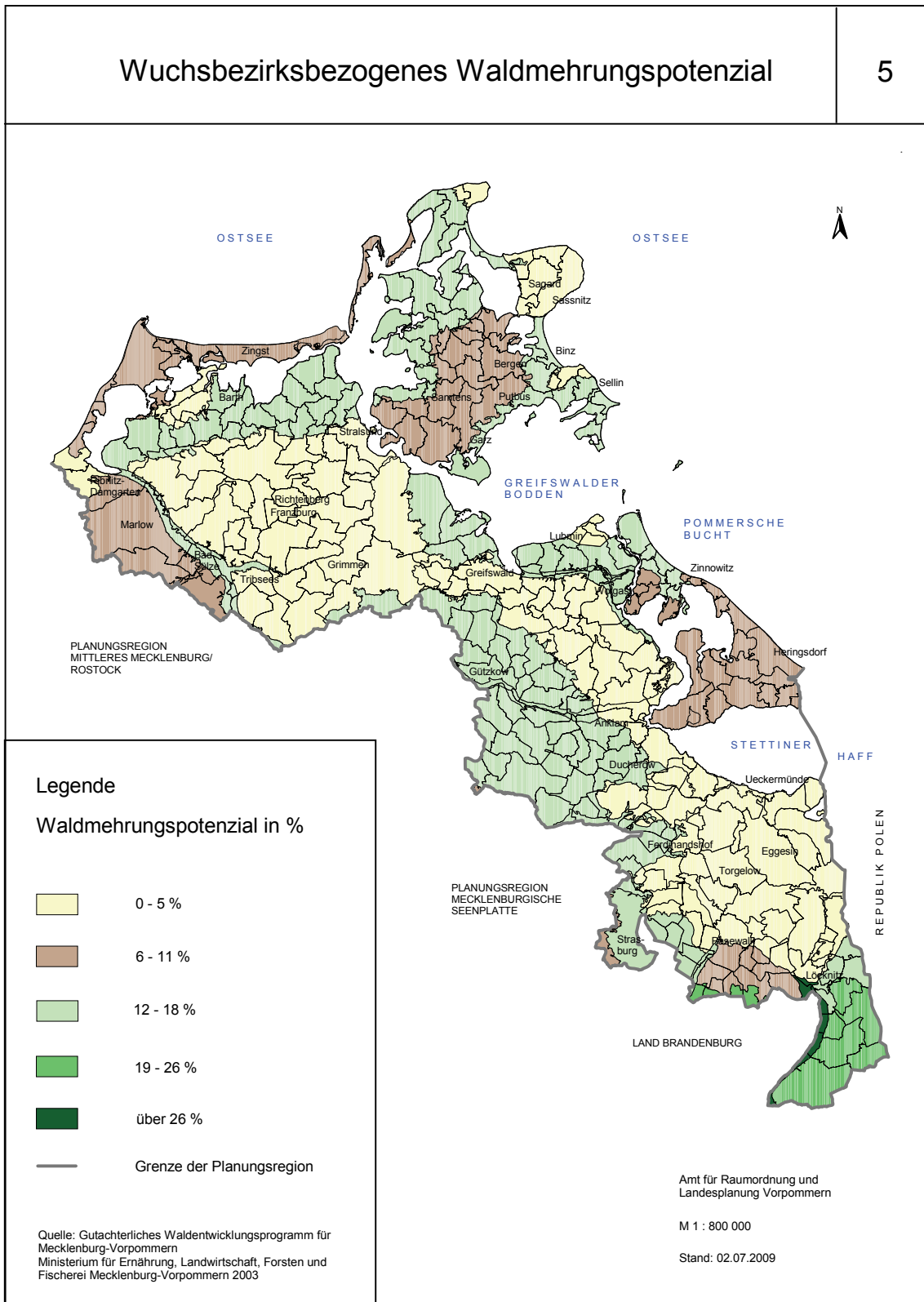
5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

- (1) Insbesondere in den Ländlichen Räumen sollen die Land- und die Forstwirtschaft als leistungsfähige Zweige der Gesamtwirtschaft erhalten und entwickelt werden.
- (2) Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft ist unter Beachtung des Umweltschutzes, insbesondere des Schutzes der Gewässer, durch die Erhaltung und Stärkung bewährter und die Entwicklung neuer Bewirtschaftungstechnologien zu sichern. Das Leistungsspektrum der Landwirtschaft ist für die Unterstützung von Naturhaushaltsfunktionen und für die Landschaftspflege nutzbar zu machen. Es sollte u. a. der Agrarforschung und der Umsetzung von Forschungsergebnissen Rechnung tragen.

- (3) Auch außerhalb der Landwirtschaftsräume sollen landwirtschaftliche Betriebe erhalten und entwickelt werden. Ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche soll soweit wie möglich vermieden und die Wiedernutzbarmachung von Flächen für die Landwirtschaft soll gefördert werden. Bei einem notwendigen Entzug von Flächen soll die Existenz betroffener Betriebe möglichst nicht gefährdet werden.
- (4) Die räumlichen Bedingungen für die landwirtschaftliche Haltung von Tieren sollen verbessert und vorhandene Infrastrukturen für den Ausbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung genutzt werden. Standorte für die landwirtschaftliche Haltung von Tieren sind raum- und umweltverträglich einzuordnen.
- (5) Die räumlichen Bedingungen für eine vermehrte Nutzung von Aquakulturen sollen verbessert und vorhandene Infrastrukturen für den Ausbau und die Anlage von Aquakulturen genutzt werden. Standorte für Aquakulturen sind raum- und umweltverträglich einzuordnen.
- (6) Die Funktionen des Waldes sind durch eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung zu sichern. Wälder mit bedeutenden Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktionen sind bei Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen so wenig wie möglich zerschnitten und durch Bodenabbau, Schadstoffeinträge oder durch Veränderungen der Grundwasserstände möglichst nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- (7) Die standortgerechte naturnahe und nachhaltige Forstwirtschaft ist zu fördern. Zur Mehrung der Waldfläche sollen geeignete Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes, der Landwirtschaft, der lokalen klimatischen Verhältnisse, der Siedlungsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeforstet werden.
- (8) Die stoffliche Verwertung von land- und forstwirtschaftlicher Biomasse und ihre Nutzung als nachwachsender Rohstoff für die Energieerzeugung sollen gestärkt und ausgebaut werden.
- (9) Die kleine Hochsee- und Küstenfischerei sowie die Fischverarbeitung sollen als leistungsfähiger Zweig der Gesamtwirtschaft erhalten und entwickelt werden. Dabei ist dem Anliegen der nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände und dem Schutz gefährdeter Arten besonders Rechnung zu tragen.

Wuchsbezirksbezogenes Waldmehrpungspotenzial

5



- (10) Durch die Entwicklung umweltverträglicher Produktionsverfahren in den Fischzuchtanlagen und geeignete technische Maßnahmen sind nachteilige Auswirkungen auf die Wasserqualität der Gewässer zu minimieren. Küstengewässer, Seen und Fließgewässer sollen für die Fischwanderungen durchlässig bleiben. Bei Maßnahmen der Rohstoffgewinnung, der Windenergienutzung, des Ausbaus der Schifffahrtswege, der Uferbebauung und des Bootsverkehrs sind die Belange der Fischerei zu berücksichtigen.
- (11) In den Vorbehaltsgebieten Fischerei sollen der Erhalt und die nachhaltige Entwicklung binnenfischereilicher Produktionsfaktoren und -stätten besonders berücksichtigt werden.

Begründung:

Die Entwicklung der Landwirtschaft prägt in entscheidendem Maße die Entwicklungschancen des gesamten ländlichen Raums. Agrarstrukturelle Maßnahmen stärken die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und können dazu beitragen, die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft Beschäftigten bzw. von ihr abhängigen Bevölkerung zu verbessern und Nutzungskonflikte, insbesondere zwischen Naturschutz, Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, zu entflechten. In diesem Rahmen leisten eigentumsrechtliche und investive Maßnahmen der Flurneuordnung, der ländlichen Entwicklung und der Dorferneuerung einen Beitrag zur Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur im Interesse einer funktionsgerechten Ausstattung der ländlichen Gemeinden in der Feld- und der Dorflage.

Die Landwirtschaft ist vor allem im Ländlichen Raum zusammen mit der Ernährungswirtschaft ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und eine wichtige Erwerbsquelle. Sie wird für die Erzeugung von Lebensmitteln, Rohstoffen und Biomasse benötigt. Darüber hinaus hat die Landwirtschaft zunehmende Bedeutung für die Erhaltung von Funktionen des Naturhaushalts, die Bewahrung und Entwicklung der vorpommerschen Kulturlandschaft sowie die Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe. Eine zunehmende Veredelung und professionelle Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte muss zu erweiterter Wertschöpfung in der Region und zur Sicherung wettbewerbsfähiger Beschäftigung führen. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil der Viehbesatz in der Planungsregion Vorpommern für die Hauptnutzarten Schwein und Rind im bundesweiten Vergleich deutlich unter dem Durchschnitt liegt.

Für die Sicherung der Entwicklung im Ländlichen Raum können bewährte und neue Finanz- und Verfahrensinstrumente, wie z. B. Flurneuordnungsverfahren, zielgerichtet eingesetzt werden.

Die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung der Wälder gewährleistet die Holzerzeugung, die Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Forstwirtschaft und in der Holzindustrie, den Schutz des Klimas, die Reinhaltung der Luft und des Wassers, den Schutz des Bodens, die Erholung und das Naturerleben sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen. Die Küstenwälder der Planungsregion haben eine herausragende Bedeutung für den Küstenschutz, den Naturschutz sowie den Tourismus. Mit der naturnahen Bewirtschaftung der Wälder und einer abgestimmten Waldmehrung erschließt die Forstwirtschaft ein bedeutendes Rohstoff- und Beschäftigungspotenzial. Die Waldmehrung unterstützt die Funktionen des Naturhaushalts und trägt zu einer produktiven Landnutzung bei. Das Waldmehrungspotenzial der Planungsregion wird in Erläuterungskarte 5 dargestellt, die sich auf das Waldmehrungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern stützt. Sie klassifiziert die Planungsregion entsprechend ihrem forstlichen Bedarf nach Mehrung der Waldfläche. Zur räumlichen Differenzierung wurde eine Waldmehrungsplanung auf naturräumlicher Grundlage für die Planungsregion erstellt. Dabei wurden anhand der forstlichen Standorts- und Naturraumerkundung für abgegrenzte Naturraummosaiken mit gleichen standörtlichen Bedingungen Bewaldungsziele klassifiziert (entspricht dem wuchsbezirksbezogenen Waldmehrungspotenzial). Karten zum Waldmehrungspotenzial im Maßstab 1 : 50 000 können in den Forstämtern eingesehen werden. Das auf Ebene der Wuchsbezirke generalisierte Waldmehrungspotenzial ist in Erläuterungskarte 5 dargestellt. Ersatzaufforstungen nach Waldumwandlung bleiben von der Klassifizierung ausgenommen.

Bei der Neuaufforstung von Gebieten müssen weitere Raumnutzungen sowie solche Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, die durch Aufforstungen beeinträchtigt werden bzw. einer Aufforstung entgegenstehen können.

Fischfang, Fischverarbeitung und Fischzucht sind eine Grundlage der Lebensmittelversorgung und können mit wettbewerbsfähigen Betrieben überregionale Märkte bedienen. Dazu sind die wirtschaftlichen Standortbedingungen auszubauen. Die Ausübung der Fischerei ist auf die möglichst störungsfreie Erhaltung der naturräumlichen Bedingungen angewiesen. Deshalb ist es erforderlich, die natürlichen Standortbedingungen für die Fischerei zu erhalten und zu entwickeln. Die Küstenfischerei hat in Vorpommern eine lange Tradition. Sie prägt mit Fischereihäfen, Fischereifahrzeugen und Fischereianlagen das für den Fremdenverkehr wirksame Bild der Region und vorsorgt die Touristen mit küstenspezifischen Produkten.

Fischzucht- und Fischhaltungsanlagen können die ökologische Qualität der Gewässer beeinträchtigen. Der Einbau von Stauen und Wehren oder anderen Wasserbauten in Fließgewässer kann für Fische zu unüberwindlichen Wanderungshindernissen führen, die Eignung von Gewässern für die Fischreproduktion einschränken sowie den genetischen Austausch von Fischpopulationen unterbrechen. Soweit derartige Wasserbauwerke unabweisbar notwendig sind, besteht die Möglichkeit, durch Fischtreppen oder andere geeignete Anlagen die Funktion des Wanderweges zu erhalten.

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Fischerei erfolgt auf fachlichen Datengrundlagen der fischereilichen Bonitierung der Binnengewässer durch das Institut für Fischerei Rostock. Die fischereiliche Bonitierung erfolgte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Ermittlung von zu erzielenden Pachtpreisen für die Gewässerfläche auf Grundlage des Fischertrages. Sie bietet daneben Ansatzpunkte zur Einschätzung der gegenwärtigen und zukünftigen Bewirtschaftung der Gewässer durch Fischereibetriebe. Gleichzeitig kann sie aus regionalplanerischer Sicht auch als Maßstab für wirtschaftliche Potenziale der Gewässer genutzt werden, um durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten

- ökologische und rechtliche Rahmenbedingungen der Binnenfischerei mit zu erhalten,
- die Existenz der Fischereibetriebe und ihrer Arbeitsplätze zu konsolidieren,
- die Nutzung einheimischer Ressourcen für die gesunde Ernährung zu unterstützen,
- regionale Wirtschaftskreisläufe und die Bildung von Wertschöpfungsketten zu befördern und
- die Binnenfischerei als Bestandteil einer touristisch nutzbaren Kulturlandschaft mit zu erhalten.

Die fischereiliche Bonitierung erfolgte in fünf Ertragsklassen (1 = sehr hoch, 2 = hoch, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering). Die Gewässer mit einer fischereiwirtschaftlich mittel- und hochwertigen Bonitierung werden in der Karte 1 : 100 000 als Vorbehaltsgebiete Fischerei dargestellt. Sie können einen jährlichen Gesamt-Fischertrag von 20 kg/ha bis 80 kg/ha erwirtschaften.

5.5 Ressourcenschutz Trinkwasser

5.5.1 Ressource Trinkwasser

(1) In Vorranggebieten Trinkwasser (festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 9) sind alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie den standörtlichen Anforderungen des Trinkwasserschutzes entsprechen. **(Z)**

(2) In den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser (festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 10) soll dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In Vorbehaltsgebieten Trinkwasser sind alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Begründung:

Aufgrund naturräumlicher und klimatischer Voraussetzungen sowie anthropogener Schädigungen gibt es in der Planungsregion mehrere Gebiete mit Versorgungsproblemen für Trinkwasser: Raum Fischland – Darß – Zingst, Raum Franzburg – Grimmen, Hiddensee und Teile der Insel Rügen, Insel

Usedom sowie der Bereich Ueckermünde – Torgelow – Eggesin. Die Sicherung der gegenwärtig erkundeten Wasservorkommen mit Trinkwasserqualität ist erforderlich, um die knappe Ressource Trinkwasser insbesondere in diesen Gebieten, aber auch in der gesamten Planungsregion hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Qualität zu schützen.

Die Versorgung mit Trinkwasser in der Planungsregion Vorpommern wird überwiegend durch Gewinnung aus dem Grundwasser gewährleistet. Die sparsame Nutzung verbrauchsnahe Grundwasservorkommen, die Wassersammlung und Nutzung von Brauchwasser sowie Brauchwassergewinnung aus Oberflächengewässern und Uferfiltrat können zu einer stabilen Trinkwasserversorgung beitragen.

In Gebieten mit Versorgungsproblemen bereitet insbesondere die Nachfrage in der touristischen Saison Schwierigkeiten. Eine saisonal übermäßige Wasserentnahme kann hier zu Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt führen. Hier stößt die siedlungsstrukturelle Entwicklung an ihre Grenzen, wenn die Trinkwasserversorgung nicht durch den Einsatz technischer Möglichkeiten gewährleistet werden kann.

Um die Trinkwasserressourcen vor schädlichen Einflüssen und Verunreinigungen zu schützen, werden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser festgelegt und in der Karte im Maßstab 1 : 100 000 ausgewiesen.

Vorranggebiete Trinkwasser sind Gebiete mit Wasservorkommen, die zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung benötigt werden.

Abbildung 9: Kriterien zur Abgrenzung der Vorranggebiete Trinkwasser

- Trinkwasserschutzgebiete mit der Trinkwasserschutzzone I (unmittelbarer Fassungsbereich an Brunnen)
- Trinkwasserschutzgebiete mit der Trinkwasserschutzzone II (engere Schutzzone).

Die Nutzungsbeschränkungen ergeben sich aus den jeweiligen Verordnungen.

Abbildung 10: Kriterien zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser

- Trinkwasserschutzgebiete mit der Trinkwasserschutzzone III (weitere Schutzzonen IIIA/IIIB)
- Trinkwasserschutzgebiete mit der Trinkwasserschutzzone IV (weiteste Schutzzone).

Schutzbedürftig sind darüber hinaus Trinkwasserressourcen in den östlichen Teilen der Planungsregion und in küstennahen Bereichen, in denen die nutzbaren Grundwasserleiter nicht bzw. gering durch Deckschichten gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt sind.

5.5.2 Abwasserbehandlung und -beseitigung

- (1) Die Abwasserbeseitigung soll die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht durch die Verunreinigung des Grundwassers und die Belastung oberirdischer Gewässer gefährden. Bei der Einleitung von Abwasser in Gewässer sind die gesetzlichen Anforderungen über zulässige Schadstofffrachten einzuhalten. Entsprechen vorhandene Einleitungen diesen Anforderungen nicht, sind sie in angemessener Frist anzupassen.
- (2) Abwasser soll grundsätzlich in der Nähe seiner Entstehung behandelt werden. In Gebieten höherer Siedlungsdichte soll die Abwasserbeseitigung über leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlagen erfolgen. In Gebieten niedrigerer Siedlungsdichte,

bei Einzelgehöften und außerhalb von Siedlungen kann die Abwasserbeseitigung auch langfristig über dezentrale Abwasseranlagen erfolgen, wenn ein Anschluss an zentrale öffentliche Abwasseranlagen unverhältnismäßig ist. Unbelastetes Niederschlagswasser soll soweit möglich verwertet werden oder auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden.

Begründung:

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist eine möglichst vollständige Erfassung und Behandlung der Abwässer erforderlich. Dies dient neben dem Schutz des Grundwassers auch der Verbesserung der Gewässergüte von Oberflächengewässern und der Infrastruktur. Insbesondere für den Tourismus und die Erholung sind Gewässer mit einer durch die Wasserrahmenrichtlinie beschriebenen Wasserqualität eine wesentliche Voraussetzung.

Die Erschließung mittels zentraler Anlagen der Abwasserbeseitigung kann in Orten mit geringer Siedlungsdichte zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung kann hier unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit und der konkreten Gegebenheiten durch kleinere dezentrale Anlagen, Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben gewährleistet werden. Zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen wird eine Mitbehandlung in geeigneten Kläranlagen sichergestellt.

Dem Grundsatz der Erhaltung eines natürlichen Wasserhaushaltes und nach Minimierung bzw. Vergleichmäßigung von Oberflächenabflüssen dient die dezentrale Bewirtschaftung von unbelastetem Niederschlagswasser durch Verwertung als Brauchwasser oder Versickerung.

5.6 Rohstoffvorsorge

- (1) Die oberflächennahen Rohstoffe (Sand, Kies, Ton, Kalk bzw. Kreide) sind zur Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern.
- (2) In Vorranggebieten Rohstoffsicherung (festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 11) kommt der Rohstoffgewinnung gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben der Vorrang zu. Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen. **(Z)**
- (3) Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 12) sind Gebiete mit besonderen Funktionen für die Sicherung wirtschaftlich bedeutender Lagerstätten. Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sind so abzuwägen und abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer hervorgehobenen Bedeutung für die langfristige Rohstoffsicherung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Beim Abbau von Rohstoffen und bei der Sicherung von Lagerstätten sind die Entwicklungsplanungen der Gemeinden zu beachten. Für die Insel Rügen soll ein

Konzept der langfristigen Versorgung mit den Baurohstoffen Sand und Kies aufgestellt werden.

- (5) Die Rohstoffgewinnung soll so erfolgen, dass die damit verbundenen Belastungen der Umwelt sowie anderer Wirtschaftszweige möglichst gering gehalten werden. Vor allem beim Abbau im Nassschnitt sind die Belange des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Bergbauflächen sollen nach dem Abbau der Rohstoffe umgehend renaturiert oder rekultiviert und einer geeigneten Nutzung zugeführt werden.
- (6) Aufgeschlossene Lagerstätten sollen möglichst umfassend abgebaut werden, soweit nicht andere Raumnutzungsansprüche entgegenstehen.
- (7) Bei allen Planungen und Maßnahmen sind abbauwürdige Vorkommen von Kohlenwasserstoffen und Sole bzw. Thermalsole sowie Möglichkeiten der Anlage von Untergrundspeichern zu beachten. Projekte zur Nutzung des tiefen und des oberflächennahen geothermischen Potenzials sollen gefördert werden.

Begründung:

In der Region gibt es umfangreiche Lagerstätten mit teilweise hochwertigen Kiesen und Sanden, Tonen, Kalk bzw. Kreide und Torf. Die Sicherung dieser Bodenschätze für wirtschaftliche Zwecke erfordert die Freihaltung der Räume mit wertvollen Lagerstätten und Vorkommen von der Belegung durch andere Raumnutzungen.

Der Untergrundspeicher Moeckowberg bietet nach Aushöhlung des Salzstocks Möglichkeiten, durch die Speicherung von Erdgas die vorhandenen und geplanten überregionalen Erdgasleitungen logistisch zu ergänzen. Die weitere Erkundung von Lagerstätten flüssiger und gasförmiger Kohlenwasserstoffe ist für die Planungsregion von hoher wirtschaftlicher Bedeutung.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen des Abwägungsprozesses mit anderen Nutzungsansprüchen ist darauf hinzuwirken, dass den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen Rechnung getragen wird. Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern Nr. 5.6 (1) ist bestimmt, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung zur Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind. Fachliche Grundlage hierfür ist die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2005 herausgegebene „Karte oberflächennaher Rohstoffe Mecklenburg-Vorpommern“ (KOR 50). Sie enthält umfangreiche Daten zur räumlichen Verteilung von Rohstoffen in Mecklenburg-Vorpommern. In vier Modulen werden Informationen über die geologische Verbreitung von Rohstoffen, die Bauwürdigkeit der Rohstoffe, die räumliche Verteilung vergebener Bergrechte und die Sicherungswürdigkeit von Lagerstätten, Vorkommen und Höffigkeitsgebieten dargestellt. Die Auswertung der KOR 50 für die Planungsregion Vorpommern ergibt für die einzelnen Rohstoffe folgende Situation:

Kiessand und Sand: Die Planungsregion verfügt über vergleichsweise wenige und insbesondere wenige umfangreiche Lagerstätten von Kiessand. Auch Vorkommen sind sehr begrenzt. Lagerstätten und Vorkommen werden aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung deshalb grundsätzlich als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung aufgenommen, soweit ihnen keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

In der Planungsregion sind lediglich drei Höffigkeitsgebiete vorhanden, die den Sicherungswürdigkeitsklassen 1 und 2 angehören. Überdies haben diese Gebiete nur einen relativ geringen Flächeninhalt (jeweils max. 50 ha). Dies bedeutet, dass in der Planungsregion in den letzten Jahren nur sehr wenige neue Lagerstätten erkundet werden konnten. Die drei Gebiete der Sicherungswürdigkeitsklassen 1 und 2 werden ebenfalls als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung aufgenommen.

Höffigkeitsgebiete der Sicherungswürdigkeitsklasse 3 sind in der Planungsregion sehr ungleichmäßig verteilt. Größere Verbreitung finden Gebiete dieser Sicherungswürdigkeitsklasse auf der Halbinsel Darß-Zingst, südöstlich von Barth, im Trebeltal, in den Nehrungen der Insel Rügen, im Sandergebiet südlich des Ziesebruchs, auf der Insel Usedom, im südlichen Teil des Landkreises Ostvorpommern, insbesondere jedoch im Bereich des Haffstausees der Ueckermünder Heide bzw. des gesamten nördlichen Teils des Landkreises Uecker-Randow. Von einer regionalplanerischen Sicherung solcher Flächen wird aus mehreren Gründen abgesehen. Neben der regional weiten Verbreitung dieser Gebiete und der häufigen Belegung mit Schutzgebieten und/oder Wald besteht auch kein erkennbarer wirtschaftlicher Bedarf danach, diesen Gebieten eine größere Bedeutung für die Rohstoffsicherung beizumessen.

Höffigkeitsgebiete der Sicherungswürdigkeitsklassen 4 und 5 für Kiessand und Sand sind regionalplanerisch nicht relevant. Aufgrund ihres Erkundungsstandes, der regional weiten Verbreitung und ihres massenhaften Vorkommens müssen sie für die Rohstoffsicherung auf regionalplanerischer Ebene unberücksichtigt bleiben.

Ton: Tonlagerstätten und -vorkommen sind regional wie folgt verteilt, wobei nahe beieinander liegende Einzelflächen zu einer Lagerstätte bzw. einem Vorkommen zusammengefasst wurden: Landkreis Rügen 3, Landkreis Nordvorpommern 4, Landkreis Ostvorpommern 1, Landkreis Uecker-Randow 3. Der Flächeninhalt der Lagerstätten bzw. Vorkommen liegt in der Regel zwischen 30 und 100 ha. Derzeit befindet sich in der Planungsregion keine Tonlagerstätte im Abbau.

Höffige Gebiete der Sicherungswürdigkeitsklassen 1 bis 3 befinden sich mit einer Ausnahme (Hinrichshagen, Landkreis Ostvorpommern) unmittelbar angrenzend an die Tonlagerstätten und -vorkommen.

Die Tonlagerstätten, Tonvorkommen sowie die Gebiete der Sicherungswürdigkeitsklassen 1 bis 3 werden als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung aufgenommen. Auch wenn derzeit kein aktueller Bedarf für einen Abbau erkennbar ist, handelt es sich bei hochwertigen Tonlagerstätten um eine wertvolle wirtschaftliche Ressource, die bei der Flächennutzung berücksichtigt werden muss.

Kalk: Die Planungsregion verfügt über fünf Gebiete mit Kalken. Diese sind wie folgt verteilt: die Lagerstätten Promoisel, Wittenfelde und Goldberg/Lancken-Dubnitz (Landkreis Rügen), ein höffiges Gebiet östlich der Ortslage Kröslin (Landkreis Ostvorpommern) und die Lagerstätte Löcknitz-Mewegen (Landkreis Uecker-Randow). Derzeit genutzt werden die Lagerstätten Promoisel und Wittenfelde. Für den Abbau der Lagerstätte Goldberg/Lancken-Dubnitz wurde 2005 ein Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen.

Die Kalklagerstätten und das höffige Gebiet werden aufgrund ihrer Seltenheit und der wirtschaftlichen Bedeutung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung aufgenommen.

Torf: Die KOR 50 weist für die Planungsregion nur eine Lagerstätte für Torf auf. Diese befindet sich bei Bad Sülze (Landkreis Nordvorpommern) und wird derzeit aufgrund eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes abgebaut.

Trotz der ausgedehnten Moorflächen gibt es keine weiteren Bergrechte oder bekannte Vorhaben zum Abbau von Torf. Die Lagerstätte bei Bad Sülze wird als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung aufgenommen.

Die Prüfung zur Deckung des wirtschaftlichen Bedarfs von Rohstoffen aus den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung bezieht sich wegen ihrer weiten Verbreitung lediglich auf Kiessand und Sand. Eine 1999 aufgestellte Bedarfsanalyse des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern ergab ebenso wie eine „Prognose der mittel- und langfristigen Nachfrage nach mineralischen Baurohstoffen“ des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) für die Planungsregion Vorpommern einen jährlichen Bedarf von ca. 7 566 kt. Die Studie des BBR kommt zu dem Schluss, dass die Planungsregion Vorpommern im Zeitraum zwischen 1995 und 2010 mit fallender Tendenz zwischen 7 900 kt/a und 6 270 kt/a verbrauchen wird. Dies entspricht etwa auch der Prognose des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern. Nach Berechnungen des BBR wird sich der regionale Bedarf Vorpommerns bis 2025 weiter auf jährlich ca. 4 000 kt verringern. Für den Geltungszeitraum des RREP lässt sich daraus ein Gesamtbedarf von ca. 65 000 kt ableiten.

Mit den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung für Kiessand und Sand werden in der Planungsregion ca. 391 000 kt gesichert. Die damit erreichte sechsfache Überschreitung des Bedarfs ist aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll, weil:

- Bedarfsprognosen stets mit Unsicherheiten behaftet sind,
- die Angaben der KOR 50 teilweise auf Schätzungen der Vorratssituation beruhen,

- die Analyse nicht trennscharf zwischen Kiessand und Sand unterscheidet, so dass bei einer möglichen Reduktion der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung die Gefahr bestünde, qualitativ hochwertige Vorkommen gegenüber den mittleren Qualitäten zu vernachlässigen und
- der Abbau von Rohstofflagerstätten und -vorkommen standortgebunden ist und aufgrund seiner Immobilität in der Planung nicht wie andere Vorhaben räumlich variieren kann; daraus resultiert das Erfordernis, hochwertige Vorkommen gegen eine dauerhafte Nutzungskonkurrenz langfristiger zu schützen, als dies aus einer Bedarfsbetrachtung im Zeithorizont der Regionalplanung möglich ist.

Die Nutzung der KOR 50 als fachliche Grundlage sichert dabei ab, dass alle mit Bergrechten versehenen Gebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung aufgenommen werden.

In der Planungsregion Vorpommern wurden im zurückliegenden Planungszeitraum zwei Vorhaben zum Rohstoffabbau einem Raumordnungsverfahren unterzogen (Kieslagerstätte Trent-Zessin, Kreideabbau Goldberg/Lancken-Dubnitz). Für die Kieslagerstätte Trent-Zessin wurde im Raumordnungsverfahren 1995 festgestellt, dass ein Abbau erst unter veränderten Rahmenbedingungen und nachgewiesenem Bedarf raumordnerisch mitgetragen werden kann. Eine nochmalige Beurteilung des Vorhabens wurde bisher nicht vorgenommen. Für die Kreidelagerstätte Goldberg/Lancken-Dubnitz wurde 2005 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Für den Teil der Lagerstätte, dessen Abbau raumordnerisch positiv beurteilt wurde, liegt somit eine abschließende Abwägung im Sinne von § 3 Abs. 4 ROG vor.

Abbildung 11: Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung:

- bergrechtlich zugelassener Rahmenbetriebsplan und
- Rohstoffart Kalk oder Kiessand und
- gewinnbare Mindestvorratsmenge 3,0 Mio t und
- abgeschlossenes Raumordnungsverfahren mit positiver Bewertung.

Die mit zugelassenem Rahmenbetriebsplan versehene Kalklagerstätte Goldberg/Lancken-Dubnitz entspricht diesen Kriterien und wird aufgrund ihrer regionalwirtschaftlichen Bedeutung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt.

Abbildung 12: Kriterien für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung:

- Lagerstätte oberflächennaher Rohstoffe mit vergebenen Bergrechten (Bergwerkseigentum, Bewilligung, bergrechtlich zugelassener Rahmenbetriebsplan),
- erkundetes Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe entsprechend der Darstellung in der KOR 50,
- höffiges Kiessand- und Sandgebiet der Sicherungswürdigkeitsklassen 1 und 2 in der KOR 50,
- höffiges Kalkgebiet der Sicherungswürdigkeitsklassen 1 bis 3 in der KOR 50 sowie
- höffiges Tongebiet der Sicherungswürdigkeitsklassen 1 bis 3 in der KOR 50.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung beinhalten oberflächennahe Rohstofflagerstätten, Vorkommen oder höffige Gebiete, die wegen ihrer Ausdehnung und der Art und Qualität der Rohstoffe volkswirtschaftliche Bedeutung besitzen. Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung unterliegt noch keiner abschließenden Abwägung mit anderen Ansprüchen der Raumnutzung, weist aber insbesondere unter dem Blickwinkel einer langfristigen Sicherung abbauwürdiger Lagerstätten darauf hin, dass andere Planungen und Maßnahmen den Abbau der Lagerstätten möglicherweise kurzfristig, aber nicht andauernd be- oder verhindern sollen.

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung bedeutet nicht, dass bergbauliche Vorhaben außerhalb dieser Gebiete nicht zugelassen werden können.

Die beim Abbau von Rohstoffen im Tagebaubereich verursachten Einwirkungen und die bei der Verteilung der geförderten Rohstoffe auftretenden nachteiligen Wirkungen können Siedlungen, vor allem Wohngebiete, belasten, Land- und Forstwirtschaft durch Grundwassersenkungen, Bodenentzug und Nutzung der landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Wege beeinträchtigen sowie den Belangen der Trinkwassersicherung und des Naturschutzes entgegenstehen.

Lärm, Luftschadstoff- und Staubemissionen, Flächenentzug sowie Verkehrsbelastung bleiben dabei auf die Betriebsdauer des Tagebaues beschränkt. Die möglichen Einwirkungen eines Tagebaues auf das Grundwasser sind in der Regel dauerhaft und verändern zumindest die lokalen Grundwasser-

verhältnisse durch den Anschnitt von Grundwasserleitern, die Beseitigung schützender Deckschichten, die Veränderung der Grundwasserfließrichtung, der Verdunstungsraten oder die Verwendung wassergefährdender Stoffe (Öle, Kraftstoffe). Bei der raumordnerischen Abwägung bergbaulicher Vorhaben in Trinkwasserschutzgebieten sind deshalb die Erfordernisse des Trinkwasserschutzes der Schutzzone 3 besonders zu berücksichtigen.

Tagebaue sind stets mit umfangreichen Veränderungen des Naturhaushaltes verbunden. Sie verändern Biotopstrukturen und Bewirtschaftungsbedingungen auch für die Zeit nach dem Abbau. Eine möglichst zügige Rekultivierung, Renaturierung (ggf. in der Form der natürlichen Sukzession) oder die andersartige Nutzung der abgebauten Flächen kann die nachteiligen Veränderungen in der Landschaft zeitlich einschränken und die eintretenden Verluste sowohl für die nachnutzende Bewirtschaftung als auch für den Naturhaushalt mindern.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt können in einer Folgenutzung "Naturschutz" im aufgelassenen Tagebau bestehen (Sukzession).

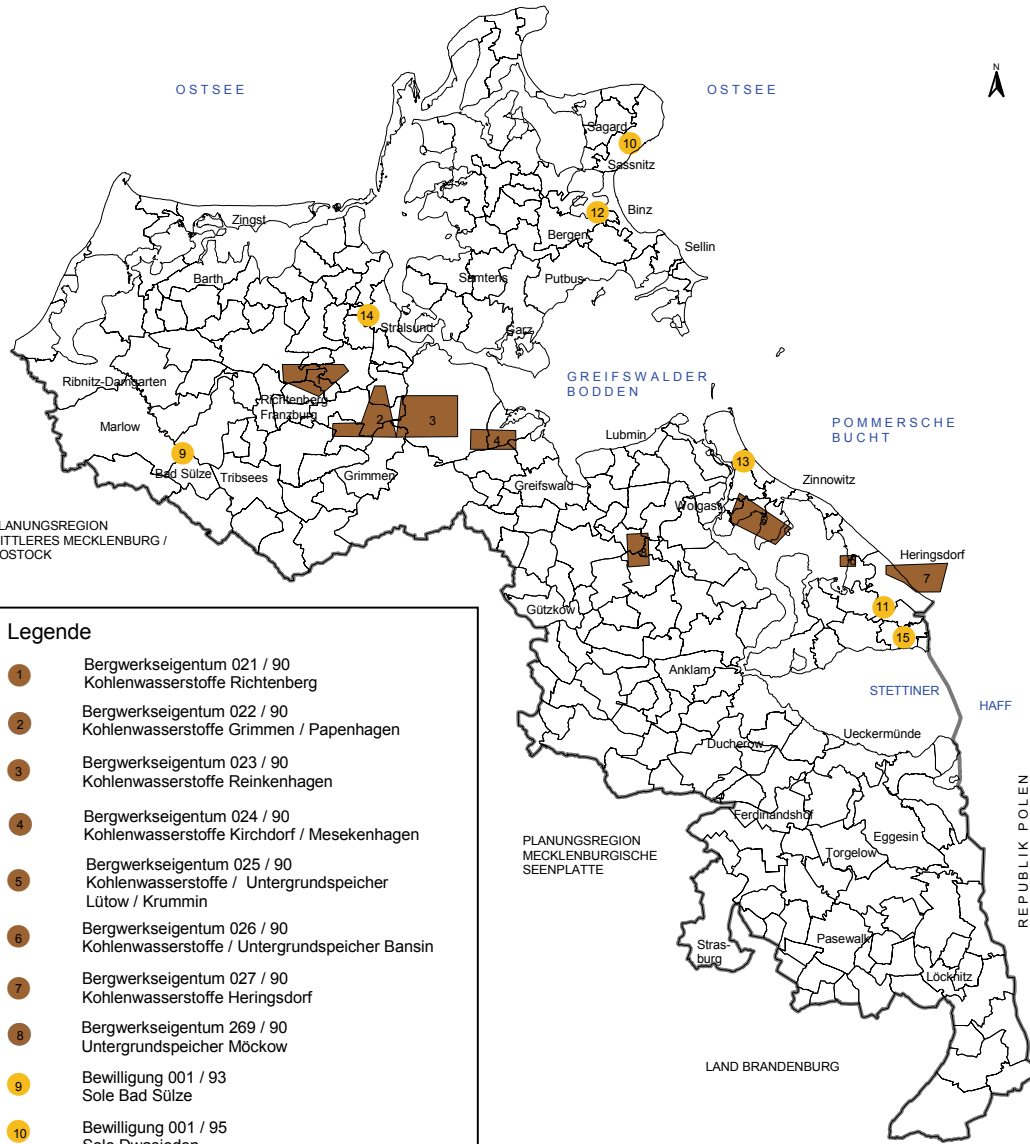
Renaturierung umfasst dabei alle die Maßnahmen, welche geeignet sind, bestehende und zukünftige nachteilige Auswirkungen des ausgebeuteten Tagebaues auf den Naturhaushalt zu beseitigen und zu mindern. Unter Rekultivierung sind die Maßnahmen zu verstehen, die den Bereich eines ausgebeuteten Tagebaues wieder in einen solchen Zustand versetzen, dass eine wirtschaftliche Nutzung möglich wird. Eine erfolgreiche Rekultivierung beinhaltet zum mindesten teilweise auch renaturierende Maßnahmen.

Vorhaben der Rohstoffgewinnung können erhebliche Wirkungen auf Denkmale, insbesondere Bodendenkmale entfalten. Die gesetzlichen Vorschriften des Denkmalschutzes sind deshalb bei allen Erkundungs- und Gewinnungsarbeiten zu beachten. Eine Kooperation mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden ist zu empfehlen.

Die Erkundung, Förderung und Nutzung untertägiger Rohstoffe nimmt meist nur wenig Fläche in Anspruch. Raumbedeutsame Wirkungen können durch die Einbindung der Förderstelle in technische Infrastrukturen und durch Transportvorgänge entstehen.

Bergwerksfelder des tieferen Untergrundes

6



Legende

- 1 Bergwerkseigentum 021 / 90
Kohlenwasserstoffe Richtenberg
- 2 Bergwerkseigentum 022 / 90
Kohlenwasserstoffe Grimmen / Papenhagen
- 3 Bergwerkseigentum 023 / 90
Kohlenwasserstoffe Reinkenhagen
- 4 Bergwerkseigentum 024 / 90
Kohlenwasserstoffe Kirchdorf / Mesekehagen
- 5 Bergwerkseigentum 025 / 90
Kohlenwasserstoffe / Untergrundspeicher Lütow / Krummin
- 6 Bergwerkseigentum 026 / 90
Kohlenwasserstoffe / Untergrundspeicher Bansin
- 7 Bergwerkseigentum 027 / 90
Kohlenwasserstoffe Heringsdorf
- 8 Bergwerkseigentum 269 / 90
Untergrundspeicher Möckow
- 9 Bewilligung 001 / 93
Sole Bad Sülze
- 10 Bewilligung 001 / 95
Sole Dwasieden
- 11 Bewilligung 031 / 95
Sole Heringsdorf
- 12 Bewilligung 032 / 95
Sole Binz
- 13 Bewilligung
Sole Karlishagen
- 14 Bewilligung
Sole Stralsund / Grünhufe
- 15 Bewilligung
Sole Zirchow / Garz

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Quelle: Bergamt Stralsund

M 1 : 800 000

Stand: 02.07.2009

6. Infrastrukturentwicklung

6.1 Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge

- (1) In allen Teilräumen der Planungsregion ist in zumutbarer Entfernung, unter Berücksichtigung der Mobilität, allen Bevölkerungsgruppen der gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Zugang zu Leistungen des Bildungs- und Gesundheitswesens, zu kulturellen und sportlichen Angeboten sowie zur sozialen und technischen Infrastruktur zu gewährleisten.
- (2) Die Leistungen sollen in allen Teilräumen der Planungsregion in einem qualitativ und quantitativ ausreichenden Umfang vorgehalten werden. Der Versorgung in der Fläche dienen sowohl die Konzentration der Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten und z. T. in den Siedlungsschwerpunkten als auch die Schaffung mobiler Angebote.
- (3) Der öffentliche Personennahverkehr soll die Erreichbarkeit der touristischen, kulturellen, medizinischen, sozialen und Bildungsangebote sowie der Arbeitsstätten in den Zentralen Orten aus den jeweiligen Einzugsbereichen der Planungsregion sicherstellen und allen Teilen der Bevölkerung durch ein ausreichendes Mobilitätsangebot die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Begründung:

Der demographische Wandel wirkt sich grundlegend auf die Sicherung der Daseinsvorsorge aus. Stark sinkende Bevölkerungszahlen und gravierende Änderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung führen vor allem in den dünn besiedelten ländlichen Räumen zu Problemen bei der Gewährleistung einer angemessenen Infrastrukturversorgung. Die Abnahme der Einwohnerzahlen führt zu einer sinkenden Nachfrage nach Leistungen der Daseinsvorsorge, in der Folge zur Gefährdung qualitativer Mindeststandards, zur Unterschreitung wirtschaftlicher Tragfähigkeitsgrenzen und schließlich zur Ausdünnung der Angebote. Wichtig für die Sicherung der Lebensqualität im Ländlichen Raum ist ein angepasstes und zumutbares Niveau der Daseinsvorsorge, das den jeweiligen Nachfrage- und Auslastungsverhältnissen entspricht. Auch unter schwierigen finanziellen Bedingungen muss eine angemessene Grundversorgung sichergestellt werden. Dazu müssen die Infrastruktur und die Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge auf wenige, aber zukunftsfähige räumliche Schwerpunkte konzentriert werden. Zentrale Orte sind geeignete Instrumente zur Sicherung einer angemessenen Infrastrukturversorgung. Gleichzeitig gewinnt die Sicherung der Erreichbarkeit dieser Angebote und Leistungen an Bedeutung. Der Öffentliche Personenverkehr soll seinen Teil dazu beitragen, dass sie auch von den Menschen, die nicht über einen privaten PKW verfügen, in Anspruch genommen werden können. In nachfrageschwachen Räumen stellen optimierte ÖPNV-Netze mit nachfrageorientierten Taktzeiten einschließlich der Einrichtung von Rufbussen bzw. Ruftaxis mögliche Lösungen dar.

Angesichts des weitmaschiger werdenden Netzes der Zentralen Orte gewinnen mobile und flexible Angebote von Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Fläche an Bedeutung. Das sind z. B. Vor-Ort-Sprechstunden (z. B. von Ärzten und verschiedenen Beratungsdienstleistern), die zeitversetzte Nutzung von Räumen durch verschiedenes Personal, fahrbare Bankautomaten, mobile Kultur- und Freizeitangebote.

6.2 Kultur und Bildung

6.2.1 Kultur und kulturelle Bildung

- (1) In allen Teilräumen der Planungsregion soll die kulturelle Grundversorgung der Bevölkerung bürgernah gesichert werden. Dabei sollen die Vielfalt des kulturellen Angebots gefördert werden und kulturelle Besonderheiten erhalten bleiben. Kultur soll zur Stärkung der regionalen Identität beitragen.
- (2) Die kultur-touristische Infrastruktur soll gestärkt und ausgebaut werden. Dabei sollen die kulturellen Angebote mit überregionaler Bedeutung und starker Besuchernachfrage besonders unterstützt werden. Die kulturellen Verflechtungen mit den Staaten des Ostseeraumes sollen intensiviert bzw. wiederhergestellt werden. Dabei kommt der Verflechtung zum Raum Stettin eine besondere Bedeutung zu.
- (3) Das Theater Vorpommern und die Vorpommersche Landesbühne sollen mit ihren Spielstätten langfristig gesichert werden.
- (4) Die Denkmallandschaft Peenemünde soll weiter entwickelt und ausgebaut werden. Bei der nachhaltigen Entwicklung des Flächendenkmals Prora soll den kulturellen und geschichtlichen Belangen Rechnung getragen werden.
- (5) Kulturdenkmäler sollen erhalten, gepflegt und geschützt werden.

Begründung:

Zur kulturellen Grundversorgung der Bevölkerung gehören die Nutzungsangebote von Volkshochschulen, Musikschulen, Bibliotheken und aus dem sozio-kulturellen Bereich.

Öffentliche Musikschulen und Volkshochschulen gehören wie Bibliotheken zur kulturellen Grundausstattung einer Region und bilden die Basis einer kulturellen Daseinsvorsorge. Darüber hinaus bilden soziokulturelle Zentren besonders im ländlichen Raum wesentliche Kristallisationspunkte für niederschwellige kulturelle Angebote und für kulturelle kreative Selbstbetätigung und Bildung. Wichtig ist, dass die Angebote der kulturellen Grundversorgung aus der Fläche in zumutbarer Zeit erreichbar sind und ausreichend dimensioniert sind, so dass die Teilhabe aller Bürger ermöglicht wird.

Volkshochschulen sind anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung, die per Gesetz in allen Kreisen vorzuhalten sind und u.a. die Selbstentfaltung der Bürger einschließlich der Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur fördern sollen. Pro 35.000 Einwohner sollte wenigstens ein hauptamtlich tätiger pädagogischer Mitarbeiter (HPM) beschäftigt sein. Es gibt in der Planungsregion 6 Volkshochschulen an 11 Standorten.

In jedem Kreis gibt es eine öffentliche, gemeinnützige Musikschule. Öffentliche Musikschulen sind von ihrem Selbstverständnis her musisch-kulturelle Bildungseinrichtungen. Sie leisten musische Breitenarbeit und Spitzenförderung besonders Begabter gleichermaßen wie Veranstaltungen für Kommunen, Regionen und bundesweit. Der Unterricht an Musikschulen ist eingebettet in eine überwiegend langfristig ausgerichtete Bildungskonzeption, die nicht nur musische, musikalische und tänzerische Inhalte klassischen Musikschulunterrichts, sondern darüber hinaus gehend wichtige sozialisierende Aspekte, die stark durch das gemeinsame Musizieren in Chören, Ensembles und Orchestern vermittelt werden, trägt. Darüber hinaus sind Musikschulen wichtige Bildungspartner für Kinder- und Vorschuleinrichtungen, allgemeinbildende Schulen und andere Kultureinrichtungen. Die Kommunale Gemeinschafts-

stelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) empfiehlt einen Versorgungsgrad von einem Musikschulplatz pro 2% der Bevölkerung. Erfahrungen aus der Region besagen, dass in den Flächenkreisen ein Versorgungsgrad von 1,2 % der Bevölkerung nicht unterschritten werden sollte.

Bibliotheken haben einen Bildungsauftrag und eine wichtige Funktion bei der Bewahrung des kulturellen Erbes. Deshalb muss in der Region ein flächendeckendes Netz funktionsgerecht ausgestatteter öffentlicher Bibliotheken erhalten bleiben. Derzeit gibt es in der Planungsregion Vorpommern 30 hauptamtlich geführte, öffentliche Bibliotheken.

Die Bandbreite der soziokulturellen Einrichtungen und Initiativen in Vorpommern ist groß. Gemeinsames Merkmal ist die Vielfalt der Angebote zur kulturellen Betätigung, zur Integration von Menschen aller Altersgruppen, sozialer Schichten und Nationalitäten. Sie wirken unmittelbar in die Region und fördern das Miteinander und Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Lebensweisen. Verschiedene Festivals haben ihren Ursprung in den soziokulturellen Einrichtungen.

Insofern sind es die Angebote aus der Region für die Region sowie besondere Angebote mit überregionaler Anziehungskraft, die das kulturelle Potenzial der Planungsregion Vorpommern ausmachen und das es auch als Grundlage für den Kulturtourismus weiter zu entwickeln gilt. Beispielhaft für Angebote von überörtlicher und überregionaler Bedeutung seien genannt:

- das Theater Vorpommern und die Vorpommersche Landesbühne Anklam mit ihren Spielstätten,
- regelmäßig stattfindende Festspiele und Festwochen, wie z. B. die Ostseefestspiele, die Greifswalder Bachwoche, das Kulturfestival Nordischer Klang, die Eldenaer Jazz Evenings und Festival des modernen Tanzes Tanzenden in Greifswald, das Usedomer Musikfestival, die Festspiele Mecklenburg-Vorpommern, die Störtebeker-Festspiele in Ralswiek, die Vineta-Festspiele in Zinnowitz, die Rügener Kabarettregatta, das Modeevent Usedom Baltic Fashion sowie die Aktion „Kunst offen“,
- die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund als anerkanntes UNESCO-Welterbe (gemeinsam mit der Altstadt der Hansestadt Wismar),
- weit mehr als 100 Museen und museale Einrichtungen, darunter das Pommersche Landesmuseum in Greifswald, das Deutsche Meeresmuseum mit dem OZEANEUM in Stralsund und das Historisch-Technische Informationszentrum in Peenemünde, das Lilienthal-Museum in Anklam sowie bekannte Künstlerstätten wie z. B. das Gerhart-Hauptmann-Haus in Kloster, das Atelier Otto Niemeyer-Holstein in Lüttenort, das Caspar David Friedrich Zentrum und das Literaturzentrum Vorpommern im Wolfgang-Koepfen-Haus in Greifswald.
- ca. 85 Galerien, offene Ateliers und Werkstätten,
- 5 Kinder- und Jugendkunstschulen.

Kulturangebote und Denkmale sind wichtige weiche Standortfaktoren und haben deshalb eine besondere Bedeutung für die Attraktivität Vorpommerns als Wohnstandort und Urlaubsregion sowie für die wirtschaftliche Entwicklung der Planungsregion. Die Pflege und Erhaltung von baulichen und anderen Denkmälern, kulturelle Angebote, insbesondere solche, die verstärkt im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung greifen, sowie künstlerische Betätigungen dienen darüber hinaus als Katalysatoren zur Herausbildung der regionalen Identität und zur Stärkung des Images der Planungsregion.

Die Nachnutzung des ca. 25 km² großen Geländes der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Peenemünde stellt eine städtebauliche Herausforderung dar, deren Finanzierung nur durch das Zusammenwirken verschiedener Akteure geleistet werden kann. Die Geschichte des international bekannten Standortes bietet sich für eine kritische museale Aufarbeitung an. Das alte Kraftwerksgebäude etabliert sich auch als kulturelle Veranstaltungsstätte. Insofern stellt die Entwicklung der Denkmallandschaft Peenemünde eine Aufgabe mit landesweiter Dimension dar.

Der Komplex des ehemaligen Kraft-durch-Freude-Seebades in Prora ist der einzige nahezu komplett erhaltene Baukörper dieser Größenordnung aus der Zeit des 3. Reiches in Vorpommern und ein Flächendenkmal mit großem Entwicklungspotenzial. Ziel eines bereits 1996 erarbeiteten Gesamtkonzeptes für die zukünftige Nutzung ist die nachhaltige Weiterentwicklung der Liegenschaft Prora. Durch die Abstimmung mit wesentlichen Trägern öffentlicher Belange wurden wesentliche Elemente der raumordnerischen Prüfung vorweggenommen und vielfältige umweltgerechte, ressourcensparende und wirtschaftlich tragfähige Nutzungen ermöglicht. Dabei handelt es sich schwerpunktmäßig um touristische, kulturelle, gewerbliche und Wohnnutzungen. Die geschichtliche Bedeutung von Prora wird durch das große Interesse auch der internationalen Öffentlichkeit an dem Bauwerk und seiner Geschichte belegt.

Kulturdenkmäler sind prägende und identitätsstiftende Elemente der vorpommerschen Kulturlandschaft. Sie sind substanzielle Kulturzeugen der Vergangenheit, die es zu schützen und zu pflegen gilt. Denkmalpflege ist Kulturpflege. Das bauliche und archäologische Kulturerbe ist wesentlicher Bestand-

teil der Kultur und genießt deshalb einen besonderen staatlichen Schutz, der durch das Denkmalschutzgesetz geregelt ist. Die Kreise und kreisfreien Städte führen Verzeichnisse mit anerkannten Bau-, Boden- und beweglichen Denkmälern (Denkmallisten).

6.2.2 Bildung

- (1) Bedarfsorientiert sollen in allen Teilen der Planungsregion allgemeinbildende Schulen vorgehalten werden.

Vorrangstandorte sind die Zentralen Orte. **(Z)**

- (2) Standorte von Beruflichen Schulen sind das gemeinsame Oberzentrum Stralsund – Greifswald, und die Mittelzentren Ribnitz-Damgarten und Wolgast. **(Z)**

Darüber hinaus auch die Grundzentren Sassnitz und Torgelow.

Die Beruflichen Schulen sollen sich zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Bildungslandschaft in Vorpommern weiter profilieren.

- (3) Das qualitativ hochwertige Angebot der Hochschulausbildung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der Fachhochschule Stralsund soll gesichert und durch neue, zukunftsfähige Ausbildungsgänge ergänzt und profiliert werden. Die Vernetzung der beiden Ausbildungseinrichtungen mit den Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie mit den Wirtschaftsbetrieben der Region soll weiterentwickelt werden.

- (4) Zur Attraktivitätssteigerung der Hochschulstandorte Greifswald und Stralsund sollen die Kooperationen mit den Hochschulen sowie weiteren Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Nachbarregionen intensiviert werden.

- (5) Einrichtungen der Weiter- und Erwachsenenbildung sind in Stralsund und Greifswald als dem gemeinsamen Oberzentrum der Planungsregion sowie in den Mittelzentren Anklam, Bergen auf Rügen, Grimmen, Pasewalk, Ribnitz-Damgarten, Ueckermünde und Wolgast vorzuhalten. **(Z)**

Dazu gehören insbesondere die Volkshochschulen, die die Grundversorgung sicherstellen. Zur Stärkung der Bildungsregion Vorpommern sollen bestehende Netzwerke ausgebaut und weiterentwickelt werden.

- (6) Die Ansiedlung von Berufsbildungseinrichtungen in privater Trägerschaft wird unterstützt, wenn sie das System Beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft wirkungsvoll ergänzen.

Begründung:

Jeder hat ein Recht auf schulische Bildung. Angesichts der rückläufigen und sich dann auf niedrigem Niveau stabilisierenden Schülerzahlen und angesichts knapper öffentlicher Mittel ist davon auszugehen, dass die Konzentrationsprozesse bei den Bildungseinrichtungen aller Schulbereiche weiter anhalten werden. Bei allen inhaltlichen und räumlichen Umstrukturierungen muss die Qualität der Schulbildung sowie der Aus- und Weiterbildung im Vordergrund stehen. Einrichtungen der Weiter- und Erwachsenenbildung können von den Synergieeffekten in Bildungs- und Wirtschaftszentren profitieren und diese im Sinne der Entwicklung und des Ausbaus Lernender Regionen mitgestalten. Die im Ergebnis der Konzentrationsprozesse verbleibenden Standorte müssen gut erreichbar sein. Die Bündelung von sozialer Infrastruktur in Zentralen Orten ist ein Grundsatz der Raumordnung. Gerade Schulen sind soziale Kristallisationskerne im Raum und Impulsgeber für die Entwicklung der Region. In diesem Sinne ist auch die Abstimmung der Schulentwicklungsplanung mit der kommunalen Jugendhilfeplanung anzustreben.

Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat sich zu einer Beruflichen Schule pro Gebietskörperschaft bekannt. Auf der Grundlage seines Konzepts zur Gestaltung einer tragfähigen Berufsschulstruktur in Vorpommern soll trotz der in Zukunft stark abnehmenden Schülerzahlen ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Angebot in der beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährleistet werden. Dazu sollen gemäß § 29 SchulG Regionale Berufliche Bildungszentren (RBB) entwickelt werden.

Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und die Fachhochschule Stralsund stellen einen entscheidenden Entwicklungs- und Wirtschaftsfaktor für die Region Vorpommern dar. Beide Einrichtungen verfügen über eine bundesweit anerkannt hohe Studienqualität, die es zu erhalten gilt. Dazu trägt ihre enge Verflechtung mit dem Raum bei. Universität und Hochschule arbeiten gleichermaßen mit Betrieben der regionalen Wirtschaft, anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen aus der Region und der Bundesrepublik sowie mit ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, insbesondere aus dem Ostseeraum zusammen.

Einrichtungen der Weiter- und Erwachsenenbildung können von den Synergieeffekten in Bildungs- und Wirtschaftszentren profitieren. Deshalb sollen sie vor allem in den zentralen Orten der oberen und mittleren Stufe vorgehalten werden. Volkshochschulen als kommunale, staatlich anerkannte und qualitätstestierte Einrichtungen der Weiterbildung garantieren den Bürgerinnen und Bürgern mit ihrem flächendeckenden Angebot der Weiterbildung, das gleichrangig allgemeine, politische und berufliche Weiterbildung umfasst, einen allgemeinen, offenen und chancengleichen Zugang zur Weiterbildung. Besondere Bedeutung kommt den Angeboten der Volkshochschulen zur Alphabetisierung und zum Nachholen von Schulabschlüssen zu. Als Integrations- und Einbürgerungskursträger wirken Volkshochschulen als Zentren der Kommunikation und Integration sowie als Foren für Demokratie und Toleranz. Netzwerke wie z.B. im Rahmen der Lernenden Regionen tragen zur Stärkung der Bildungsregion bei.

Die Beruflichen Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind wegen des geltenden Schulplanungsrechts i. d. R. nicht in der Lage, fachliche Nischenangebote mit kleinen Klassenstärken abzudecken. Diese Ausbildung kann jedoch z. T. erfolgreich durch Berufliche Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft erfolgen, wie es die Schule für Grafik und Design in Anklam, die Theaterakademie in Zinnowitz und das Bildungsinstitut IT Circus Putbus beweisen. Seit längerem gibt es Bestrebungen zur Einrichtung einer internationalen Hotelfachschule auf der Insel Usedom.

6.3 Soziale Infrastruktur

- (1) In allen Teilräumen der Planungsregion soll eine angemessene medizinische Versorgung und soziale Beratung und Betreuung der Bevölkerung gewährleistet werden.

Vorrangstandorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens sind Zentrale Orte. **(Z)**

- (2) Mit dem Universitätsklinikum Greifswald und den Krankenhäusern an den Standorten in Anklam, Bergen auf Rügen, Greifswald, Grimmen (in Bartmannshagen), Karlsburg, Pasewalk, Ribnitz-Damgarten, Stralsund, Ueckermünde und Wolgast soll die

stationäre und teilstationäre medizinische Versorgung in der Planungsregion gewährleistet werden.

Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sollen bedarfsorientiert erhalten und qualitativ verbessert werden.

- (3) Soziale Einrichtungen sollen räumlich so angesiedelt werden, dass verschiedene Dienste miteinander kombiniert werden können und eine Mehrfachnutzung von Gebäuden möglich ist.
- (4) Bedarfsorientiert sollen in allen Teilen der Planungsregion Einrichtungen und vielfältige Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung und -bildung vorgehalten werden.
- (5) Ausgehend von Sozialstationen an den Zentralen Orten sollen pflegerische Dienste der Hauswirtschafts-, Alten- und Krankenpflege sowie ergänzende Dienste flächendeckend angeboten werden. Die Behindertenbetreuung soll durch ein differenziertes System von Einrichtungen der Behindertenhilfe flächendeckend auf- und ausgebaut werden. Die Betreuungseinrichtungen sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten angesiedelt werden.
- (6) In den zentralen Orten sollen Einrichtungen für Hilfe in Konfliktsituationen vorgehalten werden.
- (7) Bedarfsorientiert sollen in allen Teilräumen der Planungsregion, vorrangig in Anbindung an die Zentralen Orte, Spiel- und Sporteinrichtungen vorgehalten werden. Standorte von Sporteinrichtungen sollen so gewählt werden, dass eine Mehrfachnutzung möglich ist.

Begründung:

Generell ist eine wachsende Nachfrage nach medizinischen Leistungen zu verzeichnen. Gleichzeitig wird innerhalb der nächsten 5 Jahre etwa ein Viertel der in Vorpommern tätigen Ärzte das Rentenalter erreichen, wobei die Neubesetzung ihrer Praxen und Arztstellen wegen fehlender junger Ärzte häufig ungewiss ist. Dadurch wird das medizinische Angebot insbesondere in dünn besiedelten Räumen empfindlich ausgedünnt werden. Es wird darauf ankommen, mit einem abgestuften System der medizinischen Dienste und einer Konzentration auf die zentralen Orte die medizinische Versorgung mit einer hohen Qualität sicherzustellen.

Mit leistungsstarken Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen kann sich Vorpommern zu einer bundesweit anerkannten Gesundheitsregion entwickeln. Das Gesundheitswesen und der gesundheitsorientierte Tourismus stellen für Vorpommern einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. In den vergangenen Jahren sind viele moderne Einrichtungen der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge entstanden, deren Potenzial entsprechend genutzt werden muss.

Die Einrichtungen der Kinderbetreuung leisten einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben für Frauen und Männer.

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden demographischen Veränderungen ist es notwendig, die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur an die langfristigen Bedarfe anzupassen. Gleichzeitig ist zu verzeichnen, dass im wirtschaftsschwachen Vorpommern der Bedarf an Hilfsleistungen für die verschiedensten Bevölkerungsgruppen ansteigt und immer weniger öffentliche Mittel für soziale Dienste zur Verfügung stehen. Deshalb wird es in den nächsten Jahren verstärkt darauf ankommen, dass Angebote so wirksam wie möglich gestaltet, neue Angebote entwickelt und mögliche Synergieeffekte zwischen den Angeboten erkannt und ausgenutzt werden. Dadurch ergibt sich eine Konzentration auf die zentralen Orte und die Schaffung mobiler Dienste. Durch einen Ausbau im Bereich der personennahen Dienstleistungen können auch neue Erwerbsmöglichkeiten erschlossen werden.

6.4 Verkehr und Kommunikation

6.4.1 Öffentlicher Personen- und Güterverkehr

- (1) Das Gesamtsystem des Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) in der Planungsregion soll zur Gewährleistung einer angemessenen Mobilität und zur Steigerung der Attraktivität gesichert und weiter ausgebaut werden.

Es sind zum motorisierten Individualverkehr (MIV) wettbewerbsfähige Reisezeiten und eine bedarfsgerechte Bedienungshäufigkeit für die Anbindung des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund – Greifswald und der Tourismusregionen an die Metropolen Hamburg, Berlin, die Öresundregion und das Oberzentrum Stettin zu sichern.

- (2) Als Instrument der Daseinsvorsorge und als Rückgrat des regionalen ÖPNV-Systems ist mittelfristig eine ÖPNV-Kooperation Vorpommern innerhalb eines gemeinsamen Nahverkehrsraumes zu bilden. Kurzfristig soll eine ÖPNV-Kooperation zwischen den Landkreisen Nordvorpommern und Rügen sowie der Hansestadt Stralsund entstehen. Nachfolgend sollen der Landkreis Ostvorpommern und die Hansestadt Greifswald hinzukommen.

Die ÖPNV-Kooperation kann langfristig in einen gemeinsamen Verkehrs- und Tarifverbund der Region Vorpommern münden.

- (3) Das Schienennetz in der Region Vorpommern ist als eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch notwendige Alternative zur Straße und als Komponente der Raumerschließung und nachhaltiger Siedlungsentwicklung sowohl im Personenverkehr als auch im Güterverkehr nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu sichern sowie weiter aufzuwerten. In Abhängigkeit vom Bedarf sollen bestehende Netzzugänge und Umsteigeknoten des ÖPNV und des Fernverkehrs erhalten und eine Verdichtung der Zugangsstellen zum ÖPNV angestrebt werden.

- (4) Um eine attraktive Verknüpfung zwischen öffentlichem straßen- und schienengebundenen Personennah- sowie -fernverkehr zu gewährleisten, sollen die Fahrzeiten des Integralen Taktfahrplans (ITF) weiter optimiert werden.

- (5) Im regionalen ÖPNV-System sollen Verknüpfungspunkte, an denen zwischen verschiedenen Linien des straßen- und schienengebundenen Personennahverkehrs auch untereinander umgestiegen werden kann, gewährleistet werden.
An den Verknüpfungspunkten des regionalen ÖPNV-Systems sind entsprechende Umsteigeangebote für den Rad- und Kraftfahrzeugverkehr (Bike + Ride- bzw. Park + Ride-Anlagen) zu realisieren. Insbesondere sollen entsprechende Anlagen in den Stadt-Umland-Räumen und in den an die Tourismuszentren Rügen, Usedom und Fischland-Darß-Zingst angrenzenden Gebieten zur verkehrlichen Entlastung dieser Räume beitragen.
- (6) Für Gebiete oder Zeiträume mit nachweislich besonders schwacher Verkehrsnachfrage soll zur Sicherung einer attraktiven Mindestbedienung und Flexibilität langfristig die Einführung bedarfsgesteuerter Verkehrsarten bzw. alternativer Bedienungsformen (Ruf-, Sammeltaxi, Anrufbus etc.) gewährleistet werden.
- (7) Insgesamt soll die Herstellung eines barrierefreien ÖPNV-Systems im ÖPNV-Kooperationsraum Vorpommern angestrebt werden. Die SPNV-Zugangs- und Bushaltestellen sollen dementsprechend hergestellt werden. Die Ausstattung der Bahnhöfe und Haltepunkte (Wetterschutz, Sitzmöglichkeiten, Fahrgastinformation etc.) soll kundengerecht in Abhängigkeit von der Nutzung sichergestellt werden.
- (8) Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Region und des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund – Greifswald soll das Schienennetz auf den großräumigen Verkehrsachsen ausgebaut bzw. modernisiert werden. Dies betrifft insbesondere die Strecken bzw. Streckenabschnitte Stralsund – Greifswald – Pasewalk – (Berlin), Stralsund – Neubrandenburg – Neustrelitz – (Berlin), Stralsund – Rostock sowie (Bützow – Güstrow – Neubrandenburg) – Pasewalk – (Stettin).
- (9) Im überregionalen Schienennetz sollen die Strecken bzw. Streckenabschnitte Stralsund – Bergen – Lietzow – Sassnitz / Binz, Bergen – Lauterbach (Mole) und Pasewalk – Jatznick – Ueckermünde gestärkt werden.
Die Schmalspurbahn „Rasender Roland“ Putbus – Göhren soll erhalten und als Bestandteil der regionalen ÖPNV-Kooperation gestärkt werden.
- (10) Zur Wiederaufnahme des Schienenverkehrs auf der Verbindung Ducherow – Karnin – Garz – (Swinemünde) ist die Bahntrasse zu sichern und von jeglicher Bebauung freizuhalten. **(Z)**

- (11) Für eine mögliche Neueinrichtung des Schienenverkehrs auf der Verbindung Barth – Zingst – Prerow ist die ehemalige Bahntrasse zu sichern und notwendige Flächen für geänderte und neue Trassenabschnitte von Bebauung freizuhalten. **(Z)**
Die Möglichkeiten einer Verlängerung der Bahnstrecke über Prerow hinaus bis nach Graal-Müritz bzw. Ribnitz-Damgarten sollen geprüft werden.
- (12) Die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene und auf den Wasserweg soll unterstützt werden. Der Anschluss des Hafens Vierow an das Schienennetz soll realisiert werden.
- (13) Der Seebäderverkehr und der Personenfäherverkehr sollen besser in das Gesamtsystem des öffentlichen Personenverkehrs eingebunden werden.

Begründung:

Mit zunehmender Motorisierung gehen Auslastung und Angebot im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV) zurück. Die Befriedigung der Nachfrage nach Verkehrsleistungen gerade durch den ÖPV stellt jedoch aus Gründen des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit eine entscheidende Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) dar.

Gemäß Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) vom 15. November 1995 (GVOBl. M-V S. 550) sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger zur Sicherung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verpflichtet.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Anbindung an die Hauptstrecken der Deutschen Bahn und zur Erfüllung der zentralörtlichen Funktion des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund – Greifswald sowie zur Gewährleistung einer schnellen und stauunabhängigen Anbindung der Tourismusregionen an die Metropolen Hamburg, Berlin, Kopenhagen und das Oberzentrum Stettin sind eine bedarfsgerechte Bedienung und wettbewerbsfähige Reisezeiten wichtige Voraussetzungen.

Das ÖPNV-System in der Region Vorpommern ist entsprechend den Zielstellungen des Bundesverkehrswegeplans, des ÖPNV-Landesplans Mecklenburg-Vorpommerns sowie des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommerns und aufbauend auf den Nahverkehrsplänen als konkurrenzfähige Alternative zum MIV weiterzuentwickeln.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage (ÖPNVG M-V) ist mittelfristig eine enge und kooperative Zusammenarbeit der Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen auf Straße und Schiene im Interesse eines aufeinander abgestimmten ÖPNV-Angebotes und der Entwicklung und Förderung einer flächendeckenden Verkehrskooperation anzustreben. Bei der Bildung eines zukunftsgerichteten ÖPNV-Kooperationsraumes sind zentralörtliche und verkehrliche Verflechtungen von Teilräumen der Region Vorpommern untereinander sowie mit Rostock und Neubrandenburg, dem Landkreis Demmin, dem Prenzlauer Raum sowie Stettin, Swinemünde und der Insel Wollin zu berücksichtigen. Als weiterer wichtiger Schwerpunkt ist der Freizeit- und Tourismusverkehr der Region einzubeziehen.

Durch die Bildung eines gemeinsamen ÖPNV-Kooperationsraumes mit den Landkreisen Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern sowie der Hansestadt Greifswald und der Hansestadt Stralsund sollen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und Öffentlicher Straßenpersonenverkehr (ÖSPV) sowie alternative Bedienungsformen attraktiver und nutzerfreundlicher gestaltet werden. Langfristig soll dadurch eine konkurrenzfähige Alternative zum MIV entstehen. Ziel soll ein einheitlich abgestimmter, verkehrsmittelübergreifender und angebotsorientierter ÖPNV sein, der für die relevanten Verkehrsunternehmen ein gültiges und preisgünstiges Tarifangebot aufweist und sehr kundenorientiert arbeitet.

Die genannten Gebietskörperschaften bilden hinsichtlich ihrer Struktur und wichtiger Tourismusstandorte eine sinnvolle Kombination. Als Übergangslösung wird zunächst eine ÖPNV-Kooperation zwischen den Aufgabenträgern der Hansestadt Stralsund und den Landkreisen Nordvorpommern und Rügen gebildet. Eine Aufgabenträgerkooperation zwischen der Hansestadt Greifswald und dem

Landkreis Ostvorpommern soll folgen. Da der Landkreis Uecker-Randow der Verkehrsgemeinschaft Mürzitz-Oderhaff angehört und wenige Verflechtungen zum übrigen Gebiet aufweist, ist eine Einbeziehung des Landkreises in den regionalen Kooperationsraum vorerst nicht geplant. Langfristig ist die Bildung einer gemeinsamen ÖPNV-Kooperation aus den genannten fünf Gebietskörperschaften in der Region Vorpommern vorgesehen.

Durch die Schaffung einer ÖPNV-Kooperation kann die Entwicklung einer gemeinsamen Identität der Region Vorpommern unterstützt werden. Als weiterhin vorteilhaft ist auch die Stabilisierung des ÖPNV hinsichtlich Betriebswirtschaftlichkeit, der Haushaltsbelange und der Sicherung der Steuerungsmöglichkeiten der Aufgabenträger zu sehen.

Mit der angestrebten Weiterführung der regionalen ÖPNV-Kooperation in einen gemeinsamen Verkehrs- und Tarifverbund können langfristig positive Wirkungen zur Entwicklung des ÖPNV-Systems initiiert werden. Die Bildung eines gemeinsamen Verkehrs- und Tarifverbundes soll die Schaffung eines einheitlichen Liniennetzes in Verbindung mit einheitlichem Fahrplan und die Einführung eines einheitlichen Tarifsystems (Vorpommern-Tarif) zur Folge haben. Damit soll eine durchgängige Benutzung aller regionalen und kommunalen Verkehrsmittel des SPNV und des ÖPNV sowohl in der Region als auch landesweit ermöglicht werden.

Um eine attraktive Verknüpfung von Stadtbusverkehr, Regionalbusverkehr und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) an bestimmten Taktknoten (Bahnhöfen) zu sichern, soll der bestehende Integrale Taktfahrplan optimiert werden. An Taktknotenpunkten treffen sich in einem wiederkehrenden Zeitraum Bahn- und Buslinien, so dass zeitnah Umsteigemöglichkeiten zwischen allen Verbindungen gegeben sind. Verknüpfungspunkte dienen als Zu- und Abbringer zum SPNV. Die Fahrzeiten in der Region werden durch die Taktknoten vorgegeben.

Grundsätzlich sollte der Einsatz bedarfsgesteuerter alternativer Bedienungsformen gefördert werden. Diese Verkehrsarten haben den Vorteil, dass sie unter den regionalen Rahmenbedingungen möglichst kostengünstig und flexibel gestaltet und mit den übrigen Bedienungen gut kombiniert werden können. Mögliche Einsatzfelder stellen in den ländlichen Gebieten die Flächen zwischen den Hauptachsen des ÖPNV-Systems an Werktagen sowie die Bedienung größerer Bereiche des Verkehrssystems in den verkehrsschwachen Zeiten, während der Schulferien sowie in den Abendstunden und an den Wochenenden in städtischen Gebieten dar. Zusätzlich kann der Bürgerbus, der mit ehrenamtlichen Fahrern verkehrt, als Sonderfall alternativer Bedienungsformen das ÖPNV-Grundangebot in nachfragearmen Gebieten bzw. zu besonders nachfrageschwachen Zeiten ergänzen.

Die Umsteigemöglichkeiten an allen Taktknoten und Verknüpfungspunkten in der Region Vorpommern sollen barrierefrei beschaffen sein, um auch in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen eine flexible und sichere Teilnahme am ÖPV zu ermöglichen. Gemäß dem Behindertengleichstellungsgesetz sind die Aufgabenträger aufgefordert, die Herstellung eines barrierefreien ÖPNV-Systems zu beschleunigen. Um die Nutzung des SPNV zu unterstützen, sind die Erhöhung der Attraktivität der Zugangsstellen und die Bereithaltung eines entsprechenden Serviceangebotes wichtig. Die Ausstattung der Bahnhöfe und Haltestellen einschließlich ihres Umfeldes soll sich am Verkehrsbedarf, an der Bedeutung im Verkehrsnetz, dem städtebaulichen Wert und der Kundenfrequenz orientieren.

Auf den Strecken des großräumigen Schienenverkehrsnetzes Stralsund – Greifswald – Pasewalk – (Berlin), Stralsund – Neubrandenburg – Neustrelitz – (Berlin), Stralsund – Rostock sowie (Bützow – Güstrow – Neubrandenburg) – Pasewalk – (Stettin) sollen Ausbau- bzw. Modernisierungsmaßnahmen die Erreichbarkeit im SPNV verbessern. Der bereits begonnene Ausbau der Strecke Stralsund – Greifswald – Pasewalk – (Berlin) erfolgt für eine Geschwindigkeit von 160 km/h. Für die Strecken Stralsund – Neubrandenburg – (Berlin) und Bützow – Neubrandenburg – Pasewalk – (Stettin) wird ein Ausbau auf eine Streckengeschwindigkeit von jeweils 120 km/h vorgesehen, bei ersterer abschnittsweise auf 140 bis 160 km/h. Auf der Strecke Stralsund-Rostock für Geschwindigkeiten von 160 km/h.

Aus verkehrlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen ist der Verkehrsträger Schiene in der Region Vorpommern zu stärken. Die Verbesserung der Schieneninfrastruktur und die Einrichtung attraktiver Schienenverkehrsangebote stellen hierzu wichtige Maßnahmen dar, insbesondere auf den überregionalen Strecken Stralsund – Sassnitz / Binz, Bergen – Lauterbach (Mole) und Pasewalk – Jatznick – Ueckermünde. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Mittelzentrums Ueckermünde ist die Verlegung der Zugangsstelle des Schienenpersonennahverkehrs in die Nähe des Zentralen Omnibusbahnhofs geplant.

Die bestehende Schmalspurbahn „Rasender Roland“ der Insel Rügen verbindet Lauterbach über Putbus mit den Seebädern und trägt damit zur regionalen Erschließung des Tourismusraumes Rügen bei. Aufgrund ihrer technischen Eigenheiten stellt die Bahn mit Dampflokbetrieb eine erhaltenswerte touristische Attraktion der Insel Rügen dar und ist als betriebenes technisches Denkmal zu erhalten.

Eine langfristige Sicherung der Schienenverbindung von Barth nach Prerow ist für den Regionalen Planungsverband Vorpommern von großer Bedeutung. Zur langfristigen Sicherung der Strecke ist es erforderlich, die gewidmeten Bahntrassen bzw. die Korridore von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Möglichkeiten eine Verlängerung der Bahnstrecke über Prerow hinaus sollen geprüft werden. Aus der bahnrechtlichen Situation heraus und in Anlehnung an die Darstellung im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern für die Schienentrasse Ducherow-Karnin-Usedom (Swinemünde) erfolgt für die gewidmeten Trassenabschnitte beider Bahntrassen eine einheitliche Darstellung mit dem Planzeichen „geplante Schienenverbindung“ in der Karte M 1 : 100 000.

Die Wiederherstellung der südlichen Schienenanbindung der Insel Usedom über die historisch befahrene Strecke von Ducherow über die Karniner Brücke, Usedom nach Swinemünde ist für den Regionalen Planungsverband ebenfalls von großer Bedeutung. Auch hier ist es dringend erforderlich, die gewidmeten Bahntrassen bzw. die Korridore, welche für den Neubau der weiteren Trassenabschnitte erforderlich sind, von jeglicher Bebauung freizuhalten bzw. einen Alternativkorridor zu sichern. Daher ist kurzfristig eine Anbindung aus Richtung Swinemünde herzustellen.

Um die Straßen zu entlasten, wird eine Verlagerung des überwiegenden Gütertransportes von der Straße auf die Schiene angestrebt. Durch einen Ausbau von Güterumschlagsplätzen können dauerhaft Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden. Dort, wo Transportgut in großer Menge dauerhaft aufkommt und ein entsprechender Umschlagplatz in der Nähe vorhanden ist, soll eine Erschließung mit zusätzlichem Anschlussgleis geprüft und bei Notwendigkeit gebaut werden. Der Transport von Gütern auf Wasserstraßen kann bei erwiesener Eignung des Wasserweges, der Umschlagterminals und des zum Transport bestimmten Gutes als gleichwertige Alternative im Gütertransport entwickelt werden. Der Wasserweg soll dabei so revitalisiert werden, dass er gleichzeitig anderen Nutzungen auf dem Wasser (z. B. Touristik) zur Verfügung steht.

Durch Einheimische und Gäste der Region werden als besondere Höhepunkte Schiffs- bzw. Bootstouren mit unterschiedlichen Inhalten (z. B. zur Ausübung des Angelsports, als Fähre, oder zur Erholung/Ortsveränderung) unternommen. Die Region bietet günstige Voraussetzungen für den Ausbau maritimer regionaler Verkehrsangebote.

6.4.2 Motorisierter Individualverkehr

(1) Das Straßennetz der Planungsregion soll erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Planungen und Maßnahmen richten sich auf der Grundlage der räumlichen Struktur und der Dringlichkeit nach der funktionalen Gliederung des Straßennetzes.

Ausbau- und Ergänzungsmaßnahmen sollen beitragen

- zur Verbesserung von Verkehrsverknüpfungen zu überregionalen Verbindungen,
- zum Erhalt der regionalen Verkehrsinfrastruktur sowie zum Abbau von Engpässen insbesondere für Berufs-, Ausbildungs- und Einkaufsverkehre,
- zur Trennung der Verkehrsarten,
- zur Gewährleistung angemessener Verbindungen zu Tourismus- und Erholungsgebieten und
- zur Verbesserung der Verkehrsanbindung der landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte sowie der regional bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorte.

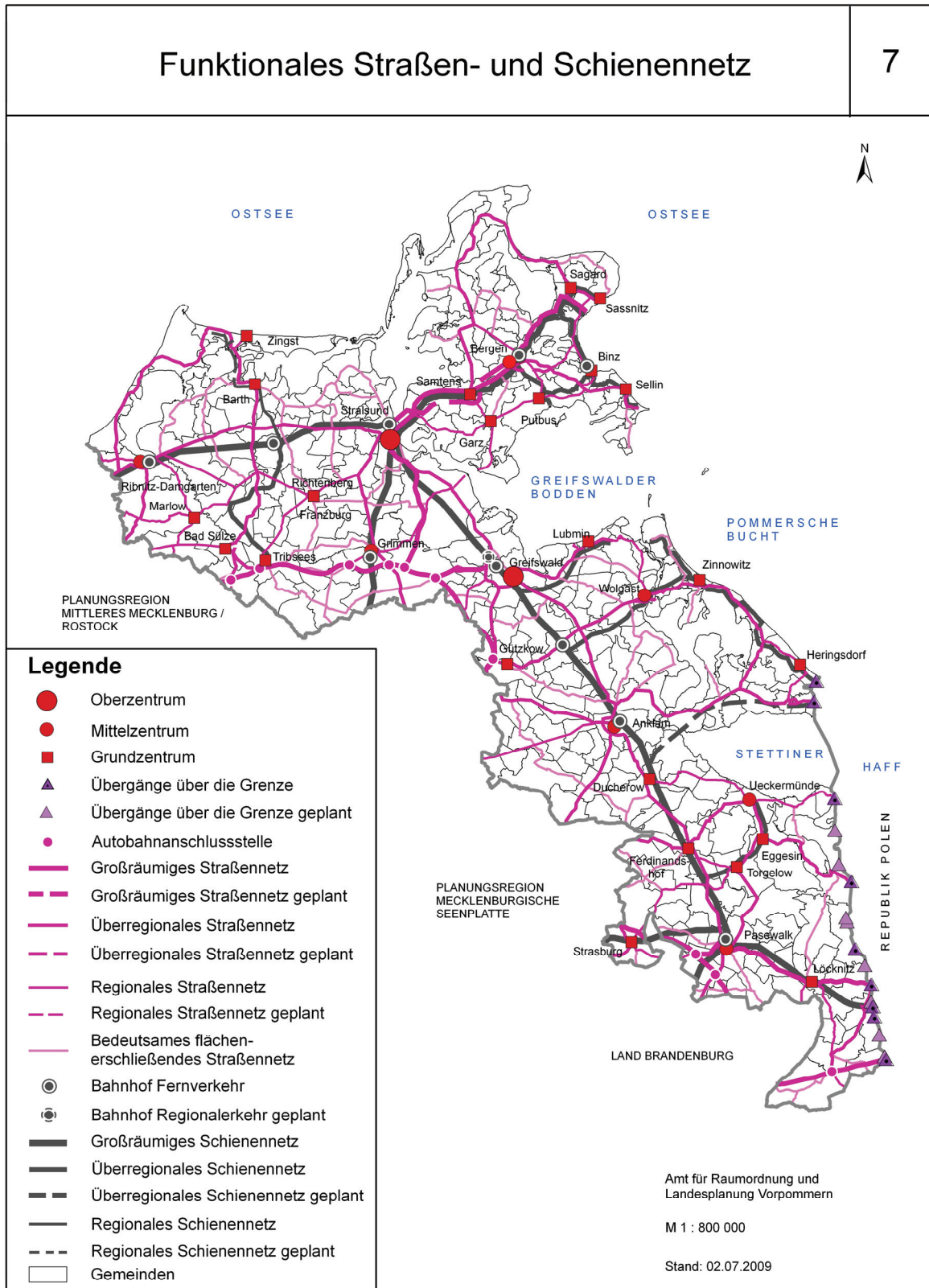
(2) Bei der Beurteilung und Einstufung von Straßenverkehrsmaßnahmen in der Planungsregion ist zu berücksichtigen, dass Tourismus und Erholung als Wirtschaftsfaktor eine bedeutende überregionale Rolle spielen. Im Wettbewerb mit

anderen Fremdenverkehrsregionen ist eine angemessene verkehrliche Anbindung mit entsprechendem Ausbau im überregionalen Straßennetz erforderlich.

- (3) Nach dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen (BVWP 2003) sollen mit einem vordringlichen Bedarf folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
- Bundesstraße 96n:
Neubau zwischen Bergen und Altefähr
 - Bundesstraße 96 / Bundesstraße 105:
Ortsumgehung Stralsund
 - Bundesstraße 104:
Ortsumgehung Pasewalk
 - Bundesstraße 109:
Ortsumgehung Anklam
Ortsumgehung Levenhagen
 - Bundesstraße 111:
Ortsumgehung Wolgast
 - Bundesstraße 196:
Ortsumgehung Bergen.
- (4) Darüber hinaus sind im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen folgende Vorhaben als weiterer Bedarf vorgesehen:
- Bundesstraße 104:
Ortsumgehung Strasburg
Ortsumgehung Löcknitz
 - Bundesstraße 105:
Ausbau Damgarten
 - Bundesstraße 109:
Ortsumgehung Belling
Ortsumgehung Jatznick
 - Bundesstraße 119:
Ortsumgehung Bad Sülze und Ausbau als Autobahnzubringer nach Barth.
Dafür sind geeignete Flächen vorzuhalten.
- (5) Weitere wichtige verkehrliche Infrastrukturmaßnahmen in der Region mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind:
- planfreier Umbau des Knotenpunktes Redoute Anklam

Funktionales Straßen- und Schienennetz

7



- der Ausbau der Zubringerstraßen zur A 20
 - die Ortsumgehungen
- Bundesstraße 110: Entlastungsstraße Zirchow, OU Stadt Usedom,
Landesstraße 262: OU Spandowerhagen,
Umverlegung Landesstraße 28 Ueckermünde,
Umverlegung Landesstraße 28 Hintersee,
Verlängerung der OU Greifswald bis zur Landesstraße 26.
- (6) Die flächenhafte Erschließung der Ländlichen Räume sowie ihre Anbindung an die Zentralen Orte sind durch einen weiteren qualitativen Ausbau der regionalbedeutenden Straßen zu sichern.
- (7) Kreuzungspunkte an raumbedeutsamen verkehrlichen Infrastrukturen sind so zu gestalten, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit kommt und ein zügiger Verkehrsfluss gewährleistet ist. Die Charakteristik der Kreuzungsbauwerke soll der raumordnerischen Bedeutung der Verkehrsinfrastrukturen Rechnung tragen.
- (8) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen bzw. -staaten ist die Passierbarkeit bestehender Übergänge über die Grenze zu erhalten. Bei Bedarf sind neue Übergangsmöglichkeiten zu öffnen. Gegenwärtig bestehen bzw. sind in Planung die folgenden Übergänge über die Grenze:
- Ahlbeck – Swinemünde (Świnoujście),
 - Garz – Swinemünde (Świnoujście),
 - Rieth – Albrechtshagen (Karczno),
 - Hintersee – Entepöl (Dobieszczyn),
 - Blankensee – Böck (Buk),
 - Linken – Neu Linken (Lubieszyn),
 - Schwennenz – Boblin (Bobolin),
 - Pomellen – Kolbitzow (Kołbaskowo),
 - Ladenthin – Warnik,
 - Altwarp – Neuwarp (Nowe Warpno) [Seeverkehr],
 - Grambow – Gumience-Stettin (Szczecin) [Eisenbahnverkehr].
- Darüber hinaus sollen weitere, bisher durch den Grenzverlauf zur Republik Polen unterbrochene Straßen und Wege, wieder hergestellt werden.
- (9) Güterströme sind bei großen Transportentfernungen so auf die Verkehrsträger zu verteilen, dass sie in Abhängigkeit von Art und Menge möglichst mit Massentrans-

portmitteln wie Bahn und Schiff ihren Bestimmungsort erreichen. Bei Notwendigkeit ist dieser Transportprozess durch Straßentransporte in der Fläche zu unterstützen.

Begründung:

Das Straßennetz der Region ist bezogen auf Siedlungsstruktur und Einwohnerdichte entsprechend ausgebaut. Es sorgt für eine gute Erreichbarkeit der Region und stellt die Anbindung an nationale und internationale Entwicklungszentren sicher. Darüber hinaus schließt es die regional bedeutsamen Gewerbegebiete an überregionale Güter- und Verkehrsströme an. Auch der Urlaubs- und Naherholungsverkehr innerhalb und von außerhalb der Planungsregion findet relativ gute Anbindungsmöglichkeiten vor. Von besonderer Bedeutung für die großräumige Erschließung der Region ist die Verknüpfung der A 20 mit innerregionalen Zielen. Hierzu werden entsprechende Autobahnzubringer und Anschlussstellen errichtet und gesichert.

Grundlage für den weiteren qualitativen Ausbau und die Sicherung des Straßennetzes, entsprechend der Funktion der einzelnen Straßenabschnitte, bildet die Funktion der Straße als Netzelement (Funktionales Straßennetz). Die hierarchische Einstufung des Straßennetzes in Abschnitte mit unterschiedlicher Verbindungsbedeutung wird aus dem System der Zentralen Orte abgeleitet.

Ziel ist es, die einzelnen Verbindungen so zu gestalten, dass für die Bevölkerung eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte und für die einzelnen Straßenabschnitte eine sichere Verkehrsabwicklung und gute Verkehrsqualitäten gewährleistet werden.

Die Straßen der Funktionsstufen I und II sind grundlegend im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern festgelegt worden. Das regional bedeutsame Straßennetz der Stufen III und IV wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ergänzt und festgeschrieben. In Erläuterungskarte 7 sind als Straßennetz die großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen sowie die regionalen und nahräumigen Straßen sowohl im Bestand als auch in der Planung (wenn ein hinreichend konkreter Planungsstand erreicht ist) dargestellt.

Die Zuweisung der vier Funktionsstufen sowie die Festlegung der Ortsumgehungen erfolgen in enger Anlehnung an den Bundesverkehrswegeplan, den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS-N Stand 1988).

Um eine Entlastung der Ortschaften mit hohem Durchgangsverkehrsaufkommen zu erreichen und gleichzeitig einen reibungslosen Verkehrsablauf zu sichern, ist der Bau zahlreicher Ortsumgehungen und die sinnvolle Trennung der verschiedenen Verkehrsarten (fließender/ruhender Verkehr, Parkraum, Fußgängerkehr, Radverkehr) notwendig. Des Weiteren sollen auf raumbedeutsamen Straßen (Funktionsstufen I – IV) die Kreuzungspunkte mit anderen Anlagen der Verkehrsinfrastruktur (Brücken, Schienenübergänge etc.) so ausgestaltet werden, dass der raumordnerischen Bedeutung der Straße entsprochen wird.

Die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in der Region und der Erhalt Vorpommerns als Tourismusstandort können auch durch verkehrslenkende Maßnahmen beeinflusst werden. Gerade in stark durch den Fremdenverkehr frequentierten Gebieten können solche Maßnahmen eine Erhöhung der Attraktivität und damit verbundene wirtschaftsfördernde Impulse hervorrufen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit in der Europäischen Union sollen die Verkehrsverbindungen mit der benachbarten Wojewodschaft Westpommern (Zachodniopomorskie) verbessert und weitere Möglichkeiten für Grenzpassagen eingerichtet werden, die für alle Verkehrsarten offen sind. Die Verkehrsmöglichkeiten richten sich nach dem gegenwärtigen Ausbau sowie nach den verkehrsrechtlichen Regelungen.

Der Güterverkehr soll im Interesse des Klimaschutzes vermehrt von der Straße auf die Verkehrsträger Bahn und Schiff verlagert werden. Insbesondere bei großen Transportentfernungen werden Güter auf dem Schienen- und Wasserweg mit geringeren Transportkosten umgeschlagen.

6.4.3 Fahrrad- und Fußgängerkehr

- (1) Der nichtmotorisierte Verkehr soll als Teil des Gesamtverkehrssystems gefördert werden. Bauvorhaben sind in ihrer Wirksamkeit für den Fuß- und Radverkehr zu optimieren. Dabei ist auf eine barrierefreie Gestaltung zu achten.

- (2) In Orientierung am Nationalen Radverkehrsplan 2002 – 2012 sollen die Rahmenbedingungen für den Radverkehr konsequent weiterentwickelt und optimiert werden. Dies schließt eine bevorzugte Verknüpfung von Rad- und Öffentlichem Personenverkehr ein (Bike + Ride, Fahrradstationen).
- (3) Das bestehende Wegenetz aus straßenbegleitenden Radwegen, Radfernwegen, regionalen und kommunalen Radwegen soll erhalten und bedarfsgerecht zu einem attraktiven Gesamtnetz ausgebaut und verknüpft werden. Die regional bedeutsamen Radrouten der Planungsregion bilden die Grundlage dieses Gesamtnetzes. Bei ihrer Streckenführung ist einerseits den Belangen des Arbeits-, Versorgungs- und Freizeitverkehrs der Einwohner und andererseits den Belangen des Fahrradtourismus Rechnung zu tragen. Für touristische Routen sind auch geeignete land- und forstwirtschaftliche Wege einzubeziehen. Das Netz der regional bedeutsamen Radrouten der Planungsregion Vorpommern soll mit den entsprechenden Netzen der Nachbarregionen sowie der Wojewodschaft Westpommern verknüpft werden.

Begründung:

Der nichtmotorisierte Verkehr hat positive verkehrliche, gesundheitliche und volkswirtschaftliche Effekte, die stärker als bisher zum Tragen kommen sollen. Durch eine bessere Integration von Maßnahmen für den Rad- und Fußgängerverkehr in die Gesamtverkehrs- und insbesondere die Stadtentwicklungsplanung können die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen begrenzt, funktionsfähige urbane Stadtzentren und -quartiere gestärkt und die Mobilität umweltgerecht gestaltet werden.

Der Nationale Radverkehrsplan, der auf einen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 18. April 2002 zurückgeht, bietet einen deutschlandweit geltenden Maßnahmenkomplex zur Förderung des Fahrradverkehrs.

Das Fahrrad hat als nicht motorisiertes, individuelles Verkehrsmittel sowohl traditionell für den Schüler-, Berufs- und Versorgungsverkehr als auch in wachsendem Maße für den Erholungsverkehr eine große Bedeutung. Radwandern ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für den Tourismus. Grundsätzlich kann man fast überall Fahrrad fahren. Wegen der zunehmenden Verkehrsdichte auf den Straßen stellen jedoch straßenbegleitende Radwege einen Verkehrssicherheitsfaktor dar, der sowohl den Einheimischen als auch den Touristen zugute kommt. Touristische Radwege berücksichtigen außer dem funktionalen Aspekt der Verbindung zwischen mindestens zwei Punkten durch ihre Wegführung auch den Aspekt der Attraktivität. Die touristischen Radfernrouen verlaufen in der Regel abseits der stark befahrenen, überörtlichen Straßen, sie werden vor allem in der Saison genutzt. Durch die Planungsregion Vorpommern verlaufen die folgenden Radfernwege und -routen des Landes Mecklenburg-Vorpommern: Mecklenburgische Seen Radweg, Oder-Neiße Radweg, Ostseeküstenradweg, Radweg Berlin-Usedom und Radweg Hamburg-Rügen sowie der Stettiner Grenzweg als weiterer Radfernweg. Der Ostseeküstenradweg und der Oder-Neiße Radweg gehören zum nationalen Radroutennetz (D-Netz), das sich durch einen naturnahen Streckenverlauf und sichere Befahrbarkeit auszeichnet. Durch die Planungsregion Vorpommern führen außerdem die folgenden Radrundwege und -routen des Landes Mecklenburg-Vorpommern: Rundweg Brohmer Berge & Randowtal, Eiszeitroute, Fischland-Darß-Zingst Rundweg, Östlicher Backstein Rundweg, Peenetal Rundweg, Recknitztal Rundweg, Rügen Rundweg, Trebeltal Rundweg, Usedom Rundweg sowie Stettiner Haff Rundweg.

Für Planung, Bau und Instandhaltung der Radwege gibt es je nach Trassenverlauf verschiedene Baulastträger. Angesichts der knapper werdenden öffentlichen Finanzmittel ist eine Koordinierung der Arbeiten am straßenbegleitenden und touristischen Radwegenetz dringend erforderlich. Dabei sind beide Netze so miteinander zu verknüpfen, dass viele Nutzergruppen davon Vorteile haben.

In der Karte 1 : 100 000 wurde das regional bedeutsame Radroutennetz einschließlich dafür geplanter regional bedeutsamer Radwege dargestellt. Dabei handelt es sich um ein Grundnetz für die großräumige Anbindung und Erschließung der Region für die Belange des Alltags- und des Freizeitverkehrs. Bei seiner Festlegung wurden Verbindungsaspekte (Orte, Sehenswürdigkeiten, Räume), touristische Attraktivität (Landschaft), Verkehrssicherheit (straßenbegleitende Radwege an stark befahrenen Straßen) und Netzbildung (keine einzelnen Streckenabschnitte) berücksichtigt. In das regional bedeutsame Radroutennetz fanden Eingang: die Radfernwege und -touren, Radrundwege und -touren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wichtige kreisliche Radrouten und wichtige straßenbegleitende Radwege, die Bestandteil entsprechender Konzepte sind. Radwege sind Wege, die per Beschilderung gemäß Straßenverkehrsordnung vorrangig oder ausschließlich für die Benutzung mit dem Fahrrad vorgesehen sind. Radrouten verlaufen auch bzw. vor allem auf Straßen geringer Verkehrsbedeutung und auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen. Als „geplant“ werden jene Streckenabschnitte gekennzeichnet, auf denen ein Radweg gebaut oder dringend ausgebessert werden muss und für den es bereits entsprechende Aktivitäten (Vorplanungen, Finanzierungspläne, Förderanträge etc.) gibt.

Das Netz der regional bedeutsamen Radrouten wird in der Praxis durch kreisliche und gemeindliche Radrouten und Radwege ergänzt, die jedoch in dieser Karte nicht dargestellt werden.

6.4.4 Schiffsverkehr und Häfen

- (1) Die Infrastruktur der Häfen sowie ihre land- und seeseitigen Anbindungen sollen so ausgestaltet werden, dass die Wettbewerbsstellung der Häfen gesichert und verbessert wird.
- (2) Die Häfen in der Planungsregion, die Seehäfen Sassnitz-Mukran, Stralsund, Wolgast, Greifswald-Ladebow, Ueckermünde-Berndshof, Putbus-Lauterbach, Sassnitz (Stadthafen) und Vierow, sowie der Binnenhafen Anklam sollen als Verkehrsknotenpunkte bedarfsgerecht entwickelt und vermarktet werden. Ihre Funktion für die regionale Wirtschaft soll erhalten und gestärkt werden.
Der Industriehafen in Lubmin soll seine logistische Funktion für die Unternehmen des landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandortes Lubmin verstärken und dadurch die Attraktivität des Gewerbe- und Industriestandortes erhöhen.
- (3) Die Häfen sind an das Hinterland durch leistungs- und wettbewerbsfähige Straßen- und Schienenverbindungen anzubinden. Ihre Wettbewerbsfähigkeit ist auch durch sichere und leistungsfähige seeseitige Hafenzufahrten zu stärken.
- (4) Zur Stärkung des Kurzstreckenseeverkehrs und der Binnenschifffahrt, insbesondere auf der Peene mit dem Binnenhafen Anklam, sollen Güterverkehre von der Straße auf den Wasserweg verlagert werden.
- (5) Die Fischereihäfen und die bisher von den Fischern genutzten Anlandeorte in der Planungsregion sind bedarfs- und funktionsgerecht zu erhalten.

- (6) Im Bereich Darß – Zingst soll an der Außenküste ein Hafen für die Seenotrettung vorgehalten werden, der gleichzeitig als Etappenhafen für den Wassersport und die Fischerei dient.
- (7) Die Attraktivität der Planungsregion Vorpommern für den Sportboottourismus soll durch die qualitative Verbesserung der Hafenanlagen einschließlich der entsprechenden Zufahrtswege und die Schaffung neuer Liegeplatzkapazitäten erhöht werden.
- (8) Der Ausbau und die Umnutzung bestehender Sportboothafenanlagen soll Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen haben. Der Bau neuer Anlagen ist auf die Schließung bestehender Netzlücken auszurichten, wobei der größte Handlungsbedarf an der Ostseeaußenküste, insbesondere in den Bereichen Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, Halbinsel Wittow, Süd-Ost-Rügen und Insel Usedom besteht.
- (9) Beim Neubau bzw. der Neuordnung von bestehenden Sportboothäfen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Liegeplätzen für Dauerlieger und Gastlieger hinzuwirken. Wichtige Standorte mit Basishafenfunktion für die Planungsregion Vorpommern sind Barth, Ribnitz, Stralsund, Klausdorf/Barhöft, Kramerhof/Parow, Wiek, Sassnitz, Putbus/Lauterbach, Gustow, Stahlbrode, Brandshagen/Neuhof, Greifswald, Lubmin, Kröslin, Wolgast, Peenemünde, Karlshagen, Heringsdorf, Usedom, Mönkebude und Ueckermünde.
Im Raum Süd-Ost-Rügen/Göhren sollen die Möglichkeiten für den Bau eines neuen Sportboothafens geprüft werden.
- (10) Anlagen für den Wassersport sind unter Schonung von ökologisch sensiblen Gewässern umweltverträglich zu entwickeln.
In den Boddengewässern soll der Erhalt hinreichend großer ruhiger, verbrennungsmotorfreier Bereiche die Attraktivität der Sportbootreviere und Tourismusräume sichern.
- (11) Für den Seebäderverkehr und den Ausflugsverkehr entlang der Küste sind die infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen und vorhandene weiter nutzbar zu machen.
- (12) Die bestehenden Fährverbindungen sollen erhalten und ausgebaut werden.

- (13) Sassnitz, Stralsund, Greifswald, Wolgast und Ueckermünde sollen als attraktive Hauptanlaufpunkte für die Schiffe der Ostsee- bzw. der Flusskreuzschifffahrt in der Region ausgebaut werden, weitere Anlaufpunkte sollen entwickelt werden.
- (14) Die Möglichkeiten eines Durchstichs zwischen der Fischland-Darß-Zingster Boddenkette und der Ostsee sollen geprüft werden.

Begründung:

Schifffahrt und Häfen, Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft sind wichtige Standortfaktoren in der Planungsregion, deren Entwicklungspotenziale weiter zielgerichtet genutzt werden sollen.

Der Wirtschaftsraum Ostsee ist mit ca. 100 Mio. Menschen auf 2,4 Mio. km² eine der dynamischsten Wachstumsregionen der Europäischen Union, was einen zunehmenden Warenaustausch zur Folge haben wird. Die Häfen sollen als Drehscheibe zwischen See- und Landweg vom steigenden Transportaufkommen profitieren. Vor allem der Fährhafen Sassnitz, der sich zu einem Spezialhafen für den kombinierten Eisenbahnfährverkehr entwickelt hat und dabei sowohl Normal- als auch Breitspur bedienen kann, muss seine Transitfunktion im Rahmen des europäischen Verkehrsnetzes ausbauen. Sassnitz ist Deutschlands größter Umschlagplatz für den Eisenbahnfährverkehr.

Die vorpommerschen Wirtschaftshäfen müssen in Zukunft noch stärker von ihrer strategisch günstigen Lage profitieren. Außer in den Ostseeraum haben die Schiffe über das Oderhaff auch Zugang zum europäischen Binnenwasserstraßennetz. Überall können Güter zwischen den Verkehrsträgern Schiff, Straße und Schiene umgeschlagen werden. Gleichzeitig sind sie als Knotenpunkte in der logistischen Transportkette und als Standorte für logistische Dienstleister und Produzenten mit globaler Seeanbindung einer der Eckpfeiler der Maritimen Wirtschaft. Der Seehafen Sassnitz-Mukran ist Deutschlands östlichster Tiefwasserhafen, verfügt über günstige nautische Zugangsbedingungen (u.a. weitgehende Eisfreiheit), eine leistungsfähige Schienenanbindung sowie die Möglichkeiten zum Umschlag von Eisenbahnwaggons mit russischer und finnischer Breitspur. Der Hafen in Greifswald-Ladebow ist der einzige Hafen in der Planungsregion Vorpommern für Gefahrgutumschlag. Der Industriehafen in Lubmin wurde speziell für den Umschlagbedarf der Unternehmen des Gewerbezentrums Lubmin gebaut. Hier soll keine Konkurrenz zu den benachbarten regional bedeutsamen Umschlaghäfen zugelassen werden.

Wasser, Schiffe und Häfen wirken anziehend auf Menschen. Deshalb haben alle Häfen direkt oder indirekt eine wichtige Funktion für den Tourismus. Das trifft natürlich in besonderer Weise für die Sportboot- und Ausflugsschifffahrt zu. Auch für die Fischer stellt der Tourismus inzwischen häufig eine wichtige Einnahmequelle dar. Insofern kommt es zunächst darauf an, die Fischereihäfen und Anlandeorte für die Fischerei funktionsgerecht zu erhalten. Wo es sich anbietet, sollen sie mit touristischen Angeboten attraktiver gemacht und so um weitere Funktionen bereichert werden.

Der bisherige Nothafen Darßer Ort hat sich zu einem wichtigen Etappenhafen an der Außenküste entwickelt. Da er in der Kernzone des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ liegt, seine Fahrinne immer wieder innerhalb kurzer Zeit versandet und deshalb bisher regelmäßig ausgebaggert werden musste, der Bund jedoch inzwischen die Baggerarbeiten eingestellt hat, muss im Bereich der Darß-Zingster Außenküste dringend ein Ersatz zur Wahrnehmung der Funktionen Nothafen und Etappenhafen für die Sportbootschifffahrt und die Küstenfischerei geschaffen werden. Seit mehreren Jahren wurde nach einer Lösungsmöglichkeit gesucht. Nunmehr besteht Einigkeit über einen neuen Hafenstandort vor der Nordküste der Gemeinde Prerow westlich der Hohen Düne. Im Sportboot-etappenhafen sollen Liegeplätze für Sportboote, für die örtlichen Berufsfischer, den Seenotrettungskreuzer, das Rettungsboot der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie eine Anlegemöglichkeit für Fahrgastschiffe vorgehalten werden.

Auch der Regionale Planungsverband Vorpommern setzt sich für einen Hafen für die Seenotrettung im Bereich Darß-Zingst ein. Deshalb wird in der Karte 1 : 100 000 ein Symbol für die geplante Hafenfunktion gesetzt.

Ein Durchstich zwischen der Fischland-Darß-Zingster Boddenkette und der Ostsee könnte die Boddengewässer für den Boots- und Segeltourismus attraktiver machen, zu einer besseren Auslastung bereits geförderter Hafenanlagen führen und einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der maritimen Wirtschaft und somit der gesamten Wirtschaft der Boddenregion haben. Deshalb ist jede Entscheidung durch eine umfassende Prüfung vorzubereiten.

Zu einer besseren Befahrbarkeit der Boddenkette trägt auch die angestrebte Sanierung der Bodden-
gewässer bei (vgl. Programmsatz 5.1.2 (8)).

An der vorpommerschen Küste gibt es insgesamt mehr als 180 Häfen und Anleger für die Sportboot-
schifffahrt. Viele der bestehenden, d. h. derzeit einer Nutzung unterliegenden Anlagen bieten Möglich-
keiten der Erweiterung oder der Umwidmung. Auch wenn Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der
Qualität der Anlagen mittlerweile deutscher Marktführer ist, so ist in vielen, vor allem kleineren Häfen
eine Anpassung der Hafen- und Liegeplatzbedingungen an moderne Standards erforderlich.

Während es ein relativ dichtes Hafennetz der Binnenküstenreviere gibt, ist das Hafennetz der Außen-
küste zwischen Rostock und Barhöft sowie entlang der Nord- und Ostküste Rügens lückenhaft, so
dass diese Reviere für das Fahrtensegeln, z. B. für Familien, nur bedingt geeignet und damit wenig
attraktiv sind. Hier kann in Ausnahmefällen und im Interesse der Netzkomplettierung ein Hafenneubau
erforderlich werden. Wichtig ist, dass an den Küsten der insbesondere vom Freizeitverkehr
befahrenen Gewässer für die Sportbootfahrer zum Schutz vor Unwetter ein Netz von Schutz- bzw.
Nothäfen vorgehalten wird.

Basishäfen sind Häfen mit einem großen Anteil von Dauerliegern. Sie sind landseitig überregional gut
erreichbar, weshalb bei den Dauerliegern ein hoher Anteil von Personen mit überregionalem Wohnort
zu verzeichnen ist. Basishäfen weisen im Hafenbecken und in der Zufahrt eine Wassertiefe von
1,80 m und mehr auf. Sie verfügen über eine überdurchschnittlich gute technische und sanitäre
Ausstattung und stellen attraktive Ausgangspunkte für Segeltörns dar.

Aus raumordnerischer Sicht ist im Bereich Süd-Ost-Rügen/Göhren dringend ein Lückenschluss im
Netz der Sportboothäfen erforderlich. Der Regionale Planungsverband Vorpommern setzt sich für die
weitere Prüfung von Möglichkeiten für den Bau eines Sportboothafens mit Etappen- und Basishafen-
funktionen in diesem Bereich ein. Deshalb wird in der Karte 1 : 100 000 ein Symbol für die geplante
Hafenfunktion gesetzt, obgleich der Mikrostandort noch nicht abschließend bestimmt ist.

Große Bereiche der vorpommerschen Boddengewässer unterliegen wegen ihrer herausragenden
Bedeutung als Vogelrast- und Überwinterungsgebiet besonderen Schutzbestimmungen. Hier hat sich
die Arbeit mit gesamtäumlichen, zeitlich differenzierten Entwicklungskonzeptionen als Grundlage für
eine naturverträgliche wassersportliche Nutzung bewährt. Für den Greifswalder Bodden gibt es seit
dem Jahr 2005 eine freiwillige Vereinbarung der Wassersport- und Angelvereine, die das Befahren
der Wasserflächen räumlich und zeitlich regelt.

Wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die Vogelwelt ist gerade in den Boddengewässern der
Erhalt großer zusammenhängender Räume erforderlich, in denen Beunruhigung und Zerschneidung
durch wassersportliche Nutzung zu vermeiden ist. Da insbesondere von Motorbooten eine z. T. starke
Beunruhigung (Lärm, Wellenschlag etc.) der Umwelt ausgeht, kann die Existenz von ruhigen, verbren-
nungsmotorfreien Bereichen zum Erhalt des Lebensraums der Wasservögel beitragen und gleichzeitig
zu einem besonderen Attraktivitätsmerkmal der Gewässer der Planungsregion werden.

Der Seebäderverkehr hat als touristisches Angebot und küstennaher Personenschiffsverkehr eine
lange Tradition. Die bisher eingerichteten Linien verzeichnen eine große Nachfrage. Deshalb sollten
für eine bedarfsgerechte Verdichtung des Liniennetzes landseitig die entsprechenden infrastrukturel-
len Voraussetzungen geschaffen und seeseitig die entsprechenden Fahrgebiete freigehalten werden.

Fährverbindungen haben sowohl für den Alltagsverkehr als auch als touristische Attraktion eine das
Bild der Region prägende, wichtige Funktion. Deshalb sollen sie erhalten bleiben und ausgebaut
werden.

Wichtige Ostseefährverbindungen bestehen vom Fährhafen Sassnitz-Mukran nach Trelleborg
(Schweden), Rønne (Dänemark), Klaipeda (Litauen) und St. Petersburg (Russland). Die Glewitzer
Fähre (Stahlbrode – Glewitz) und die Wittower Fähre sind wichtige regionale Autofähren. Die Insel
Hiddensee wird ganzjährig von Fahrgastschiffen angefahren. In der Saison gibt es vielfältige
Fahrgastschifffahrt entlang und zwischen den Küsten.

Die Kreuzschifffahrt gehört zu den wachstumsstärksten Bereichen des Tourismus. Das internationale
Interesse an der Ostsee als Hochseekreuzschifffahrtsrevier hat deutlich zugenommen. Davon könnte
auch Sassnitz in Zukunft stärker als bisher profitieren. Vorpommern entwickelt sich mit dem Stettiner
Haff und den küstennahen Bereichen des Greifswalder Boddens zunehmend als wichtige Destination
für die Flusskreuzschifffahrt. Die Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast und Ueckermünde haben bei
der Programmgestaltung der Anbieter innerhalb Vorpommerns eine Schlüsselfunktion, die es auszu-
bauen gilt. Weitere Anlaufhäfen sind z. B. Peenemünde, Usedom, Lauterbach, Breege, Ralswiek, Vitte
und Zingst. In allen Anlaufhäfen sollen die notwendigen infrastrukturellen Standards gesichert und das
gesamte Erscheinungsbild auf den Empfang von Touristen ausgerichtet werden.

In der Karte 1 : 100 000 werden Hafenfunktionen in drei verschiedenen Kategorien gekennzeichnet. In
der Karte 1 : 100 000 werden dargestellt:

- a) die überregional bedeutsamen Häfen gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V;
- b) die regional bedeutsamen Häfen gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V sowie weitere nicht-touristische Wirtschaftshäfen und
- c) Sportboot-Basishäfen, Sportboothäfen mit mehr als 100 Liegeplätzen, Häfen für die Kreuzschifffahrt sowie verbindliche Anlandeorte für die Seefischerei, soweit es sich nicht um Liegeplätze am Strand oder einzelne, kleine Bootsstege handelt.

Aus Gründen des Maßstabs und der Lesbarkeit der Karte wird die Hafenfunktion pro Gemeinde mit maximal zwei Symbolen ausgewiesen. Die Karte 1 : 100 000 ist keine Übersicht über alle Häfen und Anleger der Planungsregion Vorpommern, diese sind den Publikationen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie Hamburg zu entnehmen.

6.4.5 Luftverkehr

- (1) Die Infrastruktur für den Luftverkehr soll mit den vorhandenen Flugplätzen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen erhalten und ausgebaut werden. Die Kooperation der Flugplätze untereinander ist eine wichtige Aufgabe.
- (2) Die Einbindung der bedeutenden Tourismusräume und Wirtschaftsstandorte der Planungsregion in das Luftverkehrsnetz soll über die Regionalflughäfen Heringsdorf, Barth und den Regionalflugplatz Rügen (Güttin) gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden.
- (3) Die Erreichbarkeit der Flugplätze soll durch den weiteren Ausbau der Straßen- und Schienenanbindungen verbessert werden.

Begründung:

In der Planungsregion Vorpommern befinden sich insgesamt 8 Flugplätze. Damit verfügt die Region über eine gute Ausstattung hinsichtlich der Luftverkehrsinfrastruktur. Diese ist in Anlehnung an das Luftverkehrskonzept Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 4/1613 des Landtages Mecklenburg-Vorpommern) weiter auszubauen, um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden. Dabei ist die Auslastung der Flugplätze fortlaufend zu untersuchen und der weitere Ausbau am tatsächlichen Bedarf auszurichten.

Die Tourismusschwerpunkträume auf den Inseln Rügen, Usedom und der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst können die vorhandenen Flugplätze als Standortvorteil im Wettbewerb nutzen. Der Flugplatz Heringsdorf hat auch Bedeutung für die Erschließung der benachbarten polnischen Region.

Für die landseitige Anbindung ist der Ausbau der Autobahnzubringer (Flugplätze Barth und Rügen) sowie die Straßen- und Schienenanbindung des Flugplatzes Heringsdorf von Bedeutung.

6.4.6 Kommunikation

- (1) In allen Teilen der Planungsregion sind Kommunikationseinrichtungen und -netze bedarfsorientiert und flächendeckend auszubauen.
- (2) Infrastruktureinrichtungen sollen von verschiedenen Netzbetreibern gemeinsam genutzt werden.

- (3) Eine flächendeckende Versorgung mit DSL-Anschlüssen soll angestrebt werden.
- (4) Richtfunkstrecken sollen nicht beeinträchtigt werden.

Begründung:

Information und Kommunikation sind strukturbestimmende Faktoren in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Eine moderne Kommunikationsinfrastruktur dient der Erfüllung vielfältiger Daseinsgrundfunktionen. Die Einrichtungen der Kommunikation sollen dazu beitragen, die Nachteile strukturschwacher Gebiete auszugleichen und die Standortbedingungen peripherer ländlicher Räume zu verbessern.

Die technische Infrastruktur der Kommunikationseinrichtungen wie z. B. Sendemasten und Antennenträger soll Landschaft und Siedlungen nicht unzumutbar belasten. Schädliche Auswirkungen sind zu minimieren.

Um einen Wildwuchs zu verhindern, werden für die Gebietskörperschaften der Region Kreiskonzepte für die Entwicklung der Mobilfunkanlagen erarbeitet. Diese Abstimmungen bilden die Grundlage für die Entwicklung der Kommunikationsinfrastruktur, wobei neue Anforderungen wie zum Beispiel der Ausbau des UMTS – Netzes mit erfasst werden. Die kreislichen Konzepte dienen der Bündelung von Anlagen verschiedener Betreiber auf einem Mast bzw. der Konzentration von Standorten. Gleichzeitig wird eine flächendeckende Versorgung der Region abgesichert. Um eine Vielzahl von technischen Anlagen zu vermeiden, wird auch die Kombination mit Einrichtungen anderer Dienste, wie z. B. Katastrophenschutz, Seenotrettung, Bundeswehr, angestrebt.

Gerade für die wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Räume ist die Einbeziehung in schnelle Datenübertragungsnetze von großer Bedeutung.

6.5 Energie

- (1) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.
- (2) Lubmin ist als Standort für nicht auf Kernspaltung beruhende Energieerzeugung zu sichern und auszubauen. **(Z)**
Das Zwischenlager Nord soll ausschließlich für die radioaktiven Abfälle der Kernkraftwerke Rheinsberg und Lubmin genutzt werden sowie als Landessammelstelle für radioaktive Abfälle aus Medizin, Wirtschaft und Forschung der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg dienen.
- (3) Eine weitgehende Parallelführung und Bündelung von Leitungen mit vorhandener Infrastruktur ist anzustreben.
- (4) Soweit wirtschaftlich vertretbar, sind Leitungen in sensiblen Landschaftsbereichen unterirdisch zu verlegen.

- (5) Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.
- (6) An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.
- (7) Die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (gemäß Kriterien in Abbildung 13) zulässig. **(Z)**
Innerhalb der Eignungsgebiete kann im Flächennutzungsplan eine flächenmäßige Ausformung stattfinden, wobei die teilweise Einschränkung zu begründen ist und das Ziel der Windenergienutzung erhalten bleiben muss.
In Ausnahmefällen dürfen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines raumansässigen WEA-Herstellers erforderlich ist und die Nähe von Produktionsstandort und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist; ein Raumordnungsverfahren für den Teststandort ist durchzuführen.
- (8) Solaranlagen sollen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.
- (9) Die in der Region vorhandenen Geothermieressourcen sollen zur Energieerzeugung sowie zu balneologischen Zwecken genutzt werden.

Begründung:

Die Verfügbarkeit eines sicheren, preiswerten und vielfältigen Energieangebots ist eine wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung in der Region.

Vorpommern verfügt gegenwärtig über keine größeren Stromerzeugungsanlagen. Aufgrund der infrastrukturellen Voraussetzungen kann Lubmin auch zukünftig als Kraftwerksstandort (außer Kernspaltung) genutzt werden. Der Standort ist sowohl für Kraftwerke auf der Basis fossiler Brennstoffe als auch für eine Anlage zur Kernfusion geeignet. Kraftwerke sind Energieerzeugungsstätten, in denen der Grundlastbedarf der Stromindustrie zur Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung bereit gestellt wird. Lubmin kann sich wegen des Vorteils seiner Seeanbindung (Industriehafen) als Standort konventionell und durch Einbindung des regenerativ erzeugten Offshorestromes in das Energieversorgungsnetz als überregional und ggf. europaweit bedeutender Energieproduzent und -exporteur etablieren. Die Entwicklung von Lubmin zum Energiestandort wird deutlich in den zwei bereits genehmigten GuD-Kraftwerken sowie dem noch laufenden Genehmigungsverfahren zum Bau eines

Steinkohlekraftwerkes. Der Energiestandort Lubmin ist geprägt durch die Bündelung und Anlandung von Primärenergieträgern wie Gas und ggf. Kohle sowie Leitungskorridoren zur Anlandung, Transformation und Übertragung von regenerativ erzeugtem Strom.

Der Einsatz regenerativer Energien leistet einen bedeutenden Beitrag zum Energieangebot in der Region. Mit der Nutzung regenerativer Energiequellen und nachwachsender Rohstoffe kann den Anforderungen des Klimaschutzes besser entsprochen werden.

Aufgrund der mit der Windenergienutzung verbundenen Beeinträchtigung von Wohnstandorten und Eingriffen in Natur und Landschaftsbild wird sie an raumordnerisch gebündelten Standorten konzentriert. Die Eignungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien ausgewiesen. Sofern innerhalb der Eignungsgebiete eine Ausformung im Flächennutzungsplanverfahren vorgenommen wird, muss das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung erhalten bleiben. Dieses Ziel wird durch eine angemessene, begrenzte Einschränkung der Eignungsgebiete im Wege der Flächennutzungsplanung der einzelnen Gemeinde nicht in Frage gestellt. Das Eignungsgebiet ganz oder überwiegend wegzuwägen, ist nicht zulässig.

Abbildung 13: Ausschluss- und Abstandskriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

(gemäß Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern, Stand: Juli 2008):

Ausschlussgebiete	Puffer (m)	
	Phase 1	Phase 2
- Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie	ohne	bis 500
- Europäische Vogelschutzgebiete und Fachvorschlag zur ergänzenden Ausweisung weiterer EU-Vogelschutzgebiete	ohne	bis 1 000
- Naturpark	ohne	500
- Biosphärenreservate	ohne	bis 1 000
- Landschaftsschutzgebiete	ohne	bis 1 000
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	ohne	bis 1 000
- Überschwemmungsgebiete (festgesetzte bzw. natürliche)	ohne	ohne
- landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen	ohne	500
- denkmalpflegerische Aspekte; schützenswerte Ortsbilder	erst in Phase 2 berücksichtigen	individuelle Prüfung
- Waldgebiete	200	bis 500
- Küstengewässer (inkl. Bodden)	3 000	5 000
- größere Binnengewässer	1 000	-
- kleinere Binnengewässer 1 bis 100 ha	200	-
- Fließgewässer 1. Ordnung	400	-
- Landschaftsbildpotenzial (Bewertungsstufe 4 und 3)	ohne	ohne
- Unzerschnittene Freiräume Stufe 4 (< 2 400 ha)	erst in Phase 2 berücksichtigen	individuelle Prüfung
- Arten- und Lebensraumpotenzial	erst in Phase 2 berücksichtigen	Berücksichtigung zusätzlicher Funktionsflächen
- Vogelzug (Zone A)	ohne	bis 1 000
- Wohnsiedlungen	1 000	-
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	1 000	800

- Campingplätze, Ferienhaussiedlungen	1 000	-
- Tourismusschwerpunkträume	ohne	-
- Erholungsgebiete an Seen sowie mit besonderer Eignung für landschaftsgebundene Erholung in Abhängigkeit von deren regionaler Bedeutung	erst in Phase 2 berücksichtigen	200 – 1 000 in Abhängigkeit von der Bedeutung
- Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen	100	
- Produktenleitungen Gas/Öl	ohne	
- Verkehrswege (BAB, Fernstraßen, Bahnlinien)	100	
- Flug- und Landeplätze	Bauschutzzone	
- militärische Anlagen	Äußere Schutzbereichszone	
- Großradaranlagen	Schutzbereich	
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung	ohne	
- Mindestgröße von Eignungsgebieten	75 ha	
- Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten	5 km	

Aufgrund der verfügbaren Daten konnten im Umweltbericht zu den einzelnen Programmfestlegungen für die Eignungsgebiete Windenergie keine speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen durchgeführt werden. Diese Prüfungen sind als Bestandteile nachfolgender Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren bei Bedarf nachzuholen.

Die Daten für die einzelnen Ausschluss- und Abstandskriterien werden den fachlichen Zuarbeiten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie und des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern entnommen.

Auf der Grundlage der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) gemäß § 9 Abs. 2 LPIG M-V vervollständigt und präzisiert der Regionale Planungsverband die Tabelle durch die Kriterien Mindestgröße (75 ha) und Mindestabstand (5 km).

Die Ausnahmemöglichkeit für Teststandorte nach Programmsatz (7) Satz 3 ist gegeben, wenn die besonderen dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Zwar umfasst die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auch Windenergieanlagen. Hier soll die Möglichkeit eröffnet werden, ohne zuvor ein Zielabweichungsverfahren nach § 5 Abs. 6 LPIG durchführen zu müssen, dem Bedürfnis Rechnung zu tragen, außerhalb der landeseinheitlichen Kriterien zur Auffindung von Windeignungsstandorten in geografischer Nähe zum Produktionsstandort einzelne Anlagen zu Testzwecken zu errichten. Dadurch wird gewährleistet, dass die Testanlagen vom Werk aus schnell zu erreichen sind und es wird die Möglichkeit geschaffen einzelne Solitäranlagen zu errichten, sofern das zu Messzwecken erforderlich ist, um Verwirbelungen der Luft aufgrund der Nähe zu anderen Anlagenstandorten zu vermeiden. Ein Raumordnungsverfahren nach § 15 LPIG ist durchzuführen, um die Raumverträglichkeit des Standortes im Übrigen zu ermitteln.

Die Planungsregion wird neben den Windenergieanlagen an Land auch durch die Entwicklung von Offshore-Windparks beeinflusst. Die Stromspeisung für die in der Ostsee vor Mecklenburg-Vorpommern liegenden Windparks wird voraussichtlich in der Region Vorpommern erfolgen.

Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe gewinnt immer stärker an Bedeutung. Dazu gehören z. B. die Gewinnung von Biodiesel aus Raps, die thermische Nutzung von Stroh und Holz oder die Erzeugung von Strom und Wärme in Biogasanlagen. Die günstigen Voraussetzungen in der Region, wie z. B. ausreichend großes Flächenpotenzial für den Anbau nachwachsender Rohstoffe, freie Gewerbeflächen und kurze Transportwege, sollen verstärkt genutzt werden.

Durch die hohe jährliche Sonnenscheindauer bestehen gute Möglichkeiten für die Nutzung der Solarenergie.

7. Strategien der Umsetzung

Zu den wichtigsten Aufgaben der Regionalplanung gehört die Erarbeitung von zusammenfassenden, übergeordneten Raumentwicklungsprogrammen mit Zielen zur Entwicklung, Sicherung und Ordnung des Raumes. Zusätzlich ist gesetzlich auch geregelt, dass die Träger der Regionalplanung auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hinwirken und die Umsetzung fördern sollen. Dabei geht es darum, den raumordnerisch abgesteckten Entwicklungsrahmen durch vielfältige Vorhaben und Projekte auszufüllen.

Vor dem Hintergrund der Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung setzt sich der Regionale Planungsverband Vorpommern mit den unterschiedlichsten Initiativen für eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Region ein. Gender Mainstreaming soll als eine Schlüsselstrategie für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in die Prozesse der Regionalentwicklung implementiert werden. Alle Maßnahmen sollen so gestaltet werden, dass Frauen und Männern eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird.

Wichtiges Instrument zur Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze ist das **Regionale Entwicklungskonzept Vorpommern**. Es wurde im Jahr 2002 erstmalig fertig gestellt und wird regelmäßig fortgeschrieben. Das Regionale Entwicklungskonzept Vorpommern (REK) soll dazu dienen, die vorhandenen Konzepte auf kommunaler Ebene miteinander zu vernetzen, den Prozess des Zusammenwirkens zu vertiefen, einen Wettbewerb in der Region zu fördern, den Arbeitsmarkt durch neue Projektideen zu beleben und die vielfältigen Fördermöglichkeiten auf EU-, Bundes- und Landesebene besser nutzbar zu machen. Im Mittelpunkt des REK steht dazu die Identifikation und systematische Aufbereitung der für eine nachhaltige Entwicklung der Region besonders bedeutsamen Projekte. Durch eine ständige Aktualisierung und die Verständigung auf eine überschaubare Anzahl von Projekten mit höchster Priorität werden die Aktivitäten gebündelt und der regionalen Entwicklung wichtige Impulse gegeben.

Zur Unterstützung der Regionalentwicklung dient das **Regionalmanagement**. Es soll dazu beitragen, Hemmnisse der Regionalentwicklung abzubauen und neue Entwicklungsoptionen zu eröffnen. Dabei ist es vor allem auf die Bildung und Unterstützung von Netzwerken sowie die Vermarktung des Wirtschaftsstandortes Vorpommern ausgerichtet. Durch die enge Verknüpfung mit der Wirtschaftsförderung können gezielt Aktivitäten zum Innen- und Außenmarketing der Region Vorpommern entwickelt werden. Langfristig ist die Schaffung einer selbsttragenden Struktur für die Realisierung eines strategischen Regionalmarketings vorgesehen.

Im Rahmen von unterschiedlichsten **Projekten** beteiligt sich der Regionale Planungsverband aktiv an der Gestaltung der regionalen Entwicklung. Dazu gehören zum Beispiel die Erarbeitung von fachlich ausgerichteten Regionalkonzepten wie auch die Gestaltung diskursiver Abstimmungs- und Kooperationsprozesse in der Region. Regionale Netzwerke und Initiativen, die gemäß der Strategie des Gender Mainstreamings auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hinwirken, werden in die Gestaltung der Regionalentwicklung einbezogen.

Durch eine **laufende Raubeobachtung** wird sichergestellt, dass kontinuierlich Informationen zur Verfügung stehen, die eine Beurteilung des erreichten Standes der Umsetzung von Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung ermöglichen. Auf dieser Basis können bestehende Ziele überprüft und neue Entwicklungsvorstellungen diskutiert werden.

8. Zusammenfassende Umwelterklärung

Alle Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern wurden auf ihre Umweltwirkungen untersucht. Die nicht auf der Landesebene bereits abschließend geprüften Festlegungen wurden im Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern daraufhin geprüft, ob mit ihnen erhebliche nachteilige Umweltwirkungen verbunden sein könnten. Im Ergebnis der Prüfung ist ermittelt worden, dass die nachfolgend aufgezählten Festlegungen des Programms erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nach sich ziehen können:

- das Vorranggebiet Rohstoffsicherung,
- die geplanten Trassen des überregionalen und regionalen Schienennetzes,
- die geplanten Trassen von Ortsumgehungen und weitere Straßenbauvorhaben,
- die Errichtung eines Sportboothafens mit Nothafenfunktion im Gebiet Darss-Zingst,
- die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Für alle Programmfestlegungen sind im Umweltbericht die erheblichen Umweltwirkungen herausgearbeitet und dokumentiert worden. Sie werden ergänzt durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Des Weiteren sind die Programmfestlegungen darauf hin untersucht worden, ob sie die Schutz- und Erhaltungsziele europäischer Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen können. Im Umweltbericht werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammenfassend dargestellt.

Für einige Festlegungen konnten die Umweltwirkungen noch nicht abschließend beschrieben werden. Für diese sind weitere Untersuchungen in den folgenden Prüfungs- und Zulassungsverfahren durchzuführen. Dabei sind auch Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen zu ermitteln und umzusetzen:

- Wiederaufnahme des Schienenverkehrs auf der Verbindung Ducherow – Karnin – Garz – (Swinemünde),
- Wiederaufnahme des Schienenverkehrs auf der Verbindung Barth – Zingst – Prerow,
- Schienenanbindung Hafen Vierow,
- Bundesstraße 196 (Ortsumgehung Bergen),
- Bundesstraße 104 (Ortsumgehung Strasburg),
- Bundesstraße 104 (Ortsumgehung Löcknitz),
- Bundesstraße 110 (Ortsumgehung Zirchow),
- Bundesstraße 110 (Ortsumgehung Stadt Usedom),
- Bundesstraße 119 (Ortsumgehung Bad Sülze und Ausbau als Autobahnzubringer nach Barth),
- Bundesstraße 109 – 110 (Ortsumgehung Anklam 1. Bauabschnitt),
- Bundesstraße 109 (Verlängerung der Ortsumgehung Greifswald bis zur L 26),
- Bundesstraße 109 (Ortsumgehung Jatznick),
- Bundesstraße 109 (Ortsumgehung Belling),
- Landesstraße 28 (Umverlegung Hintersee),
- Sportboothafen im Gebiet Süd-Ost-Rügen/Göhren,
- Sportboothafen Im Gebiet Darss-Zingst.

Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind insbesondere noch hinsichtlich ihrer Wirkungen auf den Artenschutz in den konkreten Genehmigungsverfahren zu untersuchen. Für alle anderen Programmfestlegungen wird erklärt, dass sie zu keinen erheblichen nachteiligen oder unverträglichen Umweltwirkungen führen und die Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen bzw. benachbarten europäischen Schutzgebiete voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigen werden. Von den Festlegungen des Programms können vielmehr positive, einer nachhaltigen Entwicklung der Planungsregion gerecht werdende Wirkungen erwartet werden.

Der Umweltbericht kann zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern, Am Gorzberg, Haus 14, 17489 Greifswald eingesehen werden.

